



# Amtliche Bekanntmachung Nr. /2024 der Hochschulstadt Geisenheim

Stadtverordnetenversammlung  
der Hochschulstadt Geisenheim  
Stadtverordnetenvorsteher

## EINLADUNG

Am **Donnerstag**, dem **07.03.2024**, findet um **19:30 Uhr** im **Germania-Saal im Rheingau Atrium**, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

### TAGESORDNUNG:

#### öffentliche Sitzung

1. Ehrungen für 12 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
2. Bauleitplanung der Hochschulstadt Geisenheim  
4. Änderung des Bebauungsplanes "Schorchen"
3. Projekt: Freiflächen-PV-Anlage in Stephanshausen
4. Kirchenbaulast Stephanshausen
5. Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis und Geisenheim
6. Anfrage der SPD-Fraktion vom 31. Oktober 2023 betr.: Brauchwasserkonzept

Geisenheim, den 26.02.2024

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Georg Fröhlich  
Stadtverordnetenvorsteher

# PROTOKOLL Nr. 20

über die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 07.03.2024 im Germania-Saal im Rheingau Atrium , in der Zeit von 19:30 Uhr bis 20:10 Uhr.

## ANWESEND SIND:

### **Stadtverordnetenvorsteher**

Fröhlich, Georg (CDU)

### **CDU-Fraktion**

Daniel, Danny (CDU)

Eser, Sabine (CDU)

Frank, Sabine (CDU)

Gietz, Heinrich (CDU)

Kierspe, Michael (CDU)

Schneider, Hans (CDU)

### **SPD-Fraktion**

Chanda-Kulawik, Indrani (SPD)

Edinger, Rudolf (SPD)

Kreis, Philipp (SPD)

Mahr, Georg (SPD)

Prokosch, Nina (SPD)

Reitz, Ralf (SPD)

Seifert, Klaus (SPD)

### **Bündnis 90/Die Grünen**

Belmonte Sato, Johnny (Grüne)

Diehl, Holger (Grüne)

Göttel-Spaniol, Susanne (Grüne)

Herrmann, Joyce (Grüne)

Herrmann, Norbert (Grüne)

Seubert, Joachim (Grüne)

Weigand, Gregor (Grüne)

### **Zeit für Bürger**

Erbenich, Dagmar (ZfB)

Erbenich, Gregor (ZfB)

Herborn, Karl-Thomas (ZfB)

Kirsch, Lothar (ZfB)

Spring, Martina (ZfB)

Spring, Rudolf (ZfB)

### **Freie Demokratische Partei**

Klein, Hans-Walter (FDP)

Schleiffer, Dietmar (FDP)

### **Bürgermeister**

Aßmann, Christian

### **Die Stadträte/Stadträtin**

Berghof, Ulrich (SPD)

Gernand, Edgar (CDU)

Geschke, Lutz (Grüne)  
Heyn, Karl (ZfB)  
Höhle, Albrecht (Grüne)  
Kempenich, Manfred (CDU)  
Schindler, Eleonore (SPD)  
Vogel, Werner (ZfB)

#### **Schriftführer**

Leppla, Aljoscha

#### **Es fehlt**

Assmann, Klaus (ZfB)  
Becker, Dorit (SPD)  
Dick, Hildegard (CDU)  
Franke, Rolf (CDU)  
Schmeiser, Thilo (Grüne)  
Schumann, Philipp (FDP)  
Dr. Spörlein, Franziska (FDP)  
Unger, Alexandra (CDU)  
Schlepper, Michael  
Pohl, Karl-Richard

## **Tagesordnung**

### **öffentliche Sitzung**

1. Ehrungen für 12 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
2. Bauleitplanung der Hochschulstadt Geisenheim (VL-247/2023)  
4. Änderung des Bebauungsplanes "Schorchen"
3. Projekt: Freiflächen-PV-Anlage in Stephanshausen (VL-12/2024)
4. Kirchenbaulast Stephanshausen (VL-14/2024)
5. Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis und Geisenheim (VL-2/2024)
6. Anfrage der SPD-Fraktion vom 31. Oktober 2023 betr.: Brauchwasserkonzept (VL-18/2024)

# Sitzungsverlauf

Herr Georg Fröhlich eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gedenkt dem verstorbenen Ehrenstadtverordneten Herrn Norbert Dolezal.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung stellt Herr Georg Fröhlich fest, dass laut Stellungnahme des Hess. Städte- und Gemeindebundes über den TOP 4 Kirchenbaulast Stephanshausen beraten werden kann, auch wenn der Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt die Beschlussvorlage vertagt hat. Auch die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss war rechtmäßig.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Ehrungen für 12 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

Es werden für 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit geehrt:  
Herr Edgar Gernand  
Herr Klaus Seifert

### 2. Bauleitplanung der Hochschulstadt Geisenheim 4. Änderung des Bebauungsplanes "Schorchen"

[VL-247/2023](#)

#### **Beschluss:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

### 1. **Beschluss zur Prüfung während der erneuten Offenlage gem. 4a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. §13a Abs.2 BauGB in Verbindung mit §4 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der erneuten Offenlage gem. 4a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. §13a Abs.2 BauGB in Verbindung mit §4 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

### 2. **Beschluss der geänderten Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes**

Dem vorliegenden, ergänzten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“ mit Begründung wird zugestimmt.

### 3. **Beschluss der erneuten Offenlage (3. Offenlage) gem. §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB, sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. § 13 (2) BauGB i.V.mit § 4 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim beschließt weiter, die erneute Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“ gem. §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB, sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. § 13 (2) BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB durchzuführen.

#### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig



### 3. Projekt: Freiflächen-PV-Anlage in Stephanshausen

[VL-12/2024](#)

#### **Beschluss:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt „Freiflächen-PV-Anlage in Stephanshausen“ weiter zu verfolgen und zunächst eine Anfrage beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen, ob das Projekt baurechtlich grundsätzlich umsetzbar ist und ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Danach ist ein Scoping-Termin zu vereinbaren, um die mögliche Flächengröße und die weitere Vorgehensweise mit den übergeordneten Behörden abzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Ergebnisse zu unterrichten und entscheidet abschließend.

#### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig

### 4. Kirchenbaulast Stephanshausen

[VL-14/2024](#)

Herr Hans Schneider und Frau Sabine Frank verlassen für die Dauer des Tagesordnungspunktes aufgrund eines Widerstreits der Interessen den Saal.

Herr Rudolf Spring stellt den Antrag, dass die Beschlussvorlage in den nächsten Sitzungslauf vertagt wird.

**9 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

#### **Beschluss:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim stellt fest, dass die aus dem Eingliederungsvertrag vom 25. November 1976 zwischen der ehemaligen, damals eigenständigen Gemeinde Stephanshausen und der Stadt Geisenheim übernommene Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde bzgl. der Kirche, des Pfarrhauses und des Kindergartens in Stephanshausen (Kirchenbaulast) sich wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage erledigt hat.

Der Magistrat wird beauftragt, keine weiteren Zahlungen über die bereits mit Beschlüssen vom 23.09.2021 und 28.09.2023 zugesagten Beträge hinaus an die Pfarrei zu zahlen.

#### **Beratungsergebnis:**

19 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

### 5. Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis und Geisenheim

[VL-2/2024](#)

#### **Beschluss:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis und für Geisenheim zur Kenntnis.

#### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig

**6. Anfrage der SPD-Fraktion vom 31. Oktober 2023 betr.: Brauchwasserkonzept** [VL-18/2024](#)

Die SPD-Fraktion dankt Herrn Bürgermeister Christian Aßmann für die Beantwortung der Anfrage.

Stadtverordnetenvorsteher Georg Fröhlich schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 20:10 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Geisenheim, 08.03.2024

Stadtverordnetenvorsteher

Georg Fröhlich

Schriftführer

Aljoscha Leppla

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-247/2023</b>	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Nicola Fischer-Quasten
Datum	08.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.01.2024	vorberatend
Ortsbeirat Talstadt	22.02.2024	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	28.02.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	beschließend

**Betreff:**

**Bauleitplanung der Hochschulstadt Geisenheim  
4. Änderung des Bebauungsplanes "Schorchen"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

**1. Beschluss zur Prüfung während der erneuten Offenlage gem. 4a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. §13a Abs.2 BauGB in Verbindung mit §4 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der erneuten Offenlage gem. 4a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. §13a Abs.2 BauGB in Verbindung mit §4 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

**2. Beschluss der geänderten Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes**

Dem vorliegenden, ergänzten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“ mit Begründung wird zugestimmt.

**3. Beschluss der erneuten Offenlage (3. Offenlage) gem. §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB, sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. § 13 (2) BauGB i.V.mit § 4 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim beschließt weiter, die erneute Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“ gem. §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB, sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. § 13 (2) BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB durchzuführen.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim hat in ihrer Sitzung am 14.05.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“ sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.

Die Änderung betrifft ausschließlich die Liegenschaft Kreuzweg 25. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 1/3 in der Flur 26, welches ursprünglich dem Deutschen Wetterdienst gehörte. Das ehemalige Institutsgebäude wird nun als Bürogebäude von der Hochschule Geisenheim University genutzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen kleinen Anbau zu schaffen ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

In der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss wurden der Anlass und die Planung detailliert erläutert.

## **Bauleitplanverfahren:**

Der Beschluss zur Änderung sowie die öffentliche Auslegung wurde am 28.05.2020 gem. § 2.Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 05.06.2020 bis 10.07.2020, die Beteiligung der Behörden erfolgte mit Anschreiben vom 27.05.2020 und Fristsetzung zum 10.07.2020. Da die Unterlagen formell überarbeitet werden mussten erfolgte die erneute Offenlage der Unterlagen vom 27.11.2020.-08.01.2021.

Vom Naturschutzbund Hessen, Nabu Ortsgruppe Rheingau ging während der erneuten Offenlage ein Hinweis auf streng geschützte Pflanzenarten ein.

In den Pflanzflächen und auf der Wiese der Fläche westlich der vorhandenen Gebäude, also dort, wo die Gebäudeerweiterung stattfinden soll, befinden sich mehrere Standorte nach § 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG streng geschützte Pflanzenarten. Es handelt sich um die Orchideenarten *Ophrys apifera* (Bienen-Ragwurz, Rote Liste D 2, stark gefährdet, Hessen 3, gefährdet) und *Himantoglossum hircinum* (Bocks-Riemenzunge, Rote Liste D 3, gefährdet, Hessen 2, stark gefährdet).

Nach Ortsbegehungen mit einem ortskundigen Geologen und Betreuer der Orchideen wurden alle Orchideen (Rosetten) vor Ort gezählt und markiert. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Konzept zur Sicherung der Orchideen erarbeitet und eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt.

Dieses Konzept sieht die Umsiedlung der von der Bebauung betroffenen Pflanzen vor. Die von der Bebauung oder der Baustelleneinrichtung nicht betroffenen Orchideenstandorte werden in geeigneter Weise geschützt. Die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde für die Umsiedlung der Orchideen liegt bereits vor. (Ausnahmegenehmigung vom 15.07.2022).

Im nördlichen Teilbereich des Rasens befindet sich die überwiegende Zahl der Bocks-Riemenzunge. Dieser Teilbereich soll erhalten werden. Die Fläche ist im Plan als „Wiese, ungemäht“ festgesetzt.

Die Zählung im Dezember 2021 ergab 385 Rosetten. Die Bienen-Ragwurz war nur in kleiner Zahl v.a. im südlichen Bereich des jetzigen Gebäudes und der südlich angrenzenden Nachbarfläche zu finden. Da dieser Bereich von den Bauarbeiten nicht betroffen ist, können auch diese Pflanzen erhalten werden.

Essentiell für die Sicherung beider Arten in diesem Bereich ist die Vermeidung von Störungen der Flächen während der Bauarbeiten, z.B. durch Befahrung und/oder Materiallagerung. Die Flächen müssen dauerhaft, nach Abschluss der Bautätigkeit vor Begehung oder Befahrung gesichert werden. Außerdem muss eine den Arten entsprechende Pflege durchgeführt werden. Dieses wird von Seiten der Hochschule zugesagt.

Umsiedlung: Überdies werden circa 150 Pflanzen der Bocks-Riemenzunge und ca. 10 Rosetten der Bienen-Ragwurz umgesiedelt.

Die erste Umsiedlungsfläche (Fläche 1) befindet sich in der Nähe der jetzigen Bau-Fläche im Saum einer Hecke in der Geisenheimer Weinbergsflur (Tab. 1). Südlich angrenzender Bereich (Abb. 1 u. 2).

Bei Fläche 2 handelt es sich um randliche Säume des Terrassen-Weinbergs „Krähennest“ in den Rüdesheimer Steillagen (Abb. 3).

Fläche Nr. 3 sind HGU-eigene Fläche am Eibinger Weg, Abb. 1, Pufferstreifen seitlich des HGU-Weinbergs.

Der neue Standort Nr.4 ist der Botanische Garten in Marburg. Hier wird eine Erhaltungskultur der Bocks-Riemenzunge als Backup angelegt. Die Zusage des Leiters des Botanischen Gartens Marburg Dr. Andreas Titze liegt bereits vor.

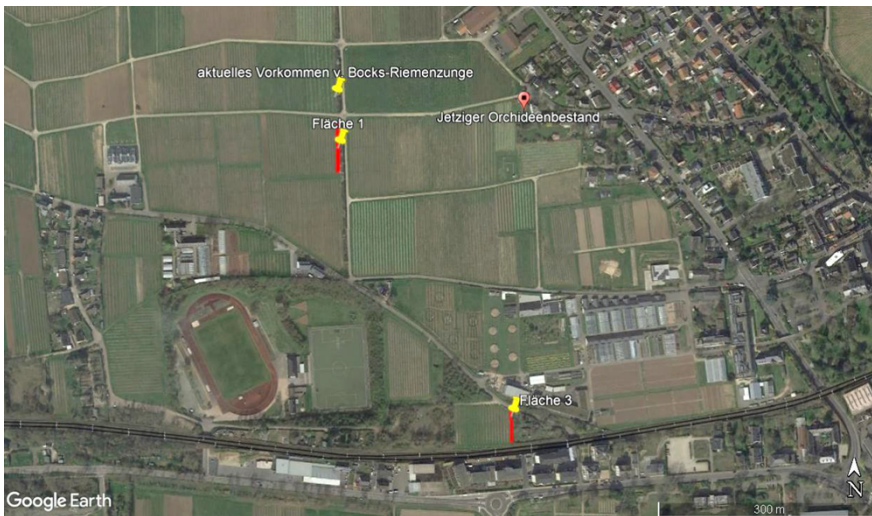
Genauere Lage der Flächen:

Fläche 1: Gemarkung Geisenheim, Flur 42, Flurstück 18/3

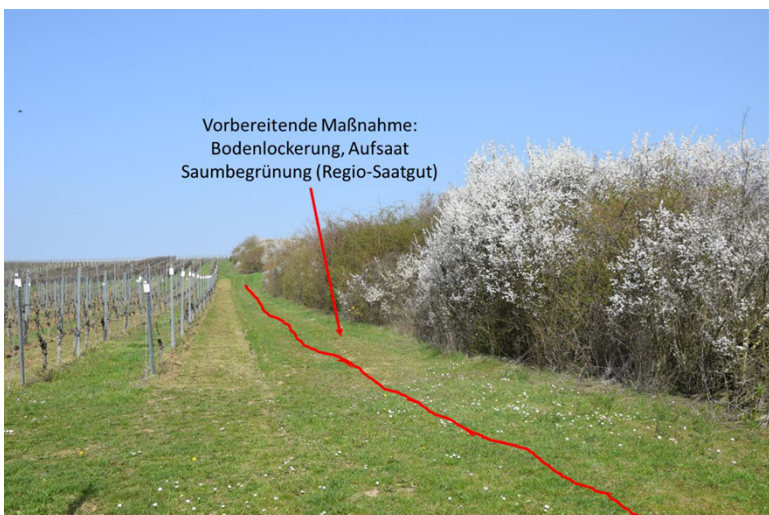
Fläche 2: Gemarkung Rüdesheim, Flur 37, Flurstück 9/2

Fläche 3: Gemarkung Geisenheim, Flur 43, Flurstück 44

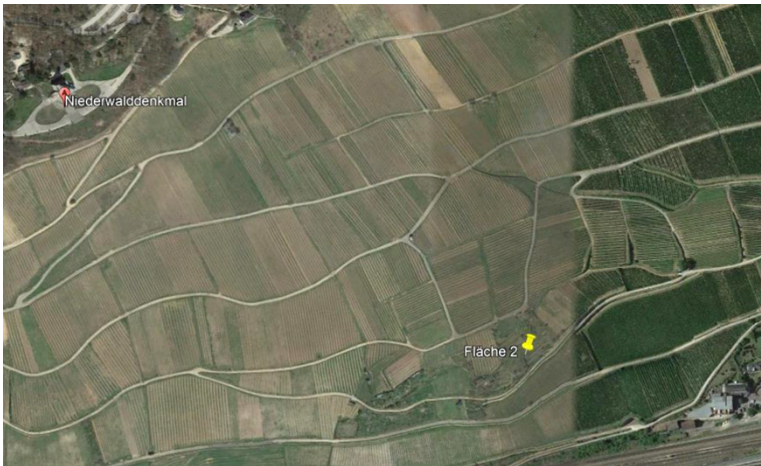
Fläche 4: Botanischer Garten der Philipps-Universität in Marburg



Übersicht über die jetzige Lage der Orchideenbestände und zwei der vorgesehenen Umsiedlungsflächen (Fläche 1 und Fläche 3)



Fläche 1 mit Hecke und Saumbegrünung, der als Vorbereitung für die Umsiedlung ökologisch aufgewertet wird.



Fläche Nr. 2 Terrassenweinberg  
„Krähennest“

Ein kleiner Teil des Bestandes wurde bereits umgesiedelt um das Gedeihen über ein Jahr zu verfolgen, bevor weitere Rosetten umgesiedelt werden.

Die Hinweise auf die Orchideen und der Umgang mit den geschützten Pflanzenarten sowie das Konzept zur Sicherung der Orchideen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. (Siehe Kapitel 11.1) Außerdem wurden die Umsiedlungsflächen in die Plankarte eingearbeitet. Wird der Entwurf des Bauleitplans ergänzt oder geändert ist er erneut auszulegen, Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Aus diesem Grund müssen eine erneute Offenlage und die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden erfolgen.

Des Weiteren gingen keine relevanten Stellungnahmen ein, die eine Änderung der Planung notwendig gemacht hätten. Die ergänzenden Hinweise aus der Behördenbeteiligung wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechenden Beschlussvorschläge hierzu sind Ihnen in der **Anlage 1** beigefügt.

Die ergänzten und geänderten Planunterlagen sind Ihnen in den **Anlagen 2 bis 4** beigefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird nun gebeten, die vorgebrachten Anregungen zu prüfen und hierüber zu entscheiden. (**Anlage 1**)

Diese Beschlüsse sind als Ergebnis der Prüfung den Einzelnen jeweils mitzuteilen.

Außerdem wird die Stadtverordnetenversammlung gebeten die erneute Offenlage (3. Offenlage) der Planunterlagen zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Hochschulstadt Geisenheim entstehen durch die Bebauungsplanänderung keine Kosten. Die Planungskosten für die Plankarte werden von der Hochschule als Planungsträger übernommen. Alle weiteren Planungsleistungen wurden vom Bauamt erbracht.

### **Anlage(n):**

1. VL-247\_2023 Anlage 1 Abwägung Erneute Offenlage 4. Änderung des Bebauungsplans für den Bereich Schorchen
2. VL-247\_2023 Anlage 2 4. Änderung B-Plan Schorchen Gesamtplan 2023-12-01
3. VL-247\_2023 Anlage 3 Textliche Festsetzungen
4. VL-247\_2023 Anlage 4 2024 Begründung 4. Änderung Schorchen

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
(2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

<p><b>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p><b><u>Stellungnahmen mit Anregungen:</u></b></p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt (18.12.2020) Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises (11.01.2021) NABU Ortsgruppe Rheingau (02.01.2021)</p> <p><b><u>Stellungnahmen ohne Anregungen:</u></b></p> <p>Amt für ländlichen Raum/Landkreis Limburg-Weilburg (03.12.2020) Hessen Mobil (14.12.2020) Amt für Bodenmanagement (15.12.2020) Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel (04.01.2021) Industrie- und Handelskammer (08.01.2021)</p>	<p><b><u>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</u></b></p> <p>Deutsche Telekom RP Darmstadt Dezernat Weinbauamt Eltville Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Naturschutzbund Deutschland (NABU) Syna GmbH</p>
--	--



Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b> Dez. Regionale Siedlungs- und Bau- leitplanung 64278 Darmstadt	Schreiben vom 18.12.2020 Az. RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.13/25-2020/2	
1.1	<b>Regionalplanerisch keine Bedenken</b> Regionalplanerisch habe ich keine Be- denken.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine
1.2	Bezüglich der von der Abteilung <b>Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden</b> zu vertretenden Belange nehme ich wie folgt Stellung:		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b>
	<b>Bodenschutz</b> Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt.		Keine
	Darüber hinaus reichende Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes un- ter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin verfügbaren Kenntnisstan- des (Informationsstand nach Aktenlage, Einträge in der Altflächendatei FIS AG des Landes Hessen) nicht bekannt.		
	Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und um- fassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammen- hang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehen- den Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Ge- meinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Alt- standorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Da- ten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter		



Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

<p>dem Link <a href="http://www.hnug.de/start/altlasten/datur.html">http://www.hnug.de/start/altlasten/datur.html</a> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.</p>	
<p><b>1.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</b>                  Die maßgeblichen Paragraphen zur Niederschlagswasserentsorgung sind genannt, im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist die Grundstücksentwässerung demgemäß zu regeln.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.  <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b>                  Keine.</p>
<p><b>1.4 Abfallwirtschaft</b>                  Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung einzuhalten sind.                  Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.  <u>Hinweis:</u> Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:  <a href="http://www.re-darmstadt.hessen.de">www.re-darmstadt.hessen.de</a> – Umwelt – Abfall – Bau- und Gewerbeabfall.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b>                  Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p><b>1.5 Bergaufsicht</b>                  Als Datengrundlage für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:   <u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u>                  - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010                  - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG   <u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u>                  - vorliegende und genehmigte Betriebspläne   <u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u>                  - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse                  - in der Datenbank vorliegende Informationen</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.  <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b>                  Keine.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

<p>- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.</p> <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch die Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Durch die Vorhaben sind keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näheren Umgebung.</p> <p><u>Altbergbau:</u> Die Recherche erbrachte keine Ergebnisse hinsichtlich altbergbaulicher Gefährdungspotenziale.</p> <p>Den Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen. Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.</p> <p>Ansonsten bestehen aus <b>Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden</b> keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	
<p><b>1.6 Hinweis auf Kampfmittelräumdienst</b></p> <p>Zum Kampfmittelräumdienst habe ich bereits in meiner vorherigen Stellungnahme einen Hinweis gegeben.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2	<b>Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises</b> Fachdienst III.4-Bauleitplanung Heimbacher Straße 7 65307 Bad Schwalbach	Schreiben vom 11.01.2021 Az. FD III.4-80-01975/20	
2.1	<b>Fachdienst KE – Kreisentwicklung:</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine
2.2	<b>Fachdienst I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur: Keine Anregungen und Bedenken</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine.
2.3	<b>Fachdienst II.7 – Gesundheitsverwaltung:</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine.
2.4	<b>Fachdienst III.2 – Umwelt (1000703-20):</b> Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben: <b>1. Immissionsschutz:</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine.
2.5	<b>2. Untere Naturschutzbehörde:</b> Keine Bedenken und Anregungen.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine.

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

<p><b>2.6 3.Untere Wasserbehörde:</b> Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine.</p>
<p><b>2.7 Fachdienst III.3 – Brandschutz</b> Keine Änderung gegenüber der Stellungnahme vom 07.07.2020</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine.</p>
<p><b>2.8 Fachdienst III.4 – Bauaufsicht:</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine.</p>
<p><b>2.9 Fachdienst III.4 – Denkmalschutz: Keine Anregungen u Bedenken</b> Gegen die 4. vereinfachte Änderung in oben genanntem Verfahren haben wir keine denkmalrechtliche Bedenken. Folgenden Hinweis bitten wir ihnen Textteil des Bebauungsplanes zu übernehmen (soweit nicht schon vorhanden):Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletttrest oder ähnliches entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Hessenarchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in einer geeigneten Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 HDSchG).</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine.</p>
<p><b>2.10 Fachdienst III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine.</p>
<p><b>2.11 Fachdienst III.6 – Verkehr:</b> Die hiesige Zuständigkeit ist nicht betroffen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

<b>2.12 Fachdienst II.JHP Jugendhilfe: Keine Anregungen und Bedenken</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine.
<b>2.13 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft: Keine Anregungen und Bedenken</b> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine.
<b>Nr.</b>	<b>Einsender / Behörde</b>	<b>Anregungen, Hinweise</b> Zitat der Stellungnahme
<b>3</b>	<b>Landkreis Limburg-Weilburg</b> <b>Amt für den ländlichen Raum</b> Schiede 43 65549 Limburg	Schreiben vom 03.12.2020 Az. 3.3.2 Tgb.-Nr. 74/20 3.3.1 Tgb.-Nr. 29/20
<b>Keine Anregungen oder Bedenken</b> Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Bedenken oder Anregungen der 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes und der parallelen Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine
<b>4</b>	<b>Hessen Mobil</b> <b>Straßen- und Verkehrsmanagement</b> Wilhelmstraße 10 65183 Wiesbaden	Schreiben vom 14.12.2020 Az.: 34 c 2_BE14.01.2 St-2020-018113
<b>Keine Anregungen oder Bedenken</b> Gleiches gilt für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Schorchen“. Da auch hier die Begründung keine Änderung der Erschließung des Baugebietes an das klassifizierte Straßennetz erkennen lässt und die Änderung der Nutzung bzw. Zweckbestimmung in Verbindung mit der moderaten Anpassung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) keine Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz erwarten lässt.		<b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b> Keine
<b>5</b>	<b>Amt für Bodenmanagement Limburg</b> Servicestelle Bad Homburg	Schreiben vom 15.12.2020 Az. 22.2 LM-02-06-03-02-B-0005#033

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

Berner Straße 11 65552 Limburg a.d. Lahn		
<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken</b>                  Für den Bereich der städtischen und ländlichen Bodenordnung und den Bereich des Liegenschaftskatasters werden keine Bedenken und Hinweise in Bezug auf das o.g. Vorhaben vorgebracht.                  Das Vorhaben ist nicht von einem Flurbereinigungsverfahren oder einem von uns durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b>                  Keine</p>
<p><b>Nr. Einsender / Behörde</b></p>	<p><b>Anregungen, Hinweise</b>                  Zitat der Stellungnahme</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zur Abwägung</b></p>
<p><b>6 NABU Ortsgruppe Rheingau</b>                  Thomas Burckard                  Kiefernweg 1                  65385 Rüdesheim</p>	<p>Schreiben vom 02.01.2021</p>	
<p><b>Hinweis auf Orchideenvorkommen.</b>                  Bitte beachten Sie bei der Planung und vor allem auch bei der Umsetzung die Belange des Naturschutzes in Bezug auf die Flora.                  In dem Bebauungsplan wird in Punkt 11 explizit auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, aber es wird fälschlicher Weise angenommen, es gäbe keine relevanten Tatbestände. Ich zitiere aus Ihrer B-Plan-Änderung, die Sie im Internet veröffentlicht haben:</p> <p>„Die Belange des Arten- und Naturschutzes im Vollzug des Bebauungsplanes sind zu würdigen. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß §§ 63 und 64 HBO. Insbesondere wird auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hingewiesen.</p> <p>In den Pflanzflächen und auf der Wiese der Fläche westlich der vorhandenen Gebäude; also dort, wo laut Ihrem B-Plan eine Gebäudeerweiterung von 7,43 m stattfinden soll, befinden sich mehrere Standorte von nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten. Es sind die Orchideenarten <i>Ophrys apifera</i> und <i>Himantoglossum hircinum</i>.</p>		<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b>                  Nach Rücksprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde, Vertretern des NABU sowie einem ortskundigen Geologen und Betreuer der Orchideen und Ortsterminen wurde ein Konzept zur Sicherung der Orchideen erarbeitet und eine Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung der Orchideen bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt.                  Dieses Konzept sieht die Umsiedlung der von der Bebauung betroffenen Pflanzen vor. Die von der Bebauung oder der Baustelleneinrichtung nicht betroffenen Orchideenstandorte werden in geeigneter Weise geschützt. Die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde für die Umsiedlung der Orchideen liegt bereits vor. (Ausnahmegenehmigung vom 15.07.2022).</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim  
 über die während der erneuten Offenlage nach §4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 13  
 (2) BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

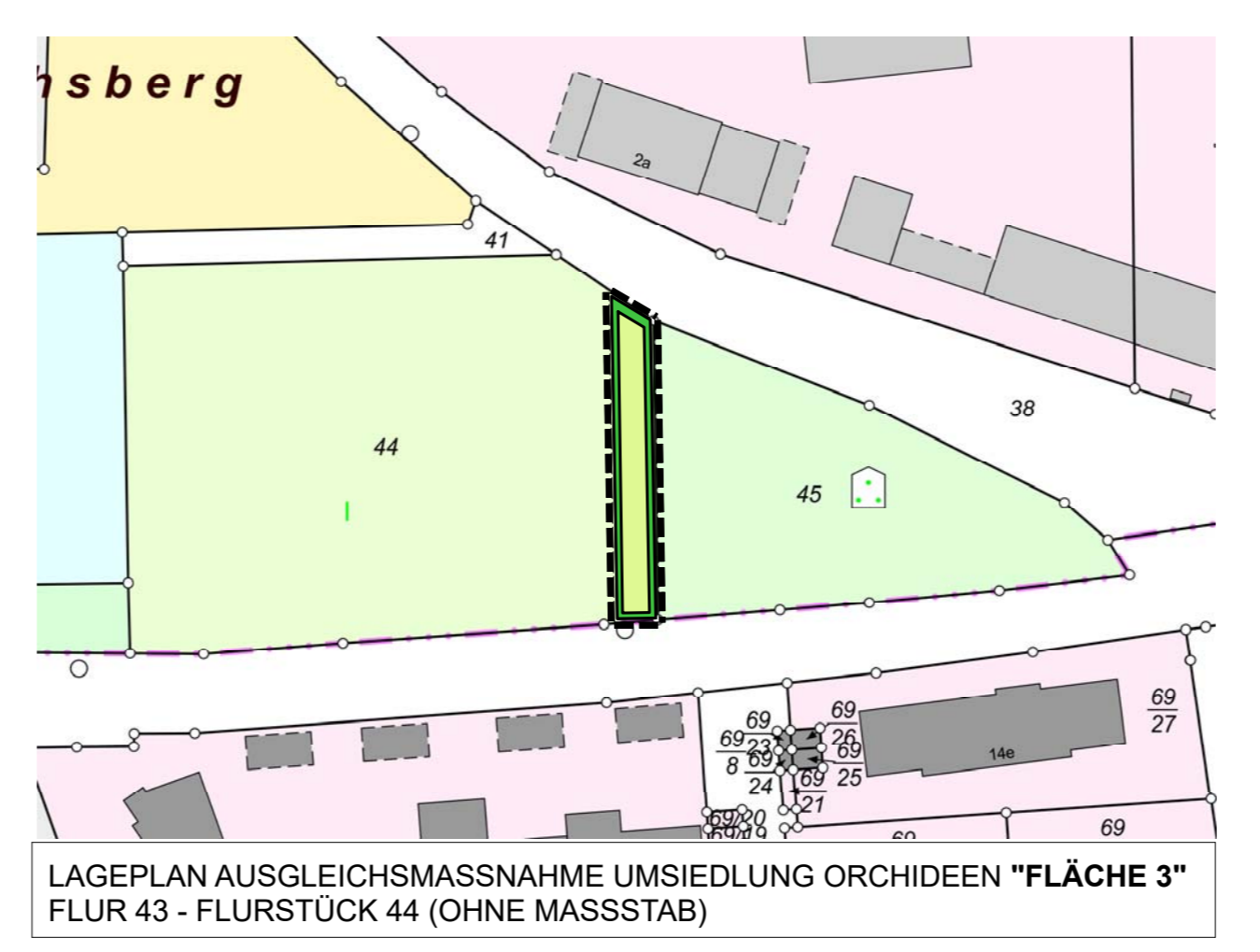
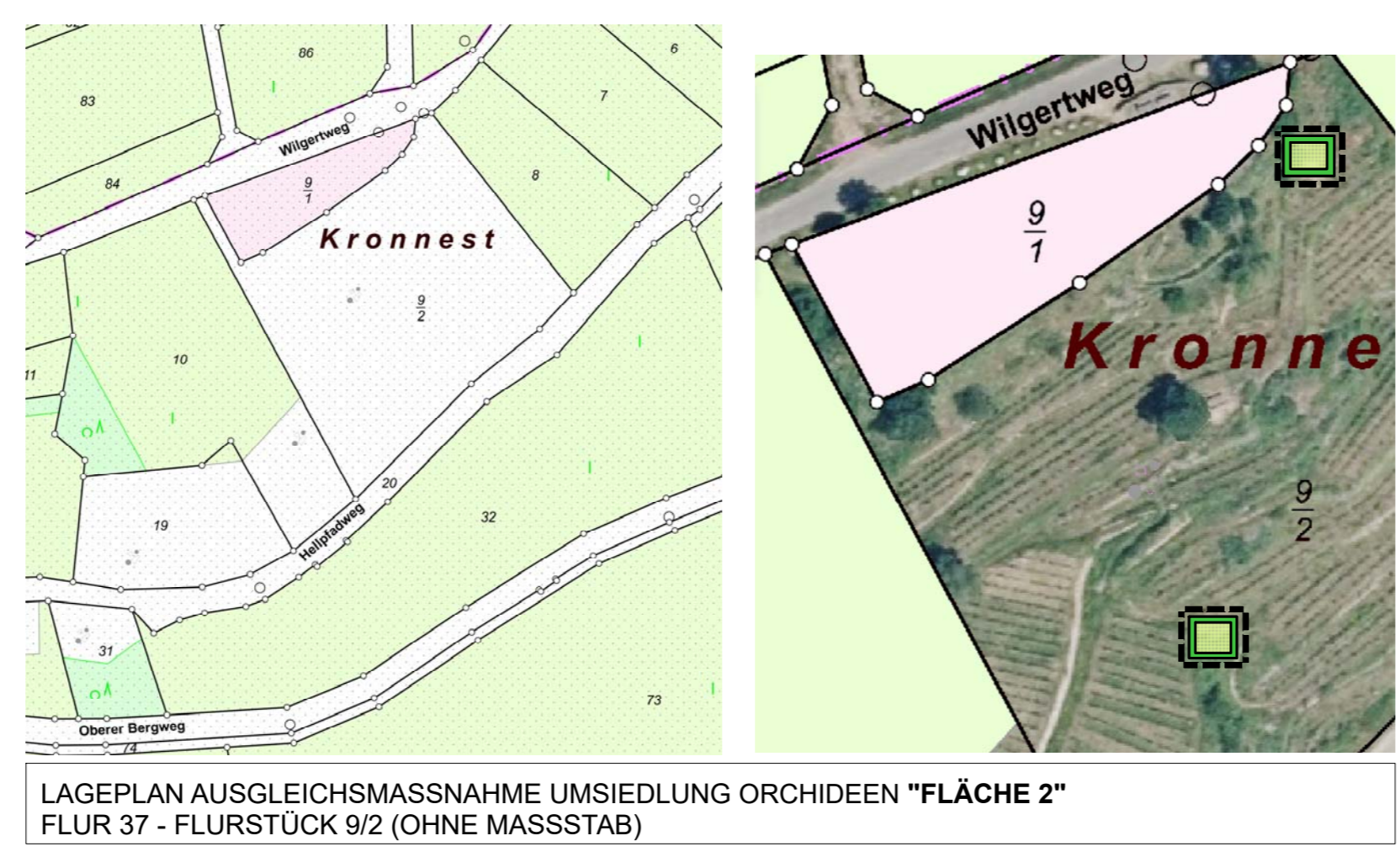
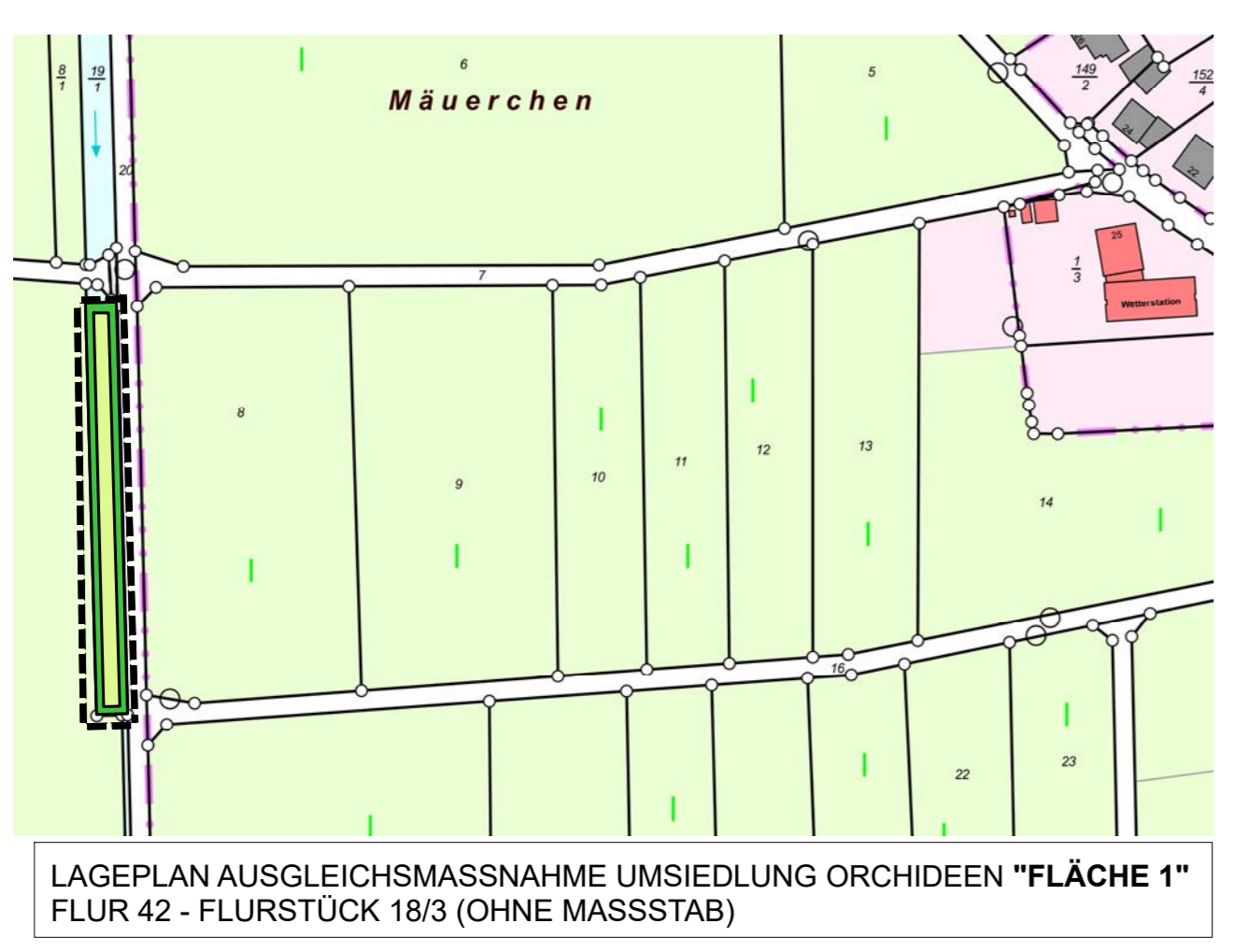
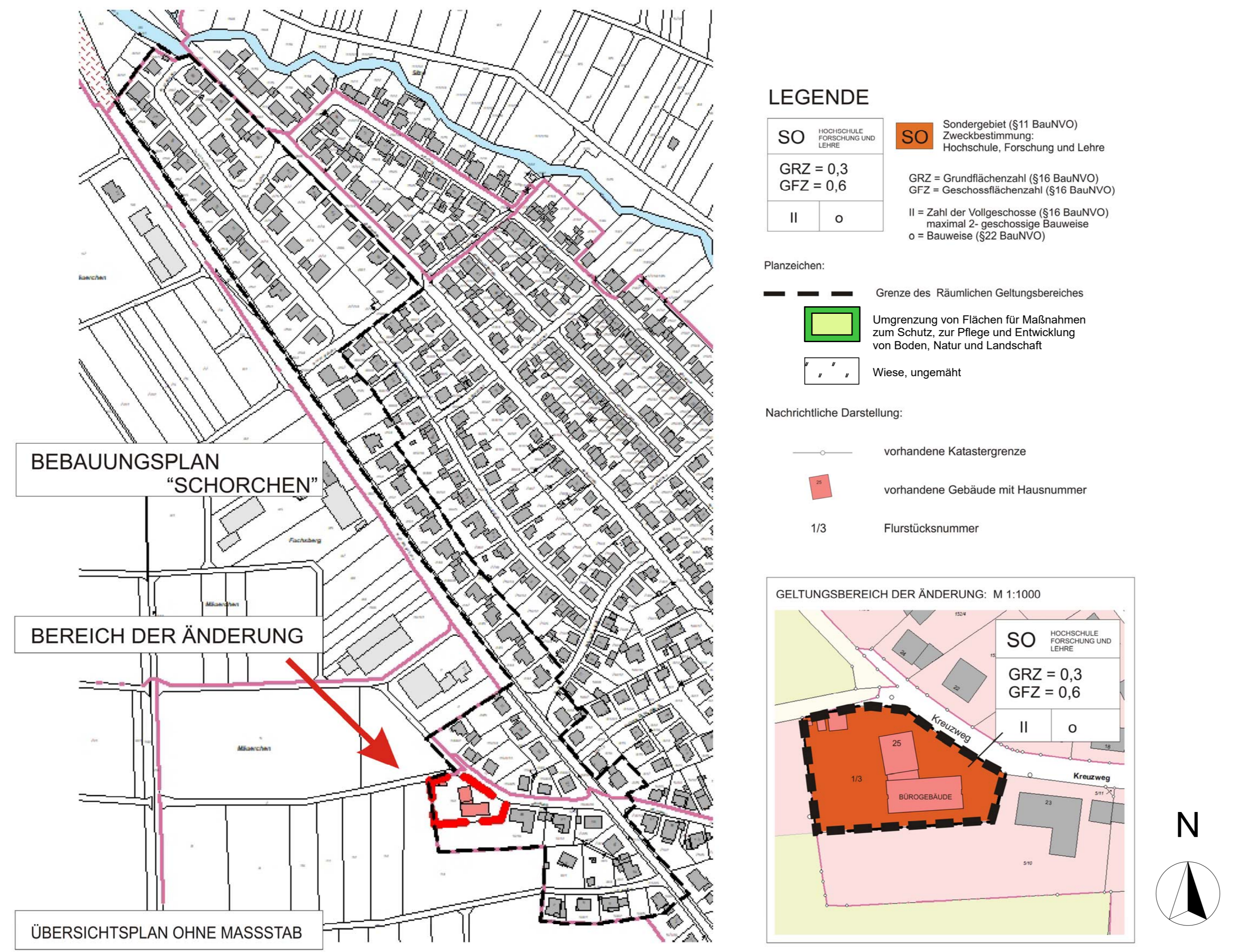
**4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

<p>Deshalb fordere sich Sie auf, dies bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen. Ich stehe gerne beratend zu Verfügung.                  Eine Kopie dieses Schreibens geht in CC an die UNB.</p>		<p><b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b>                  Das Konzept zur Sicherung der Orchideen wurde in die Planunterlagen eingearbeitet. Vorgaben aus der Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. In der Begründung wurden die Maßnahmen unter Kapitel 11.1 Artenschutzmaßnahmen, beschrieben.</p>	
<b>Nr.</b>	<b>Einsender / Behörde</b>	<b>Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag zur Abwägung</b>
<b>7</b>	<p><b>Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel</b>                  Paul-Gerhardt-Weg 1                  65375 Oestrich-Winkel</p>	<p>Schreiben vom 04.01.2021                  Az.: 610-20/Na</p>	
<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken</b>                  Von den vorgelegten Planungen werden keine Belange, die die Stadt Oestrich-Winkel vertritt, berührt</p>			<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b>                  Keine</p>
<b>8</b>	<p><b>Industrie und Handelskammer Wiesbaden</b>                  Wilhelmstraße 24                  65183 Wiesbaden</p>	<p>Schreiben vom 08.01.2021</p>	
<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken</b>                  Zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schorchen“ in Geisenheim haben wir keine Anregungen oder Bedenken.</p>			<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:</b>                  Keine</p>



# HOCHSCHULSTADT GEISENHEIM

## 4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "SCHORCHEN"



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. §9 Abs. 1 BauGB i.V. mit der BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 (1) BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**
    - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule, Forschung und Lehre“ (SO gem. §11 Abs. 2 BauNVO)
    - Das Sondergebiet „Hochschule, Forschung und Lehre“ dient der Unterbringung von Einrichtungen der Hochschule Geisenheim University.
    - Allgemein zulässig ist ein Bürogebäude für die Hochschule Geisenheim University sowie die dazugehörigen Parkplatzanlagen.
  - Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 (1) BauGB, §§ 16-21 BauNVO)**
    - Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grund- und Geschossflächenzahl sowie Vorgaben zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt.
    - Grundflächenzahl (GRZ)
 

Die Grundflächenzahl wird auf GRZ = 0,3 festgesetzt.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Zuwegungen und Mülltonnenabstellplätze außer Betracht, soweit diese in einer sicherfähigen Ausführung befestigt werden oder anfallendes Niederschlagswasser unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben auf dem Grundstück einer Versickerung zugeführt wird.
    - Geschossflächenzahl (GFZ)
 

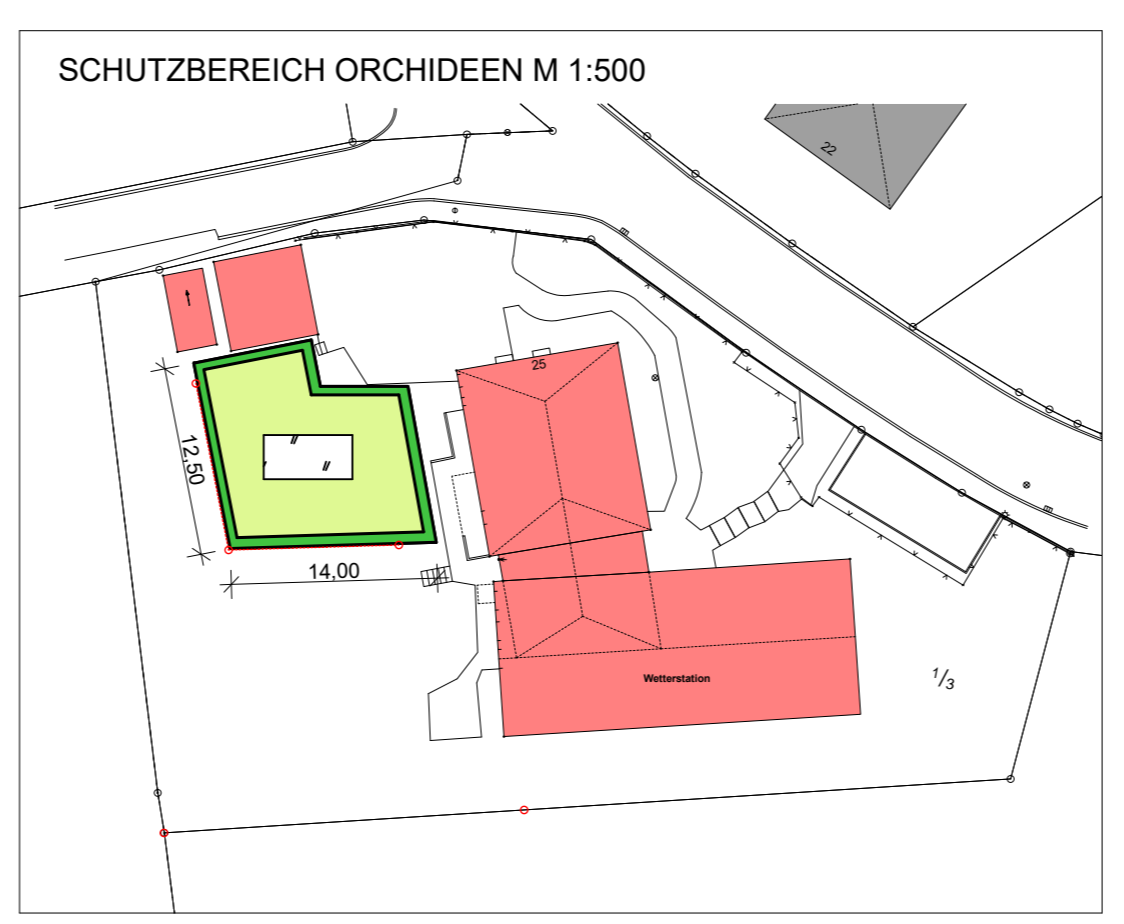
Die Geschossflächenzahl wird unter Berücksichtigung der zulässigen Grundflächenzahl und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf GFZ = 0,6 festgesetzt.
    - Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Sinne der Hessischen Bauordnung wird auf max. II geschossgig, analog zu den bisherigen Festsetzungen und den Festsetzungen der Umgebungsbebauung, festgesetzt.
  - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 (1) BauGB, §§ 22-23 BauNVO)**
    - Festgesetzt wird eine offene Bauweise.
  - Sonstige Festsetzungen**

Sonstige Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung sind nicht vorgesehen.

Weitere Änderungen des Bebauungsplanes „Schorchen“ sind nicht vorgesehen.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schorchen“ gemäß § 3 BauNVO als „Reines Wohngebiet“ bleibt in seinen übrigen Teilen gewahrt.



- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Oberflächenbefestigung**

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sind wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrassen und wassergebundene Wegedecken.
  - Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Flächen ist, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, auf den Grundstücken rückzuhalten, bzw. zu versickern und/oder zu verwerten. Niederschlagswasser darf nicht von den Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.
  - Artenschutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen gemäß § 39 Abs. 5 i.V.m. § 44 BNatSchG beachtet werden: - Die Gehölzrodung und Abbrucharbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
  - Insektenfreundliche Freiflächenbeleuchtung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren.
  - Bindung für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)**

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- Hinweise und Empfehlungen**
  - DIN-Normen**

Sofern in den Unterlagen keine anderen Quellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. bei der Stadtverwaltung Geisenheim, Rüdeshheimer Str. 48, 65366 Geisenheim eingesehen werden.
  - Bodendenkmäler**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. die Scherben, Steingeräte, Skeletreste, etc. entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDschG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zurechnen. Die mit den Erdarbeiten beauftragten Firmen sind vom Antragsteller entsprechend einzuweisen. Der Nachweis hierüber kann von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Hessenarchäologie vom Landesamt für Denkmalpflege gefordert werden.
  - Bodenschutz**

Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
  - Kampfmittel**

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-1240).
  - Hinweise zum Artenschutz**

Im Plangebiet kommen insbesondere die Rote-Liste-Arten Himantoglossum hircinum (Bocks-Riemenzunge) und Ophrys apifera (Bienen-Ragwurz) vor. Die beiden Orchideen-Arten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflanzen vor Baubeginn auszugraben und umzusetzen sind. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird hingewiesen. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis, Heimbachstraße 7, 65207 Bad Schwalbach. Auf die Ausnahmegenehmigung für die Umsiedlung von Orchideen vom 15.07.2022 wird hingewiesen. Die Umsiedlungsflächen sind als Geltungsbereiche dargestellt.

## ANLAGE 2

**Verfahrensvermerk:**

Der Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am .....

Der Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am .....

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am .....

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich .....

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am .....

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich .....

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs.3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am .....

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs.3 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich .....

Der Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB sowie §5 HGO i.V.m. §9 Abs. 4 BauGB und §81 HGO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am .....

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

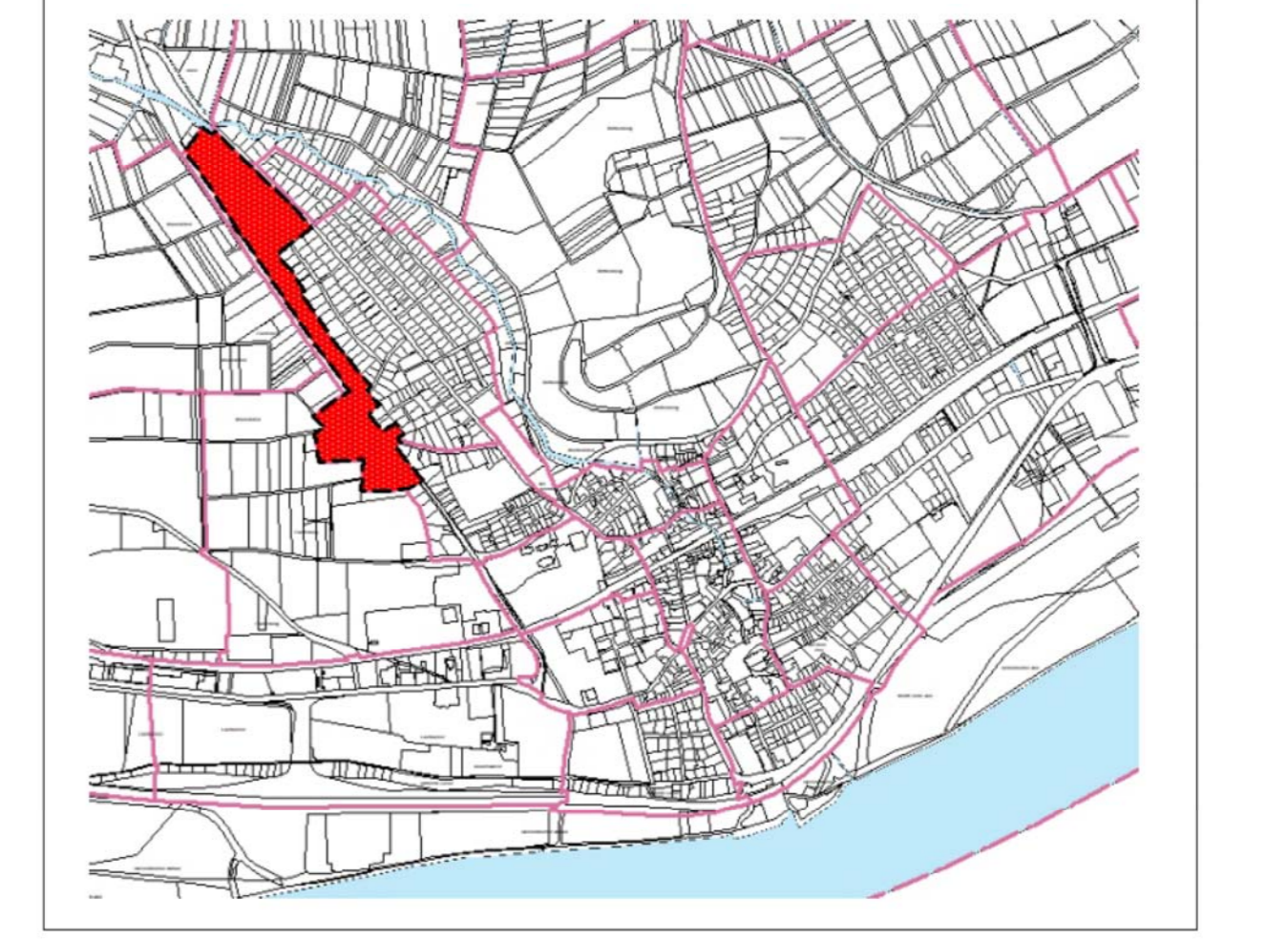
Geisenheim, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister \_\_\_\_\_

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am .....

Geisenheim, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister \_\_\_\_\_

## ÜBERSICHTSPLAN



Stand: 01.12.2023

**ENTWURF**

Geisenheim | Rüdeshheimer Str. 48 | 65366 Geisenheim

Bearbeiter: up

M 1:1000



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. §9 Abs. 1 BauGB i.V. mit der BauNVO**

#### **1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 (1) BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

- 1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule, Forschung und Lehre“ (SO gem. §11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2 Das Sondergebiet „Hochschule, Forschung und Lehre“ dient der Unterbringung von Einrichtungen der Hochschule Geisenheim University.
- 1.3 Allgemein zulässig ist ein Bürogebäude für die Hochschule Geisenheim University sowie die dazugehörigen Parkplatzanlagen.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 (1) BauGB, §§ 16-21 BauNVO)**

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grund- und Geschossflächenzahl sowie Vorgaben zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt.

##### 2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird auf  $GRZ = 0,3$  festgesetzt.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Zuwegungen und Mülltonnenabstellplätze außer Betracht, soweit diese in einer sickerfähigen Ausführung befestigt werden oder anfallendes Niederschlagswasser unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben auf dem Grundstück einer Versickerung zugeführt wird.

##### 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl wird unter Berücksichtigung der zulässigen Grundflächenzahl und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf  $GFZ = 0,6$  festgesetzt.

##### 2.4 Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Sinne der Hessischen Bauordnung wird auf max. II geschossig, analog zu den bisherigen Festsetzungen und den Festsetzungen der Umgebungsbebauung, festgesetzt.

#### **3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 (1) BauGB, §§ 22-23 BauNVO)**

- 3.1 Festgesetzt wird eine offene Bauweise.

#### **4. Sonstige Festsetzungen**

Sonstige Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung sind nicht vorgesehen.

Weitere Änderungen des Bebauungsplanes „Schorchen“ sind nicht vorgesehen.

Es bleibt bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schorchen“ in der rechtskräftigen Fassung.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schorchen“ gemäß § 3 BauNVO als „Reines Wohngebiet“ bleibt in seinen übrigen Teilen gewahrt.

#### **5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

##### **5.1 Oberflächenbefestigung**

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sind wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

##### **5.2 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Flächen ist, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, auf den Grundstücken rückzuhalten, bzw. zu versickern und /oder zu verwerten. Niederschlagswasser darf nicht von den Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

##### **5.3 Artenschutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen gemäß § 39 Abs. 5 i.V.m. § 44 BNatSchG beachtet werden: - Die Gehölzrodung und Abrissarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

##### **5.4 Insektenfreundliche Freiflächenbeleuchtung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte

Leuchtengehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren.

## **6. Bindung für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)**

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

## **Hinweise und Empfehlungen**

### **1. DIN-Normen**

Sofern in den Unterlagen keine anderen Quellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. bei der Stadtverwaltung Geisenheim, Rüdesheimer Str. 48, 65366 Geisenheim eingesehen werden.

### **2. Bodendenkmäler**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. die Scherben, Steingeräte, Skelettreste, etc. entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zurechnen. Die mit den Erdarbeiten beauftragten Firmen sind vom Antragsteller entsprechend einzuweisen. Der Nachweis hierüber kann von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Hessenarchäologie vom Landesamt für Denkmalpflege gefordert werden.

### **3. Bodenschutz**

Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

#### **4. Kampfmittel**

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

#### **5. Hinweise zum Artenschutz**

Im Plangebiet kommen insbesondere die Rote-Liste-Arten *Himantoglossum hircinum* (Bocks-Riemenzunge) und *Ophrys apifera* (Bienen-Ragwurz) vor. Die beiden Orchideen-Arten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflanzen vor Baubeginn auszugraben und umzusetzen sind. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird hingewiesen. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis, Heimbachstraße 7, 65207 Bad Schwalbach. Auf die Ausnahmegenehmigung für die Umsiedlung von Orchideen vom 15.07.2022 wird hingewiesen. Die Umsiedlungsflächen sind als Geltungsbereiche dargestellt.



# Hochschulstadt Geisenheim

## 4. Änderung Bebauungsplan „Schorchen“

### Begründung

Planstand: 22.11.2022

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Verfahren</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erfordernis und Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Städtebauliche Situation und städtebauliche Entwicklung</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Berichtigung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Bebauungsplan</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Inhalt und Festsetzungen</b>	<b>8</b>
9.1	Art der baulichen Nutzung	8
9.2	Maß der baulichen Nutzung	9
9.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	9
9.4	Sonstige Festsetzungen	9
<b>10</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Berücksichtigung von Umweltbelangen</b>	<b>9</b>
11.1	Artenschutzmaßnahmen	10
<b>12</b>	<b>Wasserwirtschaft/Grundwasserschutz</b>	<b>14</b>
12.1	Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung	14
12.2	Überschwemmungsgebiet/Oberirdische Gewässer	14
12.3	Wasserschutzgebiete	14
<b>13</b>	<b>Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten</b>	<b>15</b>
<b>14</b>	<b>Innenentwicklung, Bodenschutz, Inanspruchnahme landw. Flächen</b>	<b>15</b>
<b>15</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>15</b>
<b>16</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>15</b>
<b>17</b>	<b>Sonstige Infrastruktur</b>	<b>15</b>
<b>18</b>	<b>Bodenordnung</b>	<b>15</b>
<b>19</b>	<b>Städtebauliche Vorkalkulation</b>	<b>16</b>
<b>20</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	<b>16</b>
20.1	Denkmalschutz	16
20.2	Wasserschutzgebiet	16
20.3	Kampfmittel	16
20.4	Stellplätze	16
20.5	Bodenschutz	16
20.6	Abfallwirtschaft	17
20.7	Verwertung von Niederschlagswasser	17
20.8	Brandschutz	17
20.9	Bergbau	18

**Abbildungsverzeichnis:**

- Abb. 1 :       Übersichtsplan: Bebauungsplan „Schorchen“  
Abb. 2 :       Geltungsbereich der Änderung  
Abb. 3 :       Luftbild des Bereiches der Änderung  
Abb. 4 :       Ausschnitt FNP alt

- Abb. 5 : Ausschnitt FNP neu  
Abb. 6 : Ausschnitt Bebauungsplan „Schorchen“  
Abb. 7: Übersicht über die jetzige Lage der Orchideenbestände und zwei der vorgesehenen Umsiedlungsflächen (Fläche 1 und Fläche 3)  
Abb. 8: Fläche 1 mit Hecke und Saumstreifen, der als Vorbereitung für die Umsiedlung ökologisch aufgewertet wird.  
Abb. 9: Fläche Nr. 2 ist der Terrassenweinberg „Krähennest“  
Abb. 10: Vorhandene Leitungsinfrastruktur (Trinkwasser- und Mischwasserkanal)

### **Tabellen:**

- Tab. 1: Ausgewählte Flächen zur Umsiedlung der Bocks-Riemenzunge, aus dem Umsiedlungskonzept vom 20.2.2022

## **1 Verfahren**

Am 14.05.2020 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“ beschlossen. Diese wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.2 und 3 Satz 1.

Die Beteiligung der berührten Träger Öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.Mai2020 nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die Offenlage wurde vom 05.06. – 10.07.2020 durchgeführt. Die erneute Offenlage fand vom 27.11.2020 -08.01.2021 statt. Die eingegangenen Anregungen erforderten die Ergänzung der Planunterlagen, sodass eine zweite erneute Offenlage notwendig wird.

## **2 Erfordernis und Ziel der 4.Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“**

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Liegenschaft Kreuzweg 25. Es handelt sich um das Flurstück 1/3 der Flur 26, Gemarkung Geisenheim welches ursprünglich dem Deutschen Wetterdienst gehörte und das ehemalige Institutsgebäude der agrarmeteorologischen Beratungs- und Forschungsstelle des Deutschen Wetterdienstes beherbergte.

Anfang 2014 wurde der Standort als Außenstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Offenbach aufgegeben, die Liegenschaft wurde zunächst von der Forschungsanstalt Geisenheim angemietet und 2018 vom Land Hessen (Landesbaubetrieb Hessen LBIH) für die Nutzung als Bürogebäude durch die Hochschule Geisenheim gekauft.

Das ursprüngliche Gebäude stammt aus dem Jahre 1926 und wurde bereits in den 90-er Jahren modernisiert, um- bzw. angebaut. Das Gebäude wird als reines Bürogebäude genutzt. Nun soll das Gebäude durch einen kleinen Anbau ergänzt werden. Da die Hochschule in den letzten Jahren stark gewachsen ist fehlen zusätzliche Büroräume.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung in diesem Gebiet erfolgt auf Grund des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) wonach die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und die Erschließung gesichert ist.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schorchen“ im Jahre 1971 wurde das Gebiet gemäß § 3 BauNVO als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt. Die Nutzung als Instituts- bzw. Bürogebäude ist in der Nutzungsschartarakteristik eines reinen Wohngebietes nicht enthalten.

Es wurde daher bei Aufstellung des Bebauungsplanes 1971 versäumt eine entsprechende Nutzung für das seit 1926 als Bürogebäude bestehende Gebäude aufzunehmen. Dieses soll nun nachgeholt werden, um in Zukunft Rechtssicherheit für das Grundstück mit dem bestehenden Gebäude zu erlangen.

### 3 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 197).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz** (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, 211 ff.)

### 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung befindet sich in der Flur 26, Gemarkung Geisenheim und betrifft das Flurstück 1/3.

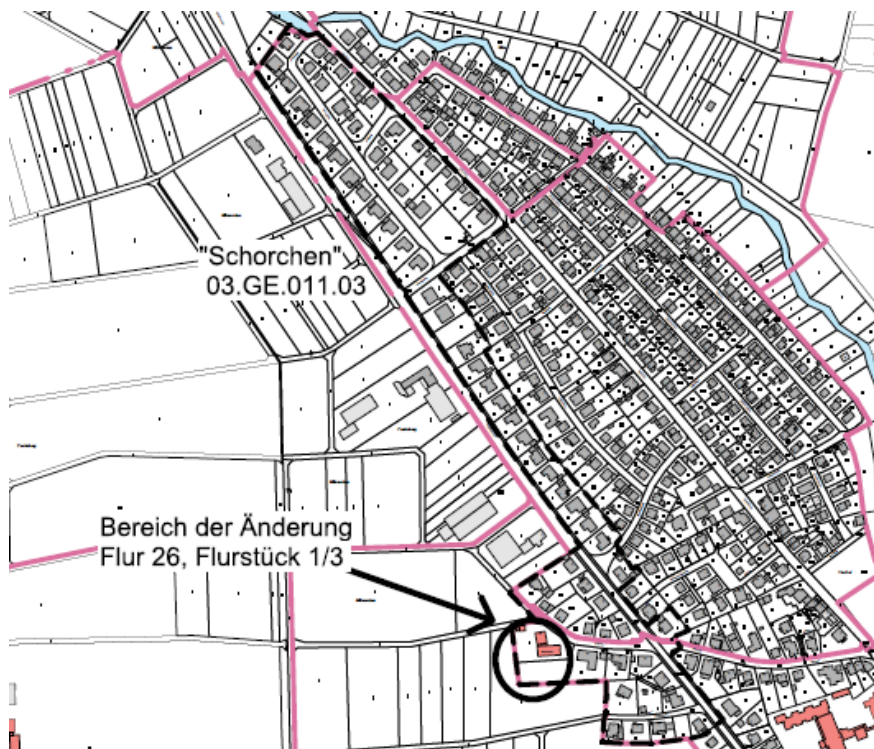


Abbildung 1: Übersichtsplan Bebauungsplan „Schorchen“; Bereich der Änderung



Das Flurstück/Gebäude liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Schorchen“ und ist als Bestandsgebäude mit Büronutzung innerhalb eines reinen Wohngebietes enthalten. Die Flächengröße des Grundstücks/der Änderung beträgt insgesamt 1.904 m<sup>2</sup>.

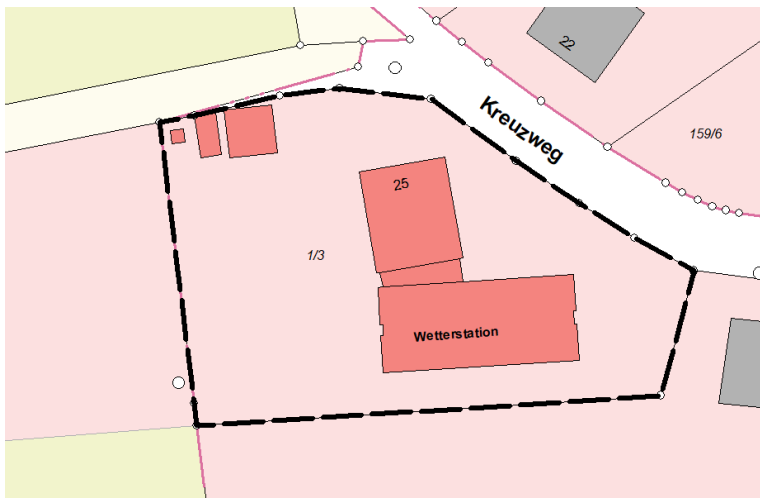


Abbildung 2: Geltungsbereich der Änderung; Gemarkung Geisenheim, Flur 26, Flurstück 1/3, Größe 1.904 m<sup>2</sup>.



Abbildung 3: Luftbild des Bereiches der Änderung

## 5. Übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan Südhessen** stellt das Plangebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand dar. Regionalplanerisch wurden keine Bedenken geäußert. Die Planung ist damit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 6. Städtebauliche Situation und Städtebauliche Entwicklung

Bei der Umgebungsbebauung handelt es sich um ein gewachsenes „Reines Wohngebiet“. Der Bebauungsplan setzt eine I-II geschossige, offene Bauweise fest. Die Grundflächenzahl ist auf 0,25 und die Geschossflächenzahl auf 0,5 festgesetzt.

Wie bereits in Kapitel 1. (Erfordernis und Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“) beschrieben wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schorchen“ im Jahre 1971 versäumt eine entsprechende Nutzung für das seit 1926 als Bürogebäude bestehende Gebäude aufzunehmen. Dieses soll nun nachgeholt werden, um in Zukunft Rechtssicherheit für das Grundstück mit dem bestehenden Gebäude zu erlangen

Das Grundstück Kreuzweg 25, Flurstück 1/3 der Flur 26 soll nun als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule, Forschung und Lehre“ festgesetzt werden, analog zu den anderen Flächen der Hochschule Geisenheim im Stadtgebiet. Mit der ausführlichen Beschreibung und den sehr engen Festsetzungen für dieses Sondergebiet bleibt die allgemeine Zweckbestimmung der Umgebung und des Bestandes gewahrt.

Die im bisherigen „Reinen Wohngebiet“ vorhandene, festgesetzte Beschränkung im Maß der baulichen Nutzung wird für das Sondergebiet unter Berücksichtigung der Nutzungsart „Hochschule“ moderat auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 angepasst. Dies ermöglicht der Hochschule geringfügige Erweiterungen ohne die vorhandene kleingliedrige Gebietscharakteristik des reinen Wohngebietes zu beeinträchtigen. Die Beschränkung auf maximal 2 Vollgeschosse bleibt erhalten.

Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Ordnung ist nicht gegeben, da die Festsetzungen angrenzend an das „Reine Wohngebiet“ sensibel gewählt wurden und für das Gebäude selbst nur geringen Spielraum für Erweiterungen zulassen. Die bestehende Nutzung als Bürogebäude ist seit 1926 vorhanden, wird nun lediglich als gegebener Bestand legalisiert und kann somit die vorhandene städtebauliche Ordnung nicht negativ beeinflussen.

Das ursprüngliche Gebäude stammt aus dem Jahre 1926 und wurde bereits in den 90-er Jahren modernisiert, um- bzw. angebaut. In einem 2-geschossigen Erweiterungsbau wurden Labor und Verwaltungsräume untergebracht. Nun soll das Gebäude durch einen kleinen Anbau ergänzt werden. Da die Hochschule in den letzten Jahren stark gewachsen ist fehlen zusätzliche Büroräume. Geplant ist ein zweigeschossiger Anbau von 7,43 m in westlicher Richtung. Die Gebäudebreite von bisher 10,26 m bleibt unverändert. Es entstehen zusätzlich 6 Büroräume in Keller- und Erdgeschoss mit einer Fläche von insgesamt 110 m<sup>2</sup> + 16,5 m<sup>2</sup> Flur. Die Dachform bleibt erhalten, das bestehende Dach wird lediglich um 7,43 m in westliche Richtung verlängert.

Die Flächen des übrigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Schorchen“ sind nahezu zu 100 % bebaut, eine Änderung der Gebietsfestsetzung „Reines Wohngebiet“ ist nicht vorgesehen, die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets als „Reines Wohngebiet“ bleibt gewahrt.

Sonstige Änderungen des Bebauungsplanes „Schorchen“ sind nicht vorgesehen. Es bleibt bei den Festsetzungen in der rechtskräftigen Fassung.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schorchen“ gemäß § 3 BauNVO als „Reines Wohngebiet“ bleibt in seinen übrigen Teilen gewahrt.

## 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der **wirksame Flächennutzungsplan** der Hochschulstadt Geisenheim stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche Bestand“ dar. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

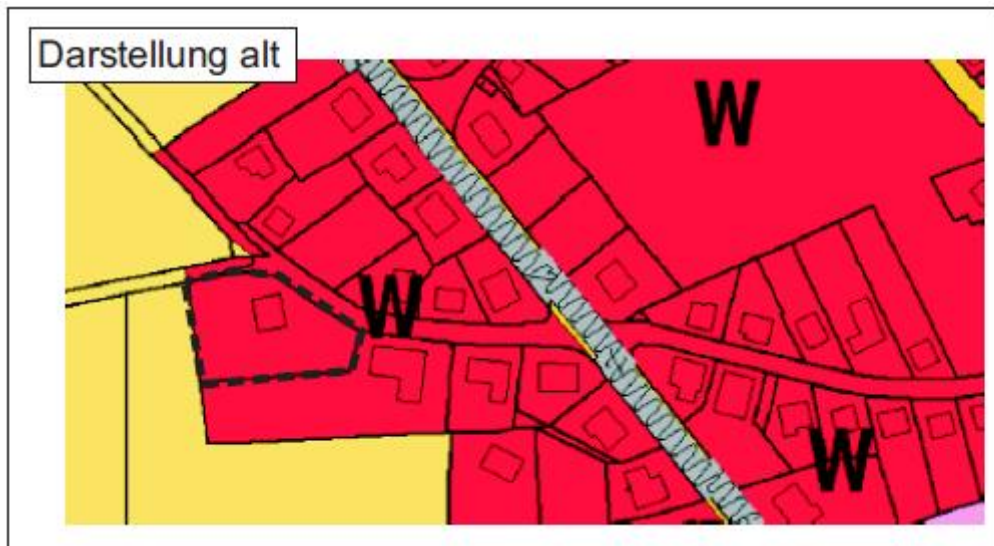


Abbildung 4: Ausschnitt FNP alt

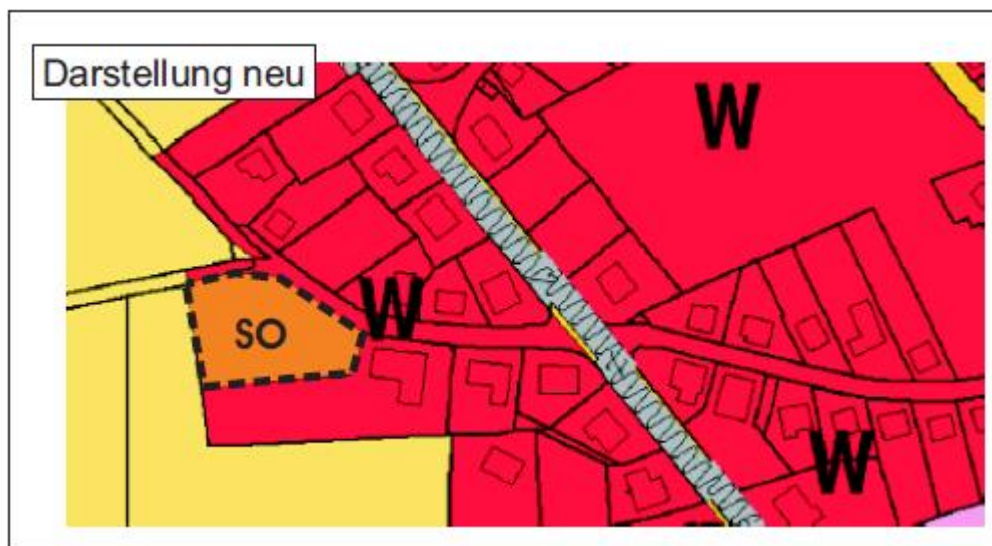


Abbildung 5: Ausschnitt FNP neu

Legende:

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen



Sondergebiet; Zweckbestimmung: Hochschule, Forschung und Lehre

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanberichtigung

## 8. Bebauungsplan

Der Ausschnitt aus dem Bebauungsplan zeigt das seit 1926 als Bürogebäude bestehende Gebäude als „Gebäude Bestand“. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schorchen“ im Jahre 1971 wurde versäumt eine entsprechende Nutzung für das Gebäude innerhalb des „Reinen Wohngebietes“ aufzunehmen.



Abbildung 6: Ausschnitt Bebauungsplan „Schorchen“

In der bisherigen Darstellung des Bebauungsplanes „Schorchen“ fehlt die Darstellung des Bestandsgebäudes/der bestehenden Nutzung.

Festgesetzt ist ein „Reines Wohngebiet“ mit einer I-II geschossigen, offenen Bauweise. Die Grundflächenzahl ist auf 0,25 und die Geschossflächenzahl mit 0,5 festgesetzt.

Nun soll für das Grundstück ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule, Forschung und Lehre“ mit folgenden Inhalten festgesetzt werden.

## 9. Inhalt und Festsetzungen:

### 9.1 Art der baulichen Nutzung

#### **Sondergebiet S0 mit Zweckbestimmung Hochschule, Forschung und Lehre**

Durch die Bebauungsplanänderung wird eine Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule, Forschung und Lehre“ festgesetzt.

Das Sondergebiet „Hochschule, Forschung und Lehre“ dient der Unterbringung von Einrichtungen der Hochschule Geisenheim University.

Allgemein zulässig ist ein Bürogebäude für die Hochschule Geisenheim University sowie die dazugehörigen Parkplatzanlagen.



## 9.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grund- und Geschossflächenzahl sowie Vorgaben zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird auf  $GRZ = 0,3$  festgesetzt. Sie orientiert sich am Umfeld der vorhandenen Wohnbebauung vorhandene Dichtemaß.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Zuwegungen und Mülltonnenabstellplätze außer Betracht, soweit diese in einer sickerfähigen Ausführung befestigt werden oder anfallendes Niederschlagswasser unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben auf dem Grundstück einer Versickerung zugeführt wird.

### Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl wird unter Berücksichtigung der zulässigen Grundflächenzahl und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf  $GFZ = 0,6$  festgesetzt.

### Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Sinne der Hessischen Bauordnung wird auf I-II, analog zu den bisherigen Festsetzungen und den Festsetzungen der Umgebungsbebauung, festgesetzt.

## 9.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Festgesetzt wird eine offene Bauweise.

Für das bestehende Reine Wohngebiet gilt ebenfalls die offene Bauweise

## 9.4 Sonstige Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung sind nicht vorgesehen.

Weitere Änderungen des Bebauungsplanes „Schorchen“ sind nicht vorgesehen.

Es bleibt bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schorchen“ in der rechtskräftigen Fassung. Die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Schorchen“ gemäß § 3 BauNVO als „Reines Wohngebiet“ bleibt in seinen übrigen Teilen gewahrt.

## 10. Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist bereits über den Kreuzweg erschlossen. Das Flurstück ist nachweislich seit 1926 bebaut und erschlossen. Eine Änderung der vorhandene Erschließung ist nicht vorgesehen.

## 11. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Bei diesen Verfahrenstypen wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewichtige, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigende, Belange, die für eine entsprechende Berücksichtigung in der Planung finden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht berührt bzw. wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es handelt sich bei der Fläche der Änderung um ein bebautes Flurstück im Innenbereich. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von 1.904 m<sup>2</sup>. Durch die Änderung wird die GRZ von 0,25 auf 0,3 und die GRZ von 0,5 auf 0,6 angehoben. Diese geringfügigen Änderungen ermöglichen der Hochschule einen kleinen Anbau an das bestehende Gebäude lassen jedoch keine komplexere Bebauung und Verdichtung des Grundstückes zu.

Die Belange des Arten- und Naturschutzes im Vollzug des Bebauungsplanes sind zu würdigen. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß §§ 63 und 64 HBO. Insbesondere wird auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- c) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
- d) außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten auf überwinterte Arten zu überprüfen.

Die notwendigen Kontrollen von Gebäuden, Baumhöhlen, etc. sind von einem Fachgutachter vorzunehmen.

Die Vorgaben aus den oben genannten Gesetzen werden zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Hinweis in den werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 11.1 Artenschutzmaßnahmen

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde während der erneuten Offenlage vom NABU Rheingau auf seltene Orchideenarten aufmerksam gemacht. Es handelt sich um die Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) und die Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), für die ein Konzept zur Sicherung der Bestände entwickelt wurde. (Konzept zur Sicherung der Orchideen auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche des ehemaligen DWD Gebäudes der Hochschule, 20.2.22 von Frau Prof. Dr. Ilona Leyer). Dieses Konzept sieht die Umsiedlung der von der Bebauung betroffenen Pflanzen vor. Die von der Bebauung oder der Baustelleneinrichtung nicht betroffenen Orchideenstandorte werden in geeigneter Weise geschützt. Die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde für die Umsiedlung der Orchideen liegt bereits vor. (Ausnahmegenehmigung vom 15.07.2022).

Im nördlichen Teilbereich des Rasens befindet sich die überwiegende Zahl der Bocks-Riemenzunge. Dieser Teilbereich soll erhalten werden. Die Fläche ist im Plan als „Wiese, ungemäht“ festgesetzt.

Die Zählung im Dezember 2021 ergab 385 Rosetten. Die Bienen-Ragwurz war nur in kleiner Zahl v.a. im südlichen Bereich des jetzigen Gebäudes und der südlich angrenzenden Nachbarfläche zu finden. Da dieser Bereich von den Bauarbeiten nicht betroffen ist, können auch diese Pflanzen erhalten werden.

Essentiell für die Sicherung beider Arten in diesem Bereich ist die Vermeidung von Störungen der Flächen während der Bauarbeiten, z.B. durch Befahrung und/oder Materiallagerung. Die Flächen müssen dauerhaft, nach Abschluss der Bautätigkeit vor Begehung oder Befahrung gesichert werden.

Außerdem muss eine den Arten entsprechende Pflege durchgeführt werden (Mahd erst nach Aussa-  
mung der Pflanzen, Abtransport der Biomasse von den Flächen, Gehölzrückschnitt im Bereich des  
Vorkommens der Bienen-Ragwurz). Dieses wird von Seiten der Hochschule zugesagt.

**Umsiedlung:** Überdies werden circa 150 Pflanzen der Bocks-Riemenzunge und ca. 10 Rosetten der  
Bienen-Ragwurz umgesiedelt.

Standortvoraussetzungen: Die Bocks-Riemenzunge besiedelt ausgesprochen magere, basenreiche  
und offene Standorte und ist daher ein charakteristisches Element von Kalkmagerrasen bzw. von  
magerem Grünland auf Kalk. Die Ersatzflächen müssen diesen Ansprüchen gerecht werden, damit  
die Umsiedlung erfolgreich sein kann. Ein Hinweis dafür liefert die Begleitvegetation der Ersatzflä-  
chen (Kalkzeiger, Magerkeitszeiger) bzw. ein bereits langjähriges Vorkommen der Bocks-Riemen-  
zunge auf den Flächen.

Die erste Umsiedlungsfläche (Fläche 1) befindet sich in der Nähe der jetzigen Bau-Fläche im Saum  
einer Hecke in der Geisenheimer Weinbergsflur (Tab. 1). Südlich angrenzender Bereich (Abb. 1 u. 2).

Bei Fläche 2 handelt es sich um randliche Säume des Terrassen-Weinbergs „Krähennest“ in den Rü-  
desheimer Steillagen (Abb. 3).

Fläche Nr. 3 sind HGU-eigene Fläche am Eibinger Weg, Abb. 1, Pufferstreifen seitlich des HGU-Wein-  
bergs.

Der neue Standort Nr.4 ist der Botanische Garten in Marburg. Hier wird eine Erhaltungskultur der  
Bocks-Riemenzunge als Backup angelegt. Die Zusage des Leiters des Botanischen Gartens Marburg  
Dr. Andreas Titze liegt bereits vor.

Ein kleiner Teil des Bestandes wurde bereits umgesiedelt um das Gedeihen über ein Jahr zu verfol-  
gen, bevor weitere Rosetten umgesiedelt werden.

**Tab. 1: Ausgewählte Flächen zur Umsiedlung der Bocks-Riemenzunge, Umsiedlungskonzept:**

<b>Nr.</b>	<b>Lokalität</b>	<b>Grund für die Auswahl</b>	<b>Bemerkung</b>
1	Geisenheimer Weinbergsflur in der Nähe des Ausgangsbestandes	Nördlich an die Fläche 1 angrenzend be- findet sich im Saum der Hecke bereits ein Bestand der Bocks-Riemenzunge (Abb. 1); große Wahrscheinlichkeit, dass die Art hier passende Standortbedingungen vor- finden wird. Der bisher befahrene sehr kurzrasige Saum (Abb. 2) wird für die Be- fahrung gesperrt werden und ist bereits in 150 cm Breite gegrubbert worden, um den Boden aufzulockern. Ende Februar ist die Aussaat einer passenden Saumbeg- rünung (Regio-Saatgut) geplant.	Im Eigentum der HGU
2	Terrassen-Weinberg "Krähennest"	In randlichen Säumen befinden sich be- reits mehrere Bestände der Bocks-Rie- menzunge; Pflege (Offenhaltung) ist gesi- chert (Abb. 3).	Das „Krähennest“ gehört der Rudolf Hermanns Stiftung an der HGU, ist an die HGU verpachtet und wird von der HGU bewirtschaftet.

3	Hochschulfläche, angrenzend am Weinberg Eibinger Weg	Die Bocks-Riemenzunge wurde bereits vor ca. 7 Jahren erfolgreich vom DWD-Rasen auf diese Fläche umgesiedelt. Im Moment wird von der HGU direkt angrenzend ein Magerrasenstreifen als Pufferfläche zum angrenzenden Weinberg entwickelt. Fläche und Pflege sind gesichert.	Im Eigentum der HGU
4	Botanischer Garten Marburg	Anlegen einer Erhaltungskultur als Backup	Zusage des Direktors des Botanischen Gartens Dr. Andreas Titze bereits erhalten

Genaue Lage der Flächen:

Fläche 1: Gemarkung Geisenheim, Flur 42, Flurstück 18/3

Fläche 2: Gemarkung Geisenheim, Flur 43, Flurstück 44

Fläche 3: Gemarkung Rüdesheim, Flur 37, Flurstück 9/2

Fläche 4: Botanischer Garten der Philipps-Universität in Marburg

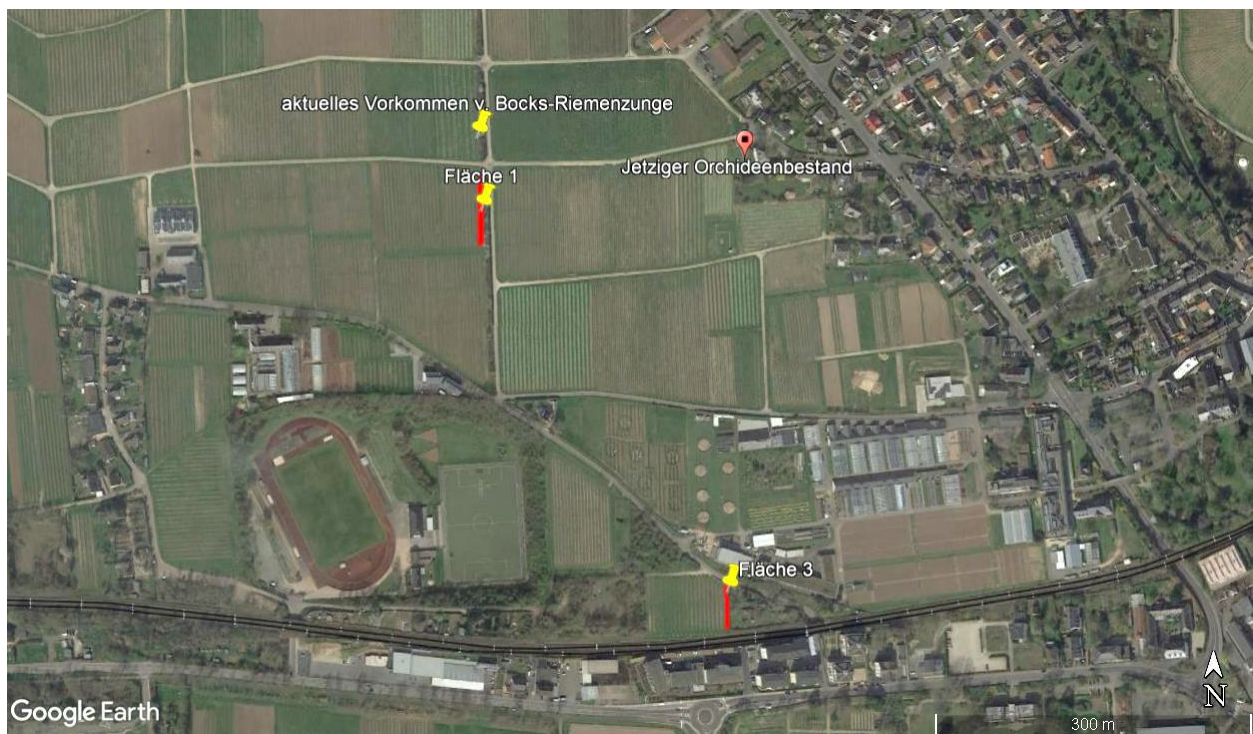


Abb. 7: Übersicht über die jetzige Lage der Orchideenbestände und zwei der vorgesehenen Umsiedlungsflächen (Fläche 1 und Fläche 3)



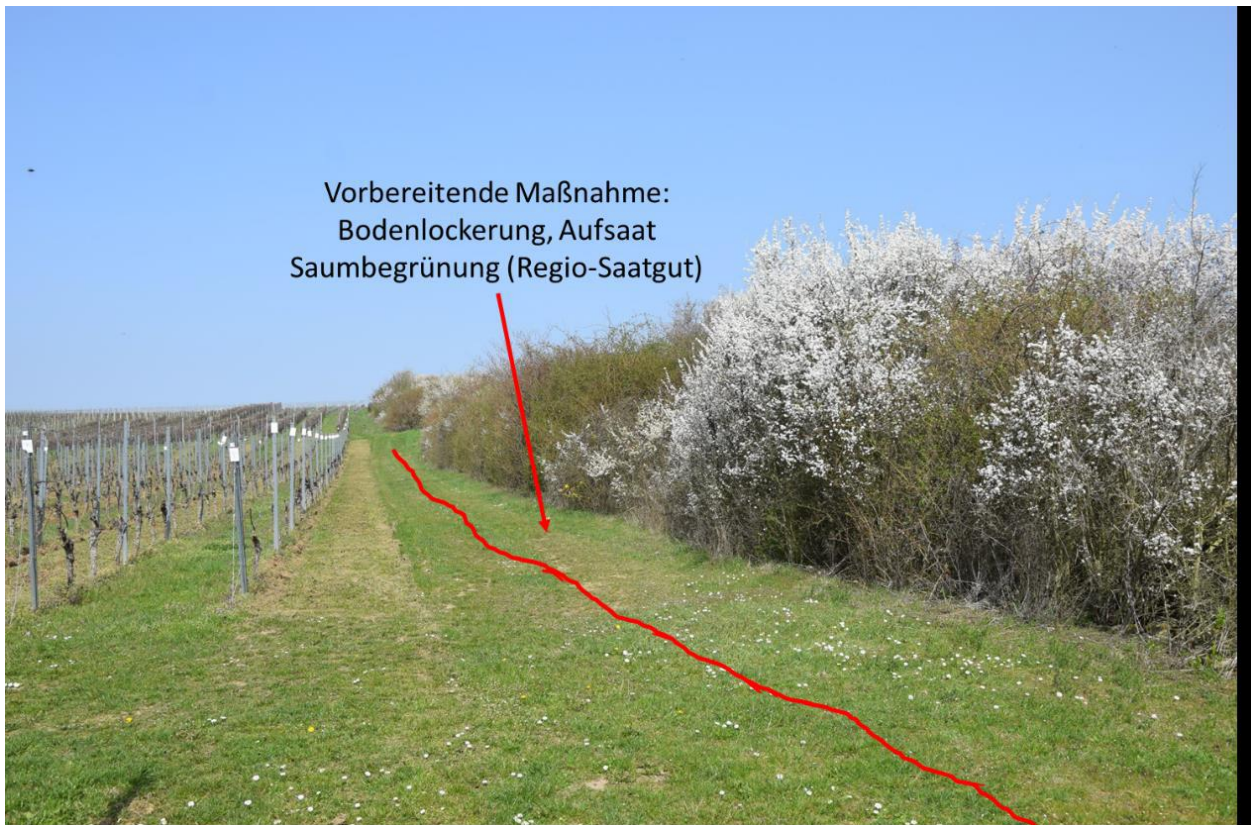


Abb. 8: Fläche 1 mit Hecke und Saumbstreifen, der als Vorbereitung für die Umsiedlung ökologisch aufgewertet wird.

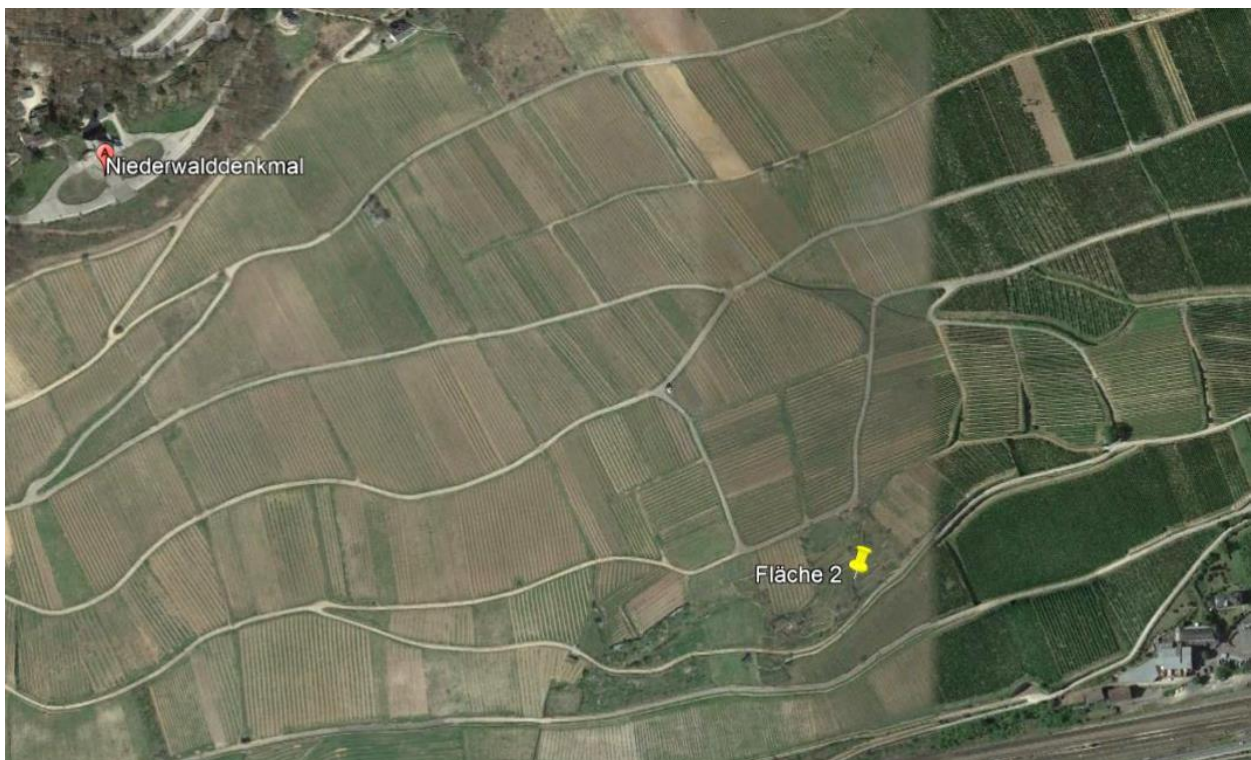


Abb. 9: Fläche Nr. 2 ist der Terrassenweinberg „Krähennest“

## 12. Wasserwirtschaft/Grundwasserschutz

### 12.1 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

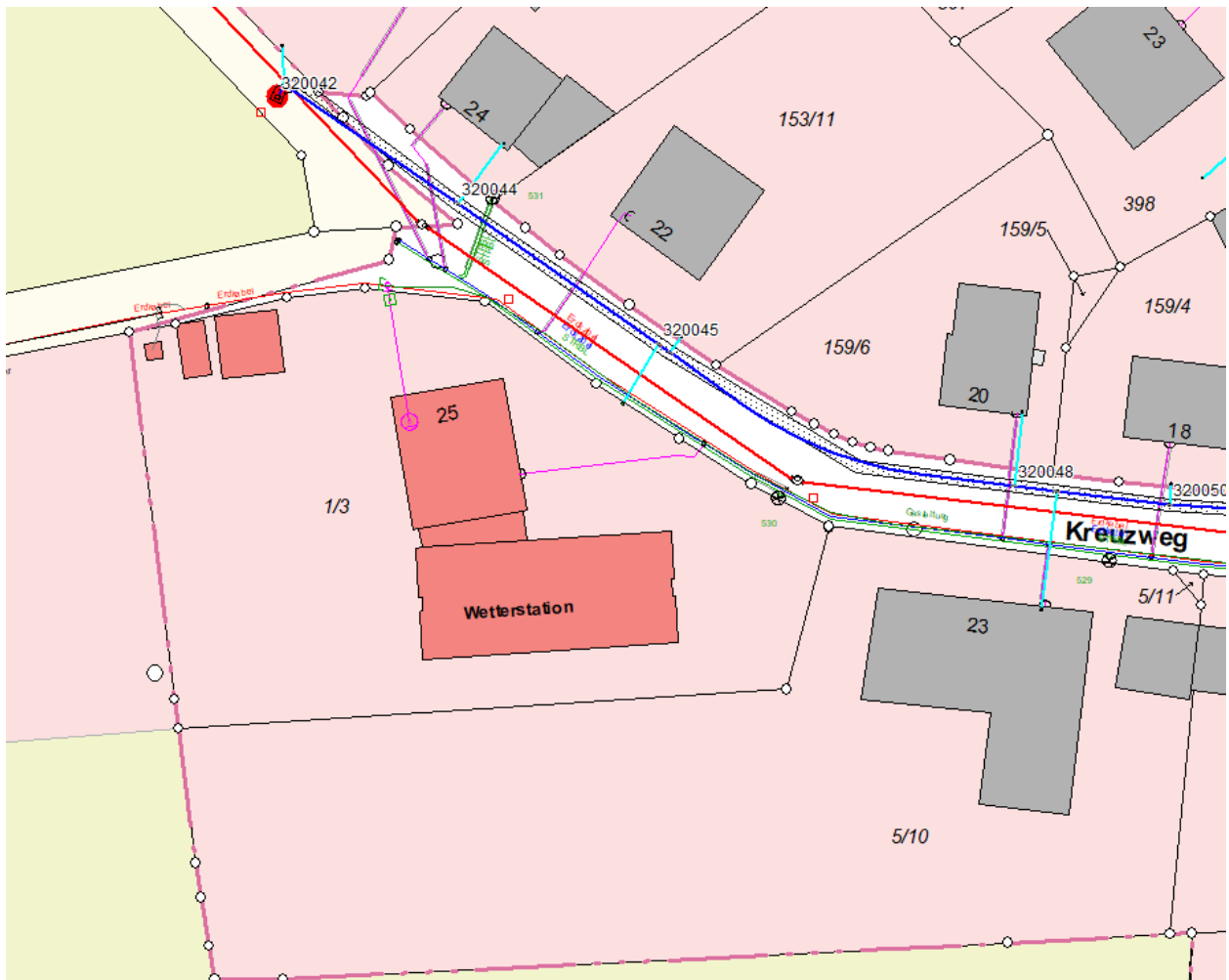


Abbildung 10: Vorhandene Leitungsinfrastruktur (Trinkwasser und Mischwasserkanal)

Die Ver- und Entsorgung ist über die bestehenden Netze gesichert. Das Gebiet wird im Mischsystem entwässert. Das Gebäude im Bereich der Änderung, Kreuzweg 25, ist bereits an das öffentliche Netz (Wasser/Kanal) angeschlossen.

### 12.2 Überschwemmungsgebiet/Oberirdische Gewässer

Überschwemmungsgebiete oder oberirdische Gewässer werden durch die Planung nicht berührt.

### 12.3 Wasserschutzgebiete

Südöstlich an das Gebiet der Bebauungsplanänderung schließt sich ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet Zone III des Trinkwasserbrunnens in der Rüdesheimer Straße 6 der Stadt Rüdesheim an. Die wasserschutzrechtlichen Belange der Stadt Rüdesheim werden berücksichtigt. Die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung erfolgt im Zuge eines jeden Bauantragsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis.

### **13. Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten**

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (FIS AG) ergab keinen Hinweis auf schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG).

Der Hochschulstadt Geisenheim liegen keine Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung vor.

### **14 Innenentwicklung, Bodenschutz, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich sind insbesondere die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt werden.

In der Darstellung der „Bodenfunktionalen Gesamtbewertung“ im Boden Viewer Hessen wird der Bereich nicht bewertet. Es handelt sich bei dem Bereich der Bebauungsplanänderung bereits um ein erschlossenes und bebautes Flurstück. Durch die moderaten Erweiterungen des Gebäudes, die die Festsetzungen zulassen wird der Bodenschutzklausel und der Forderung zur Innenentwicklung Rechnung getragen.

### **15. Immissionsschutz**

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten. Die damalige Institutsnutzung /Büronutzung ist nachweislich älter als der 1971 in Kraft getretene Bebauungsplan. Bei der Beurteilung des Vorhabens sind insoweit Bestandsschutzkriterien zu berücksichtigen. Die seit Jahren bestehende Nutzung hat keine feststellbaren Störungen oder Beeinträchtigungen hervorgerufen. Eine Verschlechterung ist auch durch die geringfügige Erweiterung des Gebäudes nicht gegeben. Durch die Hochschule wurde bereits eine Anlieger- Informationsveranstaltung mit positiver Resonanz der Anlieger durchgeführt.

### **16. Denkmalschutz**

Nach Landesrecht geschützte Kultur- oder Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung oder dessen näherer Umgebung nicht vorhanden. Auf die geltenden Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.

### **17. Sonstige Infrastruktur**

Im Abschnitt des Kreuzweges sind Infrastruktureinrichtungen verschiedener Versorgungsträger vorhanden.

### **18. Bodenordnung**

Ein Bodenordnungsverfahren im Sinne §§ 45 ff. BauGB wird nicht erforderlich.

## **19. Städtebauliche Vorkalkulation**

Aus dem Vollzug des Bebauungsplanes entstehen der Hochschulstadt Geisenheim keine Kosten.

## **20. Hinweise und Empfehlungen**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Hinweise und Empfehlungen vorgebracht. Diese und generelle Hinweis und Empfehlungen werden im Folgenden aufgeführt und als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

### **20.1 Denkmalschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Knochen oder Metallgegenstände) entdeckt werden können. Bodenfunde sind gem. § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich beim Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden-Biebrich, dem Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

### **20.2 Wasserschutzgebiet**

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Südöstlich an das Gebiet der Bebauungsplanänderung schließt sich ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet Zone III des Trinkwasserbrunnens in der Rüdeshheimer Straße 6 der Stadt Rüdeshheim an. Bisher wurde jedoch durch das Regierungspräsidium kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Auf Grund der hier gegebenen Umstände, sollte jegliches Handeln und jeglicher Umgang mit Stoffen, von denen bei unsachgemäßer Handhabung eine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sensibel erfolgen. Im Zuge eines jeden Bauantragsverfahrens ist die Untere Wasserbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis zu beteiligen. Hintergrund ist die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung.

### **20.3 Kampfmittel**

Sofern konkrete Hinweise auf Kampfmittel bekannt werden oder Kampfmittel gefunden werden, sind diese umgehend dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt mitzuteilen.

### **20.4 Stellplätze**

Auf die Bestimmungen der Stellplatz- und Ablösesatzung der Hochschulstadt Geisenheim in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung wird verwiesen.

### **20.5 Bodenschutz**

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.



## 20.6 Abfallwirtschaft

Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung einzuhalten sind.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.

Hinweis: Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

[www.re-darmstadt.hessen.de](http://www.re-darmstadt.hessen.de) – Umwelt – Abfall – Bau- und Gewerbeabfall.

## 20.7 Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwendet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich in jedem Einzelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG durch die Untere Wasserbehörde. Auch die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung erfolgt im Zuge eines jeden Bauantragsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis.

## 20.8 Brandschutz

### Verkehrsanbindung:

Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.

In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.

Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brand-  
schutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz,  
Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr,  
dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

#### Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung –  
2018 in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und  
5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:

Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, MI, MD) bis drei Geschosse oder GFZ  $\leq$   
0,7 muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden  
zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 96 m<sup>3</sup> betragen.

#### Hydranten

Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsbereich einge-  
baut sind, entnommen werden können.

Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der  
erforderlichen Hydranten erreichbar sein.

Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.

Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten  
nach DIN EN 14384 vorzusehen.

Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten  
und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.

Die Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern.

### **20.9 Bergbau**

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbe-  
reich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist, nach Auskunft der  
Bergaufsicht bisher kein Bergbau umgegangen.

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-12/2024</b>	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Martina Erbs
Datum	06.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.02.2024	vorberatend
Ortsbeirat Stephanshausen	22.02.2024	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	28.02.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	beschließend

**Betreff:**

**Projekt: Freiflächen-PV-Anlage in Stephanshausen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt „Freiflächen-PV-Anlage in Stephanshausen“ weiter zu verfolgen und zunächst eine Anfrage beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen, ob das Projekt baurechtlich grundsätzlich umsetzbar ist und ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Danach ist ein Scoping-Termin zu vereinbaren, um die mögliche Flächengröße und die weitere Vorgehensweise mit den übergeordneten Behörden abzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Ergebnisse zu unterrichten und entscheidet abschließend.

**Sachverhalt / Begründung:**

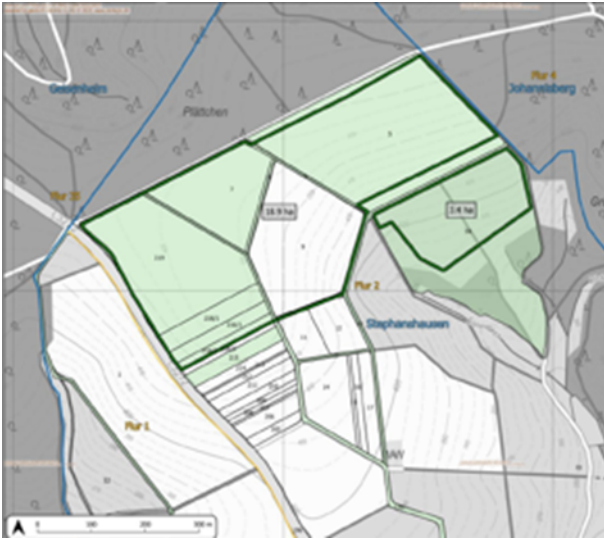
Der Bruttostromverbrauch in Deutschland wird 2030 voraussichtlich auf dem Niveau von 2019 liegen. Der Verbrauch werde nur leicht von 575 TWh (2019) auf 580 TWh steigen (2030). Dennoch soll bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Nun hat auch die Entwicklung in den letzten Jahren gezeigt, dass wir als Stadt auf alternative Energieformen angewiesen sind und uns mit neuen Konzepten beschäftigen müssen.

Im Rahmen der AG „Unsere Stadt.Unsere Energie.Unsere Zukunft.“ wurde von der Firma grenic GmbH eine Präsentation vorgestellt, die eine Solarfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen in Stephanshausen projiziert. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, dass dieses Projekt von der Verwaltung weiterverfolgt werden soll.

## **Die Flächen in Stephanshausen**

Die vorläufig projektierten Flächen befinden sich im Eigentum der Hochschulstadt Geisenheim. Alle Flächen liegen im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Potentialflächen haben eine Größe von insgesamt 22,3 ha.

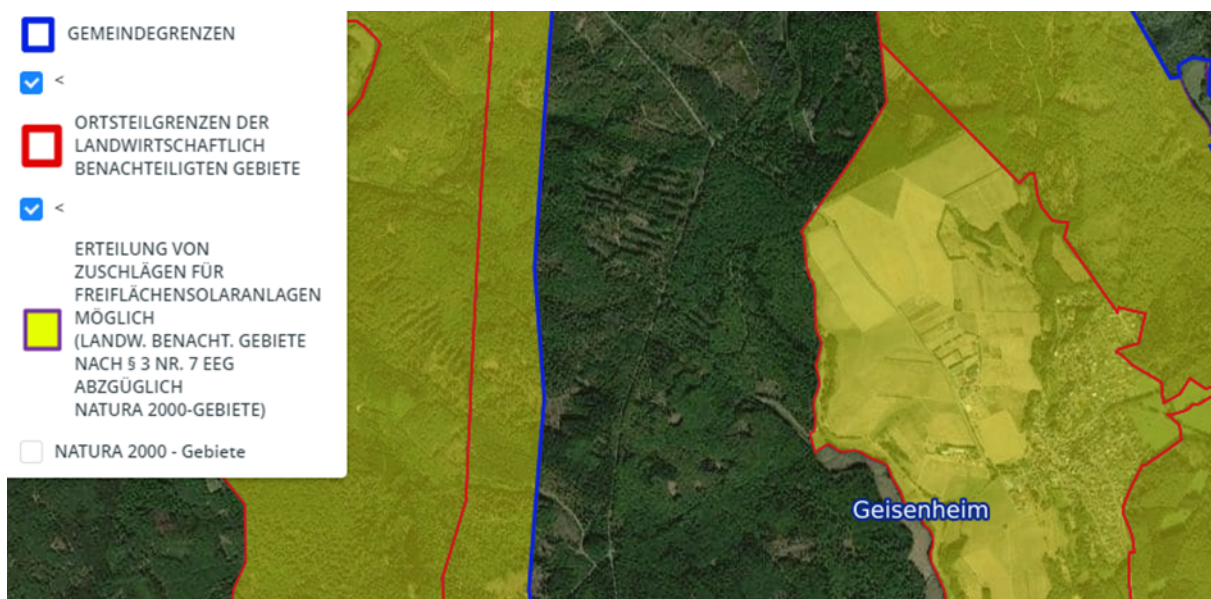


### Baurechtliche Zulässigkeit

Anhand der Festlegungen im jeweiligen Regionalplan ist zunächst über das Regierungspräsidium Darmstadt zu prüfen, ob eine Freiflächensolaranlage Konflikte mit Zielen der Raumordnung auslöst. Im Falle eines Zielkonflikts besteht die Möglichkeit, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Bezüglich der Flächengröße ist ein Zielabweichungsverfahren ab 3 ha Freiflächen-PV-Anlagen erforderlich. Dieses muss von der Gemeinde beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt werden.

In Hessen ermöglicht seit dem 30.11.2018 die Freiflächensolaranlagenverordnung den Bau von PV-Anlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Bislang war dies nur auf Konversionsflächen sowie entlang von Autobahnen und Schienenstrecken zulässig.

Die Flächen in Stephanshausen sind als „benachteiligte landwirtschaftliches Gebiet“ ausgewiesen.





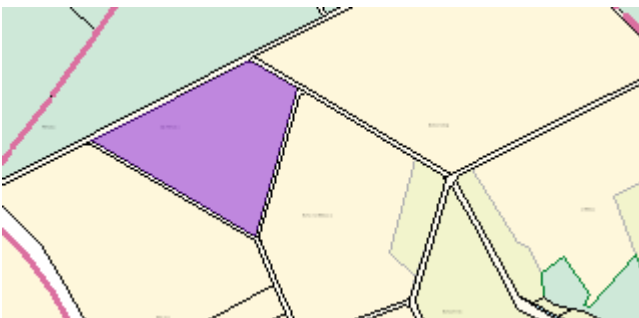
Wenn die Fläche aus Sicht der Regionalplanung für Photovoltaik genutzt werden kann, so ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen, da es sich um eine Anlage handelt, die eine Flächennutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche darstellt und weil Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§35 BGB) gehören. Durch den Bebauungsplan wird im Außenbereich Baurecht geschaffen.

## Naturschutz

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 wurde die natur- und artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolar- und Windenergieanlagen generell erleichtert: Errichtung und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen liegen seitdem im öffentlichen Interesse (§2 EEG). Das bedeutet, dass bei behördlichen Entscheidungen die erneuerbaren Energien im Abwägungsfall Vorrang genießen, also stärker gewichtet werden als natur- und artenschutzrechtliche Belange.

Naturschutzrechtlich stellen Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich einen Eingriff in die Landschaft dar, den es auszugleichen gilt. Wie stark der Eingriff ist, hängt von der ökologischen Wertigkeit des Vorzustands, von der Anlage selber (Höhe der Aufständigung, Reflexion) sowie vom Standort ab. In der Regel ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Bei den Flächen in Stephanshausen ist auch eine Kompensationsfläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet“ projektiert. Die Kompensationsmaßnahme wurden in Stephanshausen in Form einer Wiesenfläche (Wirtschaftsgrünland auf Ackerfläche) umgesetzt. Es handelt sich um das Flurstück 7 der Flur 2 in der Gemarkung Stephanshausen. Die Fläche hat eine Größe von 2,5 ha.



Zu dem Projekt „Solarpark Stephanshausen“, hat die Untere Naturschutzbehörde auf Anfrage der Hochschulstadt Geisenheim bezüglich der dort festgesetzten Ausgleichsflächen mitgeteilt, dass eine Überplanung grundsätzlich möglich ist. Es sind jedoch die jeweiligen Voraussetzungen fachlich zu prüfen. Ins besonders ist der aktuelle Grünlandtyp zu begutachten, um einen geschützten Lebensraumtyp auszuschließen. Es wird auf die Empfehlungen für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen (Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW)).

## Bauweise der Photovoltaikanlage

Solaranlagen auf Freiflächen haben ein großes Potenzial für die Erzeugung grünen Stroms. Freiflächensolaranlagen haben zwar aufgrund des Flächenbedarfs und der damit teilweise einher gehenden Konkurrenz zu anderen Nutzungen einen Nachteil gegenüber Dachanlagen, allerdings weisen sie auch einige Vorteile auf, wie den schnellen Aufbau und keine erforderliche Statikprüfung. Zudem sind die Stromentstehungskosten rund halb so hoch wie bei Dachflächen-PV-Kleinanlagen.

Eine besondere Problematik stellt das Thema „Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ dar. Zum einen sollen erneuerbare Energien verstärkt genutzt und ausgebaut werden. Zum anderen entfallen durch die Energieerzeugung auf Agrarflächen landwirtschaftliche Flächen.

Eine Möglichkeit können Konzepte zur Doppelnutzung der Flächen, der Agri-Photovoltaik, bieten. Durch den Einsatz besonderer Solarmodule kann die Fläche sowohl zur Energieerzeugung als auch für die Landwirtschaft genutzt werden.

In Stephanshausen wäre diese Doppelnutzung durchaus umzusetzen, um eine Mahd oder auch Beweidung weiterhin zu ermöglichen.

### **Dauer bis zur Fertigstellung des Solarparkes**

Nach der Unterzeichnung der Pachtverträge ist im Anschluss das Bauleitplanverfahren durchzuführen - Dauer ca. 12-18 Monate. Für die Trassenplanung, Baugenehmigung und die Bauphase sind weitere 12 Monate zu rechnen.

### **Vergaberecht**

Die Überlassung von Grundstücksflächen an private Investoren zur Errichtung und zum Betrieb von erneuerbaren Erzeugungsanlagen unterliegt grundsätzlich nicht dem Vergaberecht. Es handelt sich nicht um einen vergabepflichtigen Beschaffungsvorgang, da es sich weder um einen Lieferauftrag noch um einen Bauauftrag handelt.

Allerdings wäre zu prüfen, ob eine Konzessionsvergabe durchzuführen ist. Eine Konzessionsvergabe bezeichnet die Vergabe der Konzession, also der Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeingut. In diesem Falle das Nutzungsrecht der landwirtschaftlichen Flächen für den Bau und der wirtschaftlichen Verwertung von Freiflächen-PV-Anlagen.

### **Pachteinnahmen und Beteiligung**

Bei den Pachterlösen gibt es verschiedene Modelle. Festpacht – liegt aktuell bei ca. 3.000,00 €/ha - oder Mindestpacht zuzüglich einer prozentualen Beteiligung am Nettoerlös. Auch eine Bürgerbeteiligung ist möglich.

Die Gemeinde kann über die Gewerbesteuer der Projektgesellschaft Einnahmen generieren. Die Gewerbesteuereinnahmen werden maßgeblich durch die produzierte Strommenge bestimmt. Die Strommenge ist bei gleicher Anlagengröße und Technik unabhängig vom ausführenden Projektierer.

### **Mögliche Partner für das Projekt in Stephanshausen**

Im Rahmen der AG „Unsere Stadt. Unsere Energie. Unsere Zukunft.“ wurde von der Firma grenic GmbH eine Präsentation vorgestellt, die die Solarfreiflächenanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen in Stephanshausen projektiert.

In Presberg sind Flächen in der Planung, die durch die Altus AG – eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG – umgesetzt werden sollen.

Kiedrich plant mit der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH. An der Gesellschaft sind Kreis, Energieversorger (SÜWAG), neun Kommunen sowie eine Bürgerenergie Gesellschaft beteiligt. Die Hochschulstadt Geisenheim ist kein Mitglied.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Hochschulstadt Geisenheim würde das Projekt (Pacht-)Einnahmen generieren. Die Höhe ist abhängig von der Flächengröße der Solarfreiflächenanlage und dem Pachtmodell.

Folgekosten sind nicht zu erwarten, da der Betreiber der Anlage diese errichtet, betreibt und unterhält. Auch der Rückbau wird auf Kosten des Betreibers erfolgen.

Der Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-14/2024</b>	
Fachbereich	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Christian Aßmann
Datum	08.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.02.2024	vorberatend
Ortsbeirat Stephanshausen	22.02.2024	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	28.02.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	beschließend

**Betreff:**

**Kirchenbaulast Stephanshausen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim stellt fest, dass die aus dem Eingliederungsvertrag vom 25. November 1976 zwischen der ehemaligen, damals eigenständigen Gemeinde Stephanshausen und der Stadt Geisenheim übernommene Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde bzgl. der Kirche, des Pfarrhauses und des Kindergartens in Stephanshausen (Kirchenbaulast) sich wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage erledigt hat.

Der Magistrat wird beauftragt, keine weiteren Zahlungen über die bereits mit Beschlüssen vom 23.09.2021 und 28.09.2023 zugesagten Beträge hinaus an die Pfarrei zu zahlen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Mit Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Geisenheim und der Gemeinde Stephanshausen vom 19.11.1976 hatte sich die Stadt zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet. Der Vertrag hat sich in wesentlichen Punkten (Dorfgemeinschaftshaus, Hallenschwimmbad, Minigolfplatz, Verwaltungsaußenstelle, Wasserabnahmepreis) wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage erledigt.

Der Ortsbeirat (§ 2) ist etabliert und der Friedhof wird weiter betrieben (§ 5). Eine vernünftige Verkehrsanbindung durch ÖPNV ist gewährleistet (§ 7). Einmal im Jahr soll eine Stadtverordnetenversammlung in Stephanshausen stattfinden (§ 12). Die Stadt Geisenheim hält also alle Bestimmungen des Vertrages ein. Strittig ist hingegen, ob § 11 weiterhin anzuwenden ist:

**§ 11 Kirche**

*Die bisherigen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Kirchengemeinde werden von der Stadt übernommen, und zwar u.a. die Kirche, das Pfarrhaus und der Kindergarten.*

Da der Kindergarten der Kirchengemeinde aufgelöst wurde, ist insoweit ebenfalls die Geschäftsgrundlage entfallen.

Die Kirchengemeinde ist der Auffassung, dass nach wie vor eine Bauunterhaltungspflicht für Kirchengebäude, insbesondere für das Pfarrhaus besteht.

Die Kirchenbaulast geht letztlich auf die Gründungsurkunde der Kirchengemeinde Stephanshausen von 1755 zurück. Ziel war „einen eigenen Pfarrer in loco Steppeshausen erhalten zu können“. Dazu waren verschiedene Verpflichtungen der Zivilgemeinde zum Unterhalt des Pfarrers enthalten, z.B. „jährlich 20 Karn Holtz frey, und ohnentgeltlich in den pfarrhoff zu liefferen; weniger nicht“ oder „eine fuhr in Hew oder Erndszeith vom Feld in die Pfarrscheuer ohnentgeltlich zu thun“.

In einer Anlage (Conclusum= Beschluss) zur Gründungsurkunde ist als Verpflichtung der Gemeinde festgehalten:

„Es wird die Filiale Steppeshawssen zu einer Pfarrei erigieret dergestalt jedoch, das gedachte gemeint schuldig und gehalten sein solle, **die Kirche und das Pfarrhaus nicht allein zu haben, sondern auch in Zukunft in wesentlichen Stand zu erhalten...**“

Die Erfüllung dieser Verpflichtung war in der Vergangenheit zwischen Kirchen- und Zivilgemeinde umstritten. Teilweise wurden Maßnahmen auch direkt von der Pfarrgemeinde gezahlt. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen von Ursula Schrankel und Dr. Heinz-Dieter Molitor zur Historie verwiesen.

Bemerkenswert ist die Renovierung von 1961. Damals wurden 2/3 der Maßnahme vom Bistum Limburg und 1/3 durch ein Darlehen der Gemeinde Stephanshausen finanziert, das beim Bistum aufgenommen wurde. Der damalige Landrat des Rheingaukreises Bausinger war als Kommunalaufsichtsbehörde - Behörde der Landesverwaltung - in den Vorgang involviert. In einem Schreiben vom 07.07.1961 und 25.09.1961 hat er deutlich gemacht, dass die ursprünglichen Darlehenskonditionen des Bistums aufgrund der „äußerst ungünstigen finanziellen Verhältnissen der Gemeinde Stephanshausen nicht annehmbar“ seien. Die Gemeinde habe schon seit Jahren ihren jährlichen Haushaltsplan nicht mehr ausgleichen können. Sie sei die „leistungsschwächste Gemeinde im Rheingaukreis“.

Tatsächlich haben sich die Verhältnisse seit der Gründungsurkunde von 1755 ganz wesentlich geändert, so dass die Geschäftsgrundlage entfallen ist.

Das eigentliche Ziel der Vereinbarung, nämlich einen eigenständigen Pfarrer in Stephanshausen vorzuhalten, wird seit sehr langer Zeit nicht mehr erfüllt. Dem entsprechend werden auch die Verpflichtungen zur Unterhaltung des Pfarrers seit langer Zeit nicht mehr erfüllt. Das Pfarrhaus wird ausschließlich zum allgemeinen Wohnen verwendet. Es ist vermietet und dient nur zur Erzielung von Mieterträgen, ist also nur eine Einnahmequelle im Haushalt der Kirchengemeinde. Es kann aber nicht sein, dass die Zivilgemeinde ein Pfarrhaus unterhält, das ausschließlich der Gewinnerzielung der Kirchengemeinde dient. Aufgrund der allgemeinen Glaubenserosion in der katholischen Kirche und einem massiven, sich beschleunigendem Mitgliederschwund gibt es keine Identität mehr zwischen Mitgliedern der Zivil- und der Kirchengemeinde. Baulasten gehen auch dann unter, wenn der Anteil der Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung deutlich absinkt. Den nicht katholischen Mitgliedern Geisenheims kann nicht zugemutet werden, Einrichtungen einer ihnen fremden Religionsgemeinschaft zu finanzieren. Es ist unzumutbar geworden, die Verpflichtung weiterhin seitens der Zivilgemeinde zu erfüllen, zumal die Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung erbringt, insbesondere keinen Pfarrer in Stephanshausen etablieren kann und will. Außerdem ist die Kirche in der Lage, ihre finanziellen Angelegenheiten allein zu lösen. Einnahmeverluste durch Rückgang der Mitgliederzahlen sind durch entsprechende Strukturänderungen auszugleichen. Angesichts der genannten strukturellen Veränderungen der Kirchengemeinde und dem allgemeinen Priestermangel wird es realistischerweise in Zukunft nach Etablierung der kirchlichen Großgemeinde keinen Pfarrer mehr in Stephanshausen geben.

Eine Verpflichtung der Zivilgemeinde ergibt sich auch nicht aus dem Eingliederungsvertrag zwischen Gemeinde Stephanshausen und der Stadt Geisenheim von 1976. Zwar gibt es dadurch eine gewisse Selbstbindung der Stadt. Grundsätzlich stellt die Durchführung der im Vertrag gegebenen Zusagen eine rechtliche Verpflichtung der Stadt dar, über die die Aufsichtsbehörde zu wachen hat.

Der Rheingau-Taunus-Kreis als Aufsichtsbehörde hat sich bisher nicht zu der Angelegenheit geäußert, allerdings wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach eine Haushaltsnotlage bescheinigt.

Die Verpflichtungen finden ihre Grenze in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Stadt Geisenheim ist finanzschwach und hat große Mühe ihr eigenes Vermögen instand zu setzen, zu erneuern und zu erhalten.

Nicht klar definiert ist, was mit den „bisherigen Verpflichtungen“ in § 11 des Vertrags gemeint ist. Diese Verpflichtungen waren in der Vergangenheit durchaus umstritten. Selbst wenn man von der Baulast ausgeht, ist diese jedenfalls schonend auszuüben, d.h., nur das unumgänglich Notwendigste ist zu machen und die einzelnen Maßnahmen müssen im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden. Es kann jedenfalls nicht sein, dass die Kirchengemeinde alle Entscheidungen alleine trifft und anschließend die Rechnung der Stadt präsentiert. Die erste Kostenschätzung der Kirchengemeinde ist von August 2016! Allein durch die von der Kirchengemeinde zu vertretende Bauverzögerung haben sich die Baukosten aufgrund der aktuellen enormen Baukostensteigerungen erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die Regelung unter § 11 ist davon auszugehen, dass sich nunmehr die Umstände so geändert haben, dass diese Bestimmung aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu beurteilen ist und sie nunmehr nicht mehr die Gültigkeit besitzt, wie bei Vertragsschluss in 1976.

Der Stadtverordnetenversammlung obliegt es als oberstem Organ der Hochschulstadt Geisenheim, die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Stephanshausen ist, den Wegfall der Geschäftsgrundlage für § 11 des Eingliederungsvertrags festzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, einem Vertragsentwurf zur Beendigung der Baulastverpflichtung zuzustimmen. Danach würden zu den bereits gezahlten 209.000.- Euro weitere 39.000.- Euro ausgezahlt. Ein vorbereiteter Vertragsentwurf wurde seitens der Kirchengemeinde nicht unterzeichnet. Die Gesprächsrunde mit Vertretern der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau am 02.02.2024 hat leider zu keinem positiven Ergebnis oder Kompromiss geführt, da seitens der Pfarrei auch keine Kooperations- oder Vergleichsbereitschaft bestand. Nach dem letzten Kostenanschlag der Kirchengemeinde soll das Bauvorhaben nunmehr sogar Gesamtkosten von 319.000.- Euro betragen. Die Geisenheimer Kirchengemeinde will sich lediglich mit 20.000.- Euro beteiligen. Die Zahlung weiterer Beiträge über die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2021 und 28.09.2023 zugesagten Beträge wird abgelehnt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-2/2024</b>	
Fachbereich	Amt für Soziales
Sachbearbeiter	Wolfgang Stopfer- Nußbaum
Datum	03.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.01.2024	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	27.02.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	beschließend

**Betreff:**

**Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis und Geisenheim**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis und für Geisenheim zur Kenntnis.

**Sachverhalt / Begründung:**

Der Jugendhilfeplaner des Rheingau-Taunus-Kreises hat den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus vorgelegt. Dieser bezieht sich auf das Kindergartenjahr 2023/2024 mit der Prognose für das Kindergartenjahr 2024/2025. Als zusätzlichen Teil dieses Berichtes werden die Bedarfszahlen der einzelnen Kommunen des Kreises vorgestellt.

Nach der Inbetriebnahme der Bethanien-Kita im Domzentrum im Dezember 2021 hat sich die Platzsituation in Geisenheim merklich entspannt. Geisenheimer Kindern kann kurzfristig ein Platz in einer Kita zur Verfügung gestellt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage(n):**

1. VL-2\_2024 Anlage 1 Kindertagesstätten-Entwicklungsplan Rheingau-Taunus 2023\_2024
2. VL-2\_2024 Anlage 2 Kindertagesstätten-Entwicklungsplan Geisenheim

Der Bürgermeister

# **Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis**

**2023/2024**



mit Prognose für 2024/2025

**Rheingau-Taunus-Kreis  
Fachbereich Leistungsverwaltung  
II. JHP - Jugendhilfeplanung**



**Rheingau-Taunus-Kreis**  
**Kindertagesstätten-Entwicklungsplan**  
**für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025**  
Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

**Inhalt:**

<b>Bedarfsplanung</b>	Seite 2
Ausgangssituation	Seite 7
Allgemeine Entwicklungen	Seite 8
<b>Bedarfsbestimmung</b>	Seite 11
Einwohnerdaten	Seite 11
Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
<b>Kindertagesstätten-Entwicklungsplan</b>	Seite 14
<b>Erläuterungen zu den Auswertungen</b>	Seite 15
Kapazitäten-Berechnung	Seite 15
Auswertungen der einzelnen Ortsteile	Seite 16
Gesamt-Übersicht	Seite 16
<b>Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren</b>	Seite 17
<b>Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren</b>	Seite 21
<b>Fazit</b>	Seite 23
<b>Anhang 1</b>	
Infoblatt: Einrichtungen und Plätze	Seite 25
Infoblatt: "Kann-Kinder"	Seite 27
Tabelle: Übersicht der Bedarfe 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 28
Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 3-6 des Landkreises	Seite 29
Kreiskarte: Bedarfsdeckung 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 30
Tabelle: Bedarfsdeckung U3 der Städte und Gemeinden	Seite 31
Tabelle: U3-Betreuung - Kinderzahl, Rechtsanspruch, Quote	Seite 32
<b>Anhang 2</b>	
<b>Auswertung der Stadt/Gemeinde</b>	
<b>Auswertungen der einzelnen Ortsteile</b>	

# **Rheingau-Taunus-Kreis**

## **Kindertagesstätten-Entwicklungsplan**

### **für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025**

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

#### **Vorüberlegungen zur Bedarfsplanung:**

Im Jahr 1992 wurde von Bundestag und Bundesrat der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes verabschiedet. Nach der geltenden Rechtslage ist der Rechtsanspruch seit 1. Januar 1996 in Kraft. Der Gesetzgeber hatte den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Überbrückungszeitraum bis zum 31. Dezember 1998 ermöglicht.

Somit besteht seit dem 1. Januar 1999 gemäß § 24 SGB VIII für jedes Kind mit dem dritten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um dem Rechtsanspruch genügen zu können, benötigen die Träger eine möglichst differenzierte Planung zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs.

Des Weiteren trat zum 16. Dezember 2008 das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Kraft, das den § 24 SGB VIII dahingehend abänderte, dass ab dem 1. August 2013 für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entweder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht, unabhängig davon, ob die Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen oder nicht. Der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung blieb davon unberührt.

Bund und Länder hatten sich auf dem Krippengipfel 2007 vor dem Inkrafttreten des KiFöG für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren schrittweise bis 2013 auf eine bundesweit durchschnittliche Versorgungsquote von 35% vereinbart (KiFöG Begründung Abs. 2). Ob eine Versorgungsquote von 35% der unter dreijährigen Kinder ausreicht um den ab dem 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch aller Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen, kann regional sehr unterschiedlich ausfallen und wird in der Fachwelt mittlerweile als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im August 2014 veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Studie „Der U3-Ausbau im Endspurt“, in der es einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% erhob, weshalb seitens des Bundes und des Landes Hessen mit verschiedenen Investitionsprogrammen zum Ausbau der Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung nachgesteuert wurde. Das DJI wiederholt im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Elternbefragung regelmäßig und erhob zuletzt 2019 deutschlandweit bei 49,9% der Eltern den Wunsch nach außerfamiliärer Betreuung und Förderung für ihre unter dreijährigen Kinder. Allerdings stellt das DJI ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle, sowie ein starkes Ost-West-Gefälle fest, was aus der länderspezifischen Abfrage hervorgeht. Für Hessen wurde ermittelt, dass im Jahr 2019 durchschnittlich 48,4% der Eltern eine außerfamiliäre Betreuung und Förderung ihrer Kinder unter drei Jahren wünschten. Dabei lag zum 1. März 2019 in Hessen die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 31,4% und damit drei Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt. (Quelle: BMFSFJ, Kinderbetreuung Kompakt, 5/2020, S. 15ff.) Dass im Rheingau-Taunus-Kreis zum 1. März 2021 die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 28,8% und damit unter den hessischen Landkreisen an der Spitze liegt, weist deutlich auf das auch vom DJI konstatierte Stadt-Land-Gefälle hin (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt). Deshalb behält der vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis einen Betreuungsbedarf von 41,5% für Kindern unter 3 Jahren zunächst bei.

In der Praxis erweist sich die Planung des Bedarfes als äußerst komplex: Zur Ausgangssituation liefern aktuelle Einwohnerdaten den jeweils bestehenden Maximalbedarf. Hinzu kommen viele Planungsfaktoren, die die Bedarfszahlen beeinflussen und die zum Teil nur mittels aufwendiger Recherchen, Befragungen oder Beobachtungen beziffert werden können. Schließlich gibt es noch Faktoren, die sich auf die Bereitschaft von Erziehungsberechtigten auswirken, außerhäusliche Betreuung von Kindern in Anspruch zu nehmen, die sich jeglicher kommunaler Planung entziehen, wie z.B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die eine außerhäusliche Betreuung der Kinder entweder notwendig oder unfinanzierbar macht oder eine dahingehende Entwicklung, dass die zunehmenden Angebote an außerhäuslicher Betreuung für Kinder unter 3 Jahren auch erst einen Bedarf hervorrufen, weil die Bereitschaft von Eltern zunimmt, ihre Kinder auch früh außerhäuslich betreuen zu lassen, was gesellschaftlich lange nicht goutiert worden ist. Hierbei hat die TU Dortmund im Jahr 2021 ermittelt, dass der Bedarf an außerhäuslicher Betreuung von Kindern unter 3 Jahren auch abhängig ist vom Bildungsgrad der Eltern: Je höher der Bildungsgrad, desto höher der Bedarf an Betreuung durch eigene Berufstätigkeit und auch die Einsicht in die Qualität und Notwendigkeit einer außerhäuslichen Förderung für die Entwicklung der Kinder. (Quelle: KomDat 3/2021, S. 9-13)

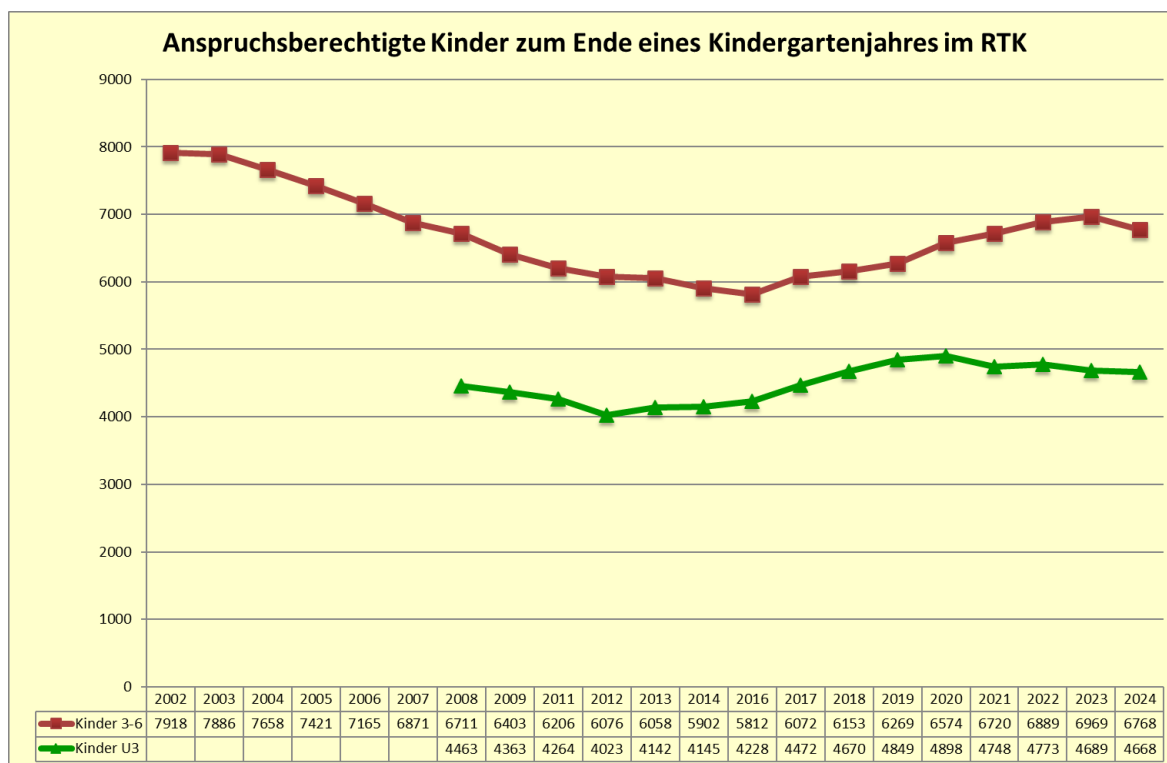
Auch ist eine Bedarfsplanung für Betreuungsangebote für Kinder im zweiten oder dritten Lebensjahr anhand von Einwohnerdaten langfristig nur dann möglich, wenn sich der Erkenntnisse demographischer Prozesse bedient wird, mit denen versucht wird voraus zu berechnen, wie sich die Anzahl der Geburten in den nächsten Jahren entwickeln werden. Ob diese Vorausberechnungen aber so eintreffen werden bleibt letztlich spekulativ.

Wie spekulativ die Vorausberechnungen der verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung sind, zeigt sich Anhand des Vergleiches der Einwohnerdaten im Rheingau-Taunus-Kreis der Jahre 2015 bis 2021, sowie die aktuelle Entwicklung in den Jahren 2022 und 2023. Die verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung prognostizierten für den Rheingau-Taunus-Kreis eine stetige Abnahme der Einwohnerschaft unter 7 Jahren, so wie auch für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Dies ist in den Jahren bis 2012 im Rheingau-Taunus-Kreis auch der Fall gewesen, hat sich dann aber mit wachsender Dynamik verändert: Gegenüber dem Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2015/2016 zeigten die seitdem folgenden Kindertagesstätten-Entwicklungspläne einen Anstieg der zum Ende des Kindergartenjahres anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren um 1.157 auf 6.969 Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 und der anspruchsberechtigten Kinder unter 3 Jahren um 670 auf 4.898 Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020. Zum Ende der drei darauf folgenden Kindergartenjahre sank die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder unter drei Jahren wieder leicht. Im aktuellen Kindergartenjahr werden 4.688 Kinder unter 3 Jahren anspruchsberechtigt sein, womit eine gewisse Stagnation in der Geburtenentwicklung einzutreten scheint. Diese Stagnation bildet sich mit dreijähriger Verzögerung auch in der zum Ende des laufenden Kindergartenjahres auf 6.768 anspruchsberechtigte Kinder im Alter von 3-6 Jahren gesunkenen Anzahl ab, zumal sich der 2022 zu beobachtende Zustrom geflüchteter Kinder aus der Ukraine nicht im gleichen Ausmaß fortgesetzt hat. Für die in den Jahren zuvor eingetretenen dynamischen Steigerungen sind im Wesentlichen drei Ursachen Ausschlag gebend:

1. Die Geburtenrate in Deutschland - wie auch in Hessen - ist seit Jahr 2015 wieder angestiegen auf ein Niveau, das zuletzt in den 1970er Jahren erreicht worden war, wie das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung Nummer 373 vom 17.10.2016 mitteilt.
2. In einigen Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises sind große Neubaugebiete entstanden, deren Wohneinheiten bevorzugt von jungen Familien avisiert werden, deren erwachsene Mitglieder im Rhein-Main-Gebiet arbeiten und für die eine gesicherte Kinderbetreuung von großer Bedeutung ist. Dies kann, je nach Bevölkerungsstruktur im Neubaugebiet, zu erheblichen Abweichungen bei der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und zu deutlich höheren Bedarfen als die vom DJI ermittelten durchschnittlichen 41,5% der Kinder unter drei Jahren führen.

- Der starke Zustrom an Flüchtlingsfamilien von Herbst 2015 bis Frühjahr 2016, sowie durch den Krieg in Ukraine in den Monaten ab dem Frühjahr 2022, sorgte zusätzlich für einen angestiegenen Bedarf an Plätzen für eine Kindertagesbetreuung.

Nach der jetzigen Datenlage scheint sich die Stagnation der Geburtenzahlen und damit die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder unter 3 Jahren seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 fortzusetzen, weshalb die deutlichsten Zuwächse an anspruchsberechtigten Kindern durch Zuzüge erfolgen. Diese Stagnation beeinflusst auch den Rückgang der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024:



Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass das SGB VIII keine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen trifft. Jeder junge Mensch, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält - und das ist nur bei einem illegalen Aufenthalt nicht der Fall - hat einen vollen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII: Und damit auch auf frühkindliche Förderung und auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege.

Als weiteres Erschwernis in der Bedarfsplanung erweist sich die Flexibilisierung der Gruppengrößen durch die Rahmenbetriebserlaubnisse, die durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) zum 1. Januar 2014 in das Hessische Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) eingeführt wurden, wonach Kinder unter 3 Jahren mit unterschiedlichen Faktoren die Gruppengröße beeinflussen. Da die in der Krippe oder in der altersübergreifenden Gruppe betreuten Kinder in stetiger Folge das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden, kann sich die Kapazität einer Kindertagesstätte mitunter täglich ändern. Seitens der Träger wird die Möglichkeit der altersübergreifenden Gruppen intensiv genutzt um den Bedarfen vor Ort flexibel abhelfen zu können. So hat sich die Anzahl der altersübergreifenden Gruppen seit der Reform des HKJGB 2014 kreisweit mehr als verdoppelt und liegt nun bei 161 altersübergreifenden Gruppen gegenüber 106 Krippen- und 168 Regelgruppen. Damit haben die altersübergreifenden Gruppen fast zu den Regelgruppen aufgeschlossen.

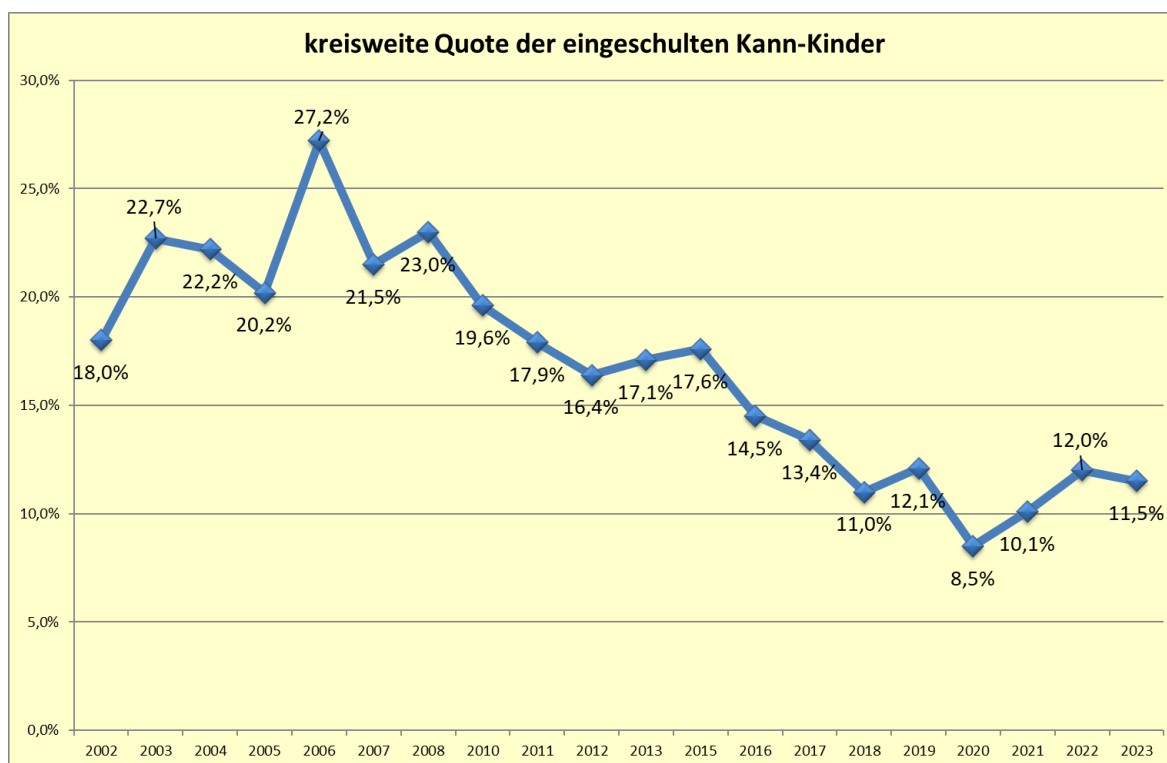
Deshalb wird der hier vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan in den Einzelbetrachtungen zu den Städten und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei

bis sechs Jahren und für Kinder unter drei Jahren differenziert betrachten. Zwar gilt der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz unterschiedslos für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, jedoch müssen die unterschiedlichen Faktoren, mit denen Kinder unter drei Jahren in die Gruppengrößen einzurechnen sind, berücksichtigt werden. Zudem sind die Ausbaugrade an Betreuungsplätzen für unter dreijährige und für drei- bis sechsjährige bis auf weiteres sehr unterschiedlich.

Für die drei- bis sechsjährigen Kinder ist es schon seit vielen Jahren üblich davon auszugehen, dass eine hundertprozentige Versorgungsquote an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen sichergestellt wird. Der Entwicklungsplan geht jedoch von einem durchschnittlichen Ausnutzungsquotienten von 98,5% aus, da nie alle Eltern für ihre Kinder vom Rechtsanspruch Gebrauch machen, bzw. ihre Kinder außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises beispielsweise in Betriebskindergärten betreuen lassen. Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan bringt darüber hinaus die eingeschulter „Kann-Kinder“ in Abzug um neben dem Maximal- einen durchschnittlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder zu errechnen.

„Kann“-Kinder sind die zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember des folgenden Schuljahrgangs geborenen Kinder, die Aufgrund ihrer Reife ein Jahr früher, also im Alter von 5 Jahren eingeschult werden und ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse vollenden.

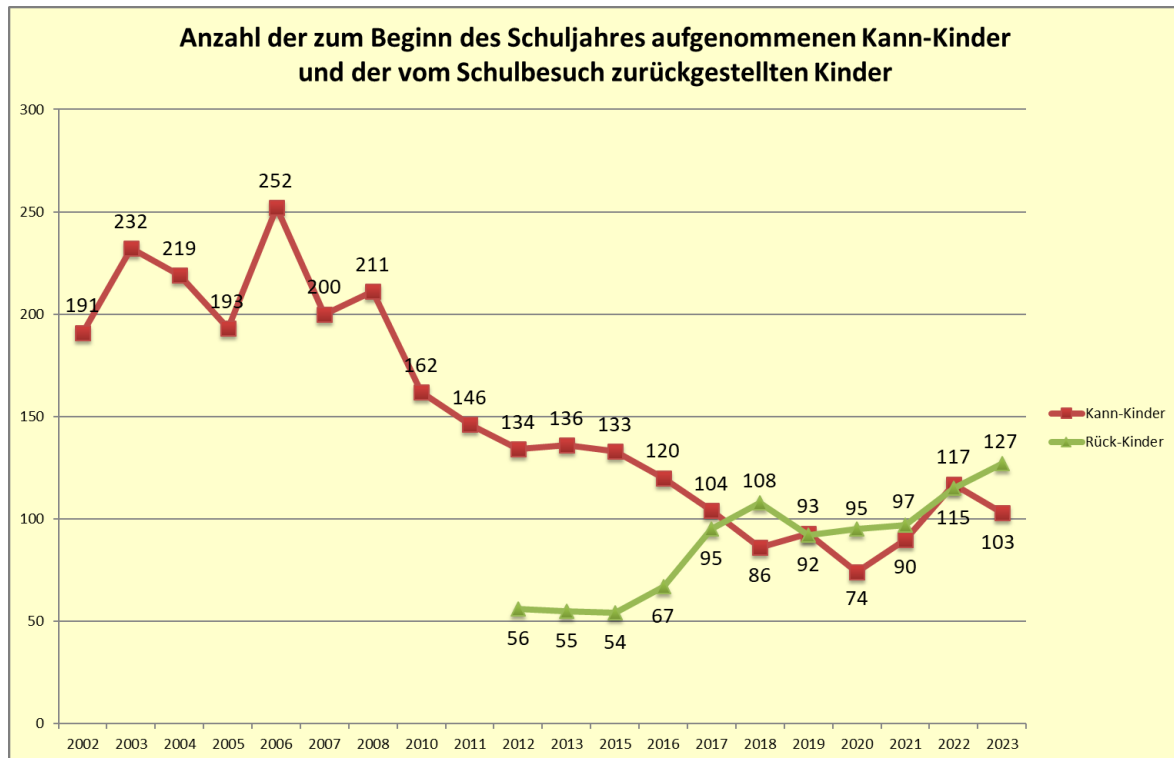
Der durchschnittliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist für den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2023/2024 über die Einwohnerentwicklung hinaus weiterhin hoch, weil zum Schuljahresbeginn 2023/2024 die Anzahl an eingeschulter Kann-Kindern wieder abgenommen hat und damit auch weiterhin deutlich unter der Anzahl der eingeschulter Kann-Kinder im letzten Jahrzehnt liegt. Betrug in den vergangenen Jahren die Quote der eingeschulter Kann-Kinder zeitweise sogar deutlich über 20%, sank sie bis zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 auf 8,5%, stieg zum Beginn des aktuellen Schuljahres 2022/2023 wieder leicht auf 12,0% an, fiel aber zum aktuellen Schulstart wieder auf 11,5% zurück:



In absoluten Zahlen zeigt sich die Entwicklung ähnlich dynamisch, vor allem, wenn parallel die Entwicklung der Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten schulpflichtigen Kinder betrachtet wird. Kinder, die zum Stichtag 30. Juni das 6. Lebensjahr schon vollendet haben,

sich aber in ihrer Entwicklung als noch nicht schulreif zeigen, können für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Sie können dann eine Vorklasse besuchen oder verbleiben in der Kindertagesstätte.

Nachdem zum Schuljahresbeginn 2018 erstmals mehr schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt als „Kann“-Kinder eingeschult worden sind, scheint sich diese Entwicklung zu verstetigen:



Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. In Gesprächen mit KiTa-Leitungen, Grundschulrektorinnen, Schulärztinnen und Schulpsychologen konnten drei wesentliche Faktoren ermittelt werden:

1. Immer weniger berufstätige Eltern, deren fünfjähriges, aber bereits schulreifes „Kann“-Kind, das auf einem Ganztagesplatz in einer Kindertagesstätte gefördert wird, sind bereit, sich wegen der deutlich geringeren Betreuungszeit an der Grundschule ein Jahr früher als nötig beruflich einzuschränken. Hier bleibt mittelfristig abzuwarten, ob sich der ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise einsetzende Rechtsanspruch auf eine außerunterrichtliche Betreuung von Kindern an Grundschulen auf diese Haltung auswirken wird.
2. Geflüchtete Kinder haben durch einen längeren Verbleib in der Kindertagesstätte oder den Besuch einer Vorklasse die Möglichkeit den Erwerb der deutschen Sprache zu erweitern, was ihre Startchancen in das Schulsystem verbessert.
3. Ein nicht unerheblicher Anteil der Integrationsmaßnahmen wird nicht im klassischen Sinne für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, sondern für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten. Sie zeigen Bindungsstörungen und wenig Kompetenz im freundschaftlichen Umgang mit anderen Kindern, weil sie von ihren Eltern zu wenig Zuwendung und emotionale Förderung erhalten haben, was ihre Schulreifeentwicklung nicht fördert. Gründe hierfür sind fehlende Kompetenzen der Eltern, aber zunehmend auch die Ablenkung der Eltern durch exzessive Nutzung neuer Medien.

Ferner gibt der Entwicklungsplan Auskunft über den Bedarf an Betreuungsplätzen, der für unter dreijährige Kinder unter der Berücksichtigung einer Versorgungsquote von 41,5% besteht. Damit orientiert er sich an der o.g. Studie des DJI, die zur Ermittlung des bundesweit

durchschnittlichen Bedarfes im Frühjahr 2014 in 95 Kommunen über 100.000 Eltern befragte und diese Ermittlung im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) stetig fortschreibt.

Er berücksichtigt die wichtigsten Daten und Faktoren zur Ermittlung eines Maximalbedarfes und eines Durchschnittsbedarfes. Er zeigt über den Zeitraum von zwei Jahren quartalsweise die Entwicklung des Maximalbedarfes an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder und des Bedarfes an Betreuungsplätzen zur Erfüllung einer Versorgungsquote von 41,5% für Kinder unter 3 Jahren an.

Einen Aufschluss darüber zu liefern, ob sich die Kommunen bei der Bedarfsdeckung im Bereich des Überhangs oder des Fehlbedarfes von Plätzen bewegen, wird durch die Flexibilisierung der vorhandenen Kapazitäten durch die unterschiedliche Faktorisierung der ein- und zweijährigen Kinder in den altersübergreifenden Gruppen erschwert. Die zum Stichtag 1. Oktober 2023 unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen ermittelte Kapazität kann sich am Tag darauf schon wieder ändern, wenn entsprechend viele Kinder das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden.

Deshalb geht der Entwicklungsplan bei der Errechnung der Kapazität in den altersübergreifenden Gruppen davon aus, dass diese mit der laut Konzeption maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und zeigt die dadurch mindestens noch vorhandenen Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Je nach Altersstruktur der Gruppen können und sollen hier flexible Änderungen erfolgen.

Sofern sich in den Konzeptionen der Kindertagesstätten keine Anhaltspunkte für die Altersstruktur von altersübergreifenden Gruppen finden, berücksichtigt der Entwicklungsplan eine Empfehlung aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), die für altersübergreifende Gruppen eine Anzahl von 5 Kindern unter 3 Jahren als pädagogisch sinnvoll und 7 Kinder unter 3 Jahren als Maximum ansieht. Dieses Maximum wird aber auf 5 Kinder unter 3 Jahren reduziert, wenn es sich aus beispielsweise baulichen Gründen um eine altersübergreifende Gruppe mit weniger als 25 Plätzen handelt.

Diese Werte sind zunächst grob gefasst und müssen im Sinne einer kontinuierlichen Bedarfsplanung immer wieder präzisiert werden. Gemäß des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches liefert der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan die Diskussionsgrundlage für eine zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzustimmende und fortzuschreibende Bedarfsplanung, auf deren Grundlage die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die in der Bedarfsplanung ermittelten Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. (Vgl. §§ 30 f. HKJGB)

### **Ausgangssituation:**

Für jedes Kind besteht mit dem ersten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf frühkindliche außerhäusliche Förderung in einer Kindertagesstätte, wobei für Kinder unter 3 Jahren die Kindertagespflege als gleichwertig zählt um dem Rechtsanspruch zu genügen. Aufgrund der differenzierten Betrachtungsweise der beiden Alterskohorten unter dreijähriger und drei- bis sechsjähriger Kinder ergeben sich auch zwei unterschiedliche Verlaufskurven an Bedarfen an Tagesbetreuungsplätzen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt fortlaufend im Jahr, ebenso wie der Wechsel von der jüngeren zur älteren Alterskohorte, nicht jedoch der Wechsel von der Kindertagesstätte in die Grundschule, weshalb es zur Einschulung hin zu einem Aufstau kommt. Nach dem Einschulungstermin im Sommer werden dann etliche Plätze gleichzeitig frei.

Dies hat zur Folge, dass sich drei komplette Jahrgänge von Kindern im Kindergarten befinden und der vierte Jahrgang im laufenden Kindergartenjahr (Schuljahreszeitraum) mit Kindern ab ihrem dritten Geburtstag quasi „nachwächst“. Kurz vor dem jährlichen Einschulungstermin befinden sich dann nahezu vier volle Jahrgänge im Kindergarten.

Mit dem Einschulungstermin verlässt jeweils eine (größere) Anzahl Kinder gleichzeitig den Kindergarten, der sich im Laufe eines Schuljahreszeitraumes dann wieder füllt. Zu Beginn des Kindergartenjahres sind Plätze in den Einrichtungen frei, die dann nach und nach besetzt werden.

Hinsichtlich der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren verläuft die Kurve des Bedarfes an Betreuungsplätzen anders: Je nach Satzung und Betriebserlaubnis der einzelnen Einrichtungen im Rheingau-Taunus-Kreis können Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten aufgenommen werden. Auch diese Aufnahme erfolgt nicht als Block, sondern immer dann, wenn das einzelne Kind das entsprechende Alter erreicht hat oder der Bedarf entsteht und ein Platz zur Verfügung steht. Die aufgenommenen Kinder rutschen dann rechnerisch mit ihrem dritten Geburtstag in den Bereich eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach. Dies führt dazu, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren über das Kindergartenjahr hinweg relativ konstant hält, da rechnerisch eine ständige Fluktuation zwischen neu aufgenommenen Kindern unter 3 Jahren und Kindern, die in den Bereich der 3- bis 6-jährigen wechseln, besteht. Ausnahmen können nur durch besonders geburtenstarke oder geburten-schwache Jahrgänge entstehen.

Wenn dies aber nur rein rechnerisch zu betrachten wäre, würde das in den Einrichtungen zu einer ständigen Fluktuation führen, sobald die Bereiche für die unter dreijährigen und die drei- bis sechsjährigen Kinder getrennt gesehen werden. Deshalb sind viele Einrichtungen dazu übergegangen, altersübergreifende Gruppen zu schaffen, die nach Bedarf mit Kindern unter drei Jahren aufgefüllt werden können und die Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zwangsläufig die Gruppe wechseln müssen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Tagesbetreuungsplätze, die formal eigentlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen und mit entsprechenden Fördergeldern früherer Investitionsprogramme geschaffen worden sind, zeitweise mit Kindern belegt sind, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dies ist in Einzelfällen aus pädagogischen Gründen (z.B. Vermeidung des Gruppenwechsels) sinnvoll und nachvollziehbar, darf aber nicht systematisch betrieben werden, da sonst ein Verstoß gegen die Richtlinien der früheren Investitionsprogramme der Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren vorliegt. Dabei wäre zu prüfen, aus welchem Investitionsprogramm die Fördergelder stammen, weil in den neueren Investitionsprogrammen ab 2017 nicht mehr die Schaffung von Plätzen, sondern die Schaffung von Gruppenbereichen, die von allen Kindern der Kindertagesstätte genutzt werden können, gefördert wird.

### **Allgemeine Entwicklungen:**

Die Gesamtschau auf die Entwicklung der vergangenen Jahre seit 2010 zeigt zunächst einen leicht rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis in den ersten Jahren. Dies ist der allgemeinen demographischen Entwicklung geschuldet. Wie weiter oben bereits ausgeführt, hat sich diese Entwicklung im Laufe der letzten Kindergartenjahre aber umgekehrt. Im Detail anzumerken ist noch, dass die großen Neubaugebiete insbesondere im Kreisteil Untertaunus entstanden sind, die dort einen signifikanten Zuzug von Familien mit jüngeren Kindern zur Folge haben und dadurch zu einer regional extrem unterschiedlichen demographischen Entwicklung führen.



Veränderungen im KiTa-Bedarf seit 2010					
Jahr	Bedarf <sup>1</sup> 3-6	Kapazität <sup>2</sup> 3-6	Integrationsmaßnahmen	Bedarf U3	Kapazität <sup>3</sup> U3
2010	5951	6298	94	1492	875
2011	5839	5667	96	1408	1007
2012	5833	5598	116	1450	1055
2013	5677	5529	111	1451	1177
2015	5592	5376	127	1755	1466
2016	5861	5280	133	1856	1622
2017	5957	5323	136	1938	1761
2018	6089	5287	151	2003	1809
2019	6389	5554	120	2037	1884
2020	6545	5543	135	1975	1903
2021	6696	5588	129	1977	1950
2022	6747	5736	133	1943	2062
2023	6563	5765	142	1935	2099

<sup>1</sup> der durchschnittliche Bedarf zum Ende des Kindergartenjahres

<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen und der Annahme einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in den altersübergreifenden Gruppen

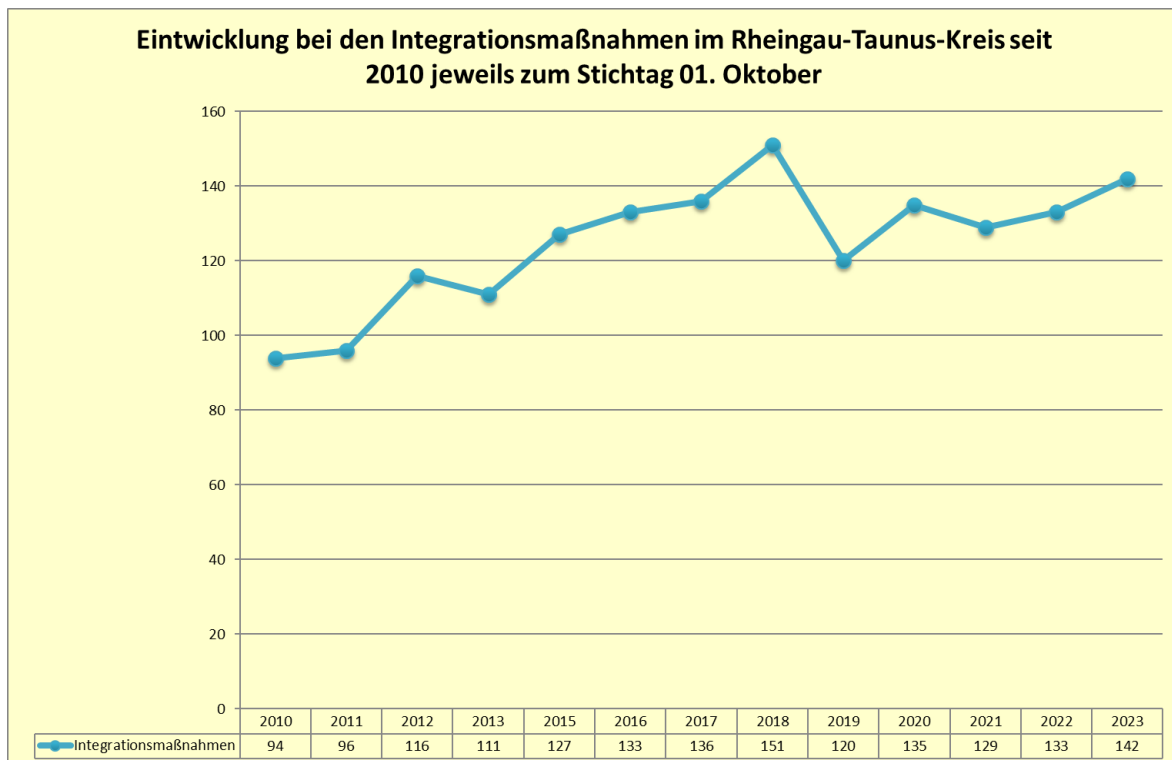
<sup>3</sup> Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen ohne die Kindertagespflege

Die starke Erhöhung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren von 2013 auf 2015 ist der veränderten Berechnungsgrundlage geschuldet: Konnte 2013 noch von einem Bedarf von 35% der Kinder unter 3 Jahren ausgegangen werden, rechnet der vorliegende Entwicklungsplan mit einem Bedarf von 41,5% (s.o.). Die Erhöhung des Bedarfes nach 2015 ist auf die größere Anzahl von Kindern unter 3 Jahren im Rheingau-Taunus-Kreis zurück zu führen (s.o.).

Dem bis einschließlich 2015 rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren begegneten die Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis mit einer Verringerung der Kapazität an zur Verfügung stehenden Plätzen, teilweise durch Umbau zu Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in reine Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen. Gerade altersübergreifende Gruppen ermöglichen vor Ort eine flexible Reaktion auf auftretende Bedarfe. Allerdings hat die Entwicklung in der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder in den letzten Kindergartenjahren gezeigt, dass der Abbau der Kapazitäten an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren zu schnell erfolgt ist, sodass für das Kindergartenjahr 2023/2024 kreisweit nur eine Quote von 85,2% des Maximalbedarfes, bzw. 87,8% des Durchschnittsbedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren erfüllt werden kann, unter der Voraussetzung, dass alle für Kinder unter 3 Jahren verfügbaren Plätze auch von solchen belegt sind.

Interessant gestaltet sich die Entwicklung in der Anzahl von Integrationsmaßnahmen. Nachdem die Anzahl der Integrationsmaßnahmen von 2010 bis 2018 von 94 auf 151 gestiegen ist (jeweils zum Stichtag 1. Oktober), zeigt sich die Anzahl der Integrationsmaßnahmen seither schwankend und hat sich zum 1. Oktober 2023 auf 142 Maßnahmen eingependelt. Da nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz Gruppen mit Integrationsmaßnahmen auf höchstens 20 Plätze reduziert werden müssen, hat die Verknappung des Platzangebotes durch Integrationsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr weiter zugenommen.

Im gesamten Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe ist festzustellen, dass einerseits Zahl und Komplexität von Störungen und Beeinträchtigungen im Kindesalter zunehmen und andererseits durch die Debatte um die inklusive Betreuung und Förderung beeinträchtigter Kinder der Anspruch auf und der Bedarf an Maßnahmen zunimmt.



Erfreulich ist die Entwicklung beim Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren: Zu den 2.099 maximal vorhandenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommen noch 374 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege hinzu. Die Anzahl der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen zeigt allerdings die mögliche maximale Anzahl der Betreuungsplätze, die mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden können. Dies ist in den altersübergreifenden Gruppen i.d.R. aber nicht der Fall, weshalb die Quote der tatsächlich betreuten Kinder unter 3 Jahren niedriger ausfallen dürfte. Damit liegt im Rheingau-Taunus-Kreis die aktuelle Versorgungsquote an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bei 53,0%. Allerdings gibt es innerhalb des Kreises erhebliche regionale Unterschiede im Ausbaustand der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

## **Bedarfsbestimmung:**

### **Einwohnerdaten**

Anhand der vorliegenden Einwohnerdaten kann zum Stichtag der Datenerhebung der Maximalbedarf an Kindergartenplätzen für die jeweilige Kommune errechnet werden.

### **Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung:**

#### *"Kann-Kinder"*

Kinder, die in einem Kalenderjahr zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können unter bestimmten Bedingungen im gleichen Jahr eingeschult werden und vollenden ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse. Die Angaben der Grundschulen im Kreis liefern Aufschluss darüber, welcher Anteil der "Kann-Kinder" jährlich eingeschult wird. Dieser Wert fließt prozentual in eine durchschnittliche Bedarfsberechnung mit ein. Hier entstehen bereits Schnittmengen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden, da nicht alle Kinder innerhalb der gleichen Stadt oder Gemeinde, manche sogar außerhalb des Kreises eingeschult werden.

#### *Integrationsplätze*

Zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration von Kindern mit Behinderung sorgt die "Rahmenvereinbarung Integrationsplätze" über Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Ziel und Aufgabe der Tageseinrichtung nach der Rahmenvereinbarung ist die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne des § 22 SGB VIII. Die Vereinbarung stellt jedem Kind mit Behinderung einen geeigneten, wohnortnahen Integrationsplatz im Kindergarten zur Verfügung. Die Anzahl der Integrationsplätze beeinflusst die Gruppengrößen und damit die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze in den Einrichtungen. Die Anzahl der Integrationsmaßnahmen im Rheingau-Taunus-Kreis liegt mit Stand vom 1. Oktober 2023 bei 142 Maßnahmen. Es liegen jedoch noch zahlreiche Anträge auf Einleitung von Integrationsmaßnahmen vor. Immer öfter verzögert sich die Einleitung solcher Maßnahmen, weil keine geeigneten Integrationskräfte gefunden werden können.

#### *Tatsächliche Ausnutzung des Angebotes an Plätzen*

Es bestehen keine verlässlichen Angaben darüber, in welchem Umfang Eltern den gesetzlich garantierten Platz überhaupt in Anspruch nehmen. Aus Planungsberichten anderer Kreise und Städte ist zu entnehmen, dass der tatsächliche Bedarf der Eltern, ihr Kind in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen und der damit angestrebte Ausnutzungsgrad im Allgemeinen hoch bis sehr hoch anzusiedeln ist. Nur wenige Familien betreuen ihr drei- bis sechsjähriges Kind nach ihrem Willen zu Hause oder nehmen gezielt andere Formen der Kinderbetreuung wahr. Somit wird der bedarfsorientierte Ausnutzungsquotient im vorliegenden Entwicklungsplan unabhängig von der Anzahl der „Kann-Kinder“ pauschal mit 98,5% angesetzt.

### **Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung:**

Auch die in den folgenden Absätzen genannten Faktoren beeinflussen den Grad der tatsächlichen Ausnutzung der Plätze in den Einrichtungen.

### *Betriebskindergärten*

Kinder werden von ihren Eltern in Betriebskindergärten angemeldet, die z.T. außerhalb des Kreises liegen.

### *Soziale Gründe*

Aus wirtschaftlichen Gründen (zu hohe Krippengebühren) werden Kinder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als zum ersten oder zweiten Geburtstag oder erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet, seit der Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder dieser Altersgruppe für bis zu 6 Stunden täglich in Hessen gebührenfrei ist.

Kinder aus bestimmten Kulturkreisen oder ethnischen Bevölkerungsgruppen werden möglicherweise nicht angemeldet.

Kinder einer bestimmten Religionszugehörigkeit werden möglicherweise nicht angemeldet.

### *Wanderungsbewegungen*

Die Ausweisung und Fertigstellung von Baugebieten oder die Errichtung von Wohneinheiten kann zu erhöhtem Zuzug oder Wegzug von Familien mit Kindern im Kindergartenalter führen.

Die Schaffung oder Streichung von Arbeitsplätzen bei (großen) Unternehmen kann Zu- oder Abwanderungen zur Folge haben.

Der Zuzug von Migrationsfamilien kann Einfluss auf die Einwohnerdaten nehmen.

### *Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder*

Derzeit werden Kinder, die mit Vollendung des 6. Lebensjahres zwar die Schulpflicht, jedoch nach der schulärztlichen Untersuchung nicht die Schulreife erreicht haben, für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Kommen in einer Stadt oder Gemeinde 8 oder mehr Kinder zusammen, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, kann an einer der Grundschulen vor Ort eine Vorklasse für diese Kinder eingerichtet werden. Kommt keine Vorklasse zustande, verbleiben diese Kinder im Kindergarten.

Die Einschulungsjahrgänge für die Schuljahre seit 2012 zeigen bezüglich der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder im Rheingau-Taunus-Kreis folgendes Bild:

<b>Schuljahr</b>	<b>Kinder im Einschulungsjahrgang</b>	<b>Anteil der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder</b>	<b>Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder</b>
2012/2013	1.519	3,7%	56
2013/2014	1.603	3,4%	55
2014/2015	1.574	3,4%	54
2015/2016	1.439	3,8%	54
2016/2017	1.554	4,3%	67
2017/2018	1.567	6,1%	95
2018/2019	1.501	7,2%	108
2019/2020	1.550	5,9%	92
2020/2021	1.702	5,6%	95
2021/2022	1.702	5,7%	97
2022/2023	1.844	6,2%	115
2023/2024	1.744	7,3%	127
2024/2025*	1.756*	7,3%*	128*

\*Prognose

Auffällig zeigt sich die starke Zunahme der Rückstellungen, die sich seit dem Schuljahr 2015/2016 nahezu verdoppelt haben, und sich seit Schuljahresbeginn 2019/2020 auf hohem Niveau stabilisiert haben. Als Gründe konnten identifiziert werden die zwischenzeitliche starke Zunahme von Kindern aus geflüchteten Familien, die im Erwerb der deutschen Sprache noch keine Schulreife zeigten, sowie die immer noch hohe Zahl an Integrationsmaßnahmen, die auf einen sich hemmend auf die Schulreife auswirkenden Hilfebedarf hindeuten. Dabei zeigt sich die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis sehr unterschiedlich, weshalb es nicht möglich ist, die vom Schulbesuch zurück gestellten Kinder in der Bedarfsberechnung generell zu berücksichtigen:

Folgende 6 Grundschulen bieten im Schuljahr 2023/2024, wie auch in den vorangehenden Schuljahren, einen flexiblen Schulanfang an, was bedeutet, dass Kinder bis zu 3 Schuljahre Zeit haben, die Klassenstufen 1 und 2 zu absolvieren und deshalb in den entsprechenden Grundschulbezirken keine oder nur wenige Rückstellungen vom Schulbesuch notwendig sind:

- Aarbergen-Michelbach, Freie Schule Untertaunus e.V.
- Eltville-Rauenthal, Ottfried-Preußler-Schule
- Geisenheim, Emely-Salzig-Schule
- Kiedrich, John-Sutton-Schule
- Lorch, Wisperschule
- Oestrich-Winkel, Grundschule Hallgarten

Darüber hinaus hat der Schulträger auf die aktuelle Entwicklung reagiert und den bereits in den drei vergangenen Schuljahren existierenden Vorklassen eine weitere Vorklasse installiert. Es bieten folgende Grundschulen im Schuljahr 2023/2024 eine Vorklasse an:

- Idstein, Grundschule Auf der Au
- Niedernhausen, Theiðtalschule
- Taunusstein-Bleidenstadt, Regenbogenschule
- Taunusstein-Hahn, Grundstufe der IGS Obere Aar

Von den 127 zum Schuljahresbeginn 2024/2024 vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern besuchen 59 die aufgezählten Vorklassen oder anderweitige Angebote an Grundschulen. Da von den verbleibenden 68 Kindern wahrscheinlich noch einige Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen die Vorklassen der Helen-Keller-Schule in Wiesbaden oder der Freiherr-von Schütz-Schule in Bad Camberg besuchen, verbleiben dann doch zu wenige vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in den Kindertagesstätten, als dass diese im Verhältnis zu den 6.768 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 eine planungsrelevante Größe darstellen würden.

## Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Unter Berücksichtigung der Faktoren, die näher bestimmt werden können, liefert der hier vorliegende Entwicklungsplan drei wesentliche Bedarfszahlen:

- 1) den Maximalbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren anhand der aktuell vorliegenden Einwohnerdaten.
- 2) einen Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren unter Berücksichtigung des kreisweit prozentualen Anteils eingeschulter "Kann-Kinder" und eines Ausnutzungsquotienten.
- 3) den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Bedingung einer Versorgungsquote von 41,5% dieser Kinder.

Bei allen dargestellten Maximal- und Durchschnittswerten im Bereich des Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren wird davon ausgegangen, dass die Kinder sofort mit ihrem dritten Geburtstag in den Kindergarten aufgenommen werden, bzw. schon zuvor den Kindergarten besuchten und rechnerisch vom Bereich der unter dreijährigen in den Bereich drei- bis sechsjährigen Kinder wechseln.

Diese Bedarfszahlen sind zum 30. Juni eines Kalenderjahres, also zum Ende eines Kindergartenjahres errechnet und stellen somit in ihrer Kategorie jeweils Jahresmaximalwerte dar. In Einzelfällen können sogar noch im Juli des Jahres geborene Kinder an ihrem dritten Geburtstag hinzukommen, bevor die Sommerferien beginnen und etliche Kinder zum Schulbeginn den Kindergarten verlassen.

An der grafischen Übersicht für den Maximalbedarf 2023-2025 lässt sich ablesen, wie sich die Maximalwerte im Verlauf des Kindergartenjahres verändern. In diesem Zeitraum sind im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder Steigerungen von bis zu über 30% möglich, was die Träger der Einrichtungen in ihrer Planung vor Probleme im Bereich der Raumkapazitäten und Personalressourcen stellt.

Im Beispiel für die Praxis bedeutet dies: Sollte in der Prognose für den Platzbedarf im Kindergartenjahr beispielsweise ein maximaler Fehlbedarf von 8 Plätzen und ein durchschnittlicher Fehlbedarf von 2 Plätzen festgestellt werden, so kann sich der tatsächliche Fehlbedarf am Ende des Kindergartenjahres sowohl im Bereich von 2 bis 8 Plätzen bewegen, als auch geringfügig höher oder etwas niedriger liegen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dürfte der Wertebereich des durchschnittlichen Überhangs bzw. Fehlbedarfs hinsichtlich einer bedarfsgerechten Deckung als realistisch gelten.

Die dargestellten Bedarfszahlen für die Versorgung von 41,5% der Kinder unter drei Jahren verhalten sich vergleichsweise konstant, da hier kein Aufstau zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt, sondern eine sich weitgehend entsprechende Aufnahme neuer Kinder und rechnerische Abgabe von Kindern in den Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder die Waage halten. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es sich bereits beim Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2024/2025 um eine Schätzung handelt, da für dieses Jahr mit noch nicht bereits geborenen Kindern gerechnet werden muss.

Solange keine kreisweiten Auswertungen über das Nutzerverhalten und Nachfrageverhalten vorliegen, insbesondere auch für das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, muss sich jede Stadt und Gemeinde aus ihren eigenen Beobachtungen, Erfahrungen und Anmelde Listen, sowie aus den Rückmeldungen der einzelnen Kindergärten selbst die sicherste Einschätzung und Verifizierung der gelieferten Bedarfszahlen geben. Einerseits gilt es, einem gesetzlichen Anspruch genügen zu können, andererseits dürfen weder kurzfristige Sparkonzepte noch planlose Überkapazitäten hergestellt werden.

## Erläuterungen zu den Auswertungen

Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan enthält für jede Stadt und Gemeinde im Kreis eine dreiseitige Gesamt-Übersicht mit je einer Prognose für den Platzbedarf in den Kindergartenjahren 2023/2024 und 2024/2025, sowohl für die drei- bis sechsjährigen, wie auch für die unter dreijährigen Kinder. Es folgen dann eine Kapazitätenberechnung, ein Überblick über die jeweiligen Kindergartenjahrgänge, sowohl der einzelnen Ortsteile, sowie auch für die gesamte Stadt oder Gemeinde und eine jeweils einseitige Auswertung für jeden einzelnen Ortsteil, in der die quartalsweisen Maximalbedarfe an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, sowie für Kinder unter drei Jahren der jeweiligen Kapazität tabellarisch und grafisch gegenübergestellt sind. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geht von einer Versorgungsquote von 41,5% aus.

### Kapazitäten-Berechnung

Auf dem Blatt der Kapazitätenberechnung findet sich ein Überblick über alle Kindertagesstätten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und ihrer Träger.

Zunächst ist die Gesamtzahl der Plätze der Kindertagesstätte gemäß der Rahmenbetriebserlaubnis nach § 25d des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) angegeben. Quelle dieser Angaben sind die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Betriebserlaubnisse zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

Es folgt eine Aufschlüsselung der Kapazitäten, wie sie in dem der Betriebserlaubnis beiliegenden Kurzkonzept zu finden ist:

- Die Anzahl der Plätze in Regelgruppen für 3- bis 6-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 25 Kindern nicht überschreiten.
- Die Anzahl der Plätze in reinen Krippengruppen für unter 3-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 12 Kindern nicht überschreiten.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kapazitäten in den altersübergreifenden (AÜ) Gruppen nach der Rahmenbetriebserlaubnis. In vielen Kurzkonzepten ist eine Verteilung zwischen den verschiedenen Alterskohorten angegeben. Ist dies nicht der Fall orientiert sich der Entwicklungsplan an einer Empfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), wonach eine Anzahl 5 Kindern unter 3 Jahren in einer AÜ-Gruppe pädagogisch sinnvoll sei, eine Anzahl von 7 Kindern unter 3 Jahren aber nicht überschritten werden sollte um den altersübergreifenden Charakter der Gruppe zu erhalten. Ist die Platzzahl in der AÜ-Gruppe aufgrund baulicher Rahmenbedingungen auf eine Zahl von weniger als 25 begrenzt, wird auch von einem geringeren Anteil von Kindern unter 3 Jahren ausgegangen. Dabei ist zu beachten, dass zur Ermittlung der Platzzahl in einer AÜ-Gruppe nach Rahmenbetriebserlaubnis die zweijährigen Kinder mit einem Faktor von 1,5 und die einjährigen Kinder mit einem Faktor von 2,5 in die maximal zulässige Anzahl von 25 Plätzen einzurechnen sind. In der Kapazitätenberechnung dieser AÜ-Gruppen geht der Entwicklungsplan davon aus, dass sie mit der maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und dass sich – im Falle einer Aufnahme von einjährigen Kindern – die ein- und zweijährigen Kinder in der AÜ-Gruppe im Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln verteilen. Bei einer geringeren Belegung der AÜ-Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren erhöht sich die Kapazität an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren entsprechend der Faktoren. Insofern weist der Entwicklungsplan in der Gesamtbetrachtung immer die mindestens vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren und die maximal vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren aus.

Hortplätze spielen in den Betrachtungen des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes keine Rolle.

Es folgt die Auflistung der in der jeweiligen Kindertagesstätte durchgeführten Integrationsmaßnahmen zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Gemäß der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz muss die Anzahl von Plätzen in einer Gruppe, in der eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird, verringert werden und darf grundsätzlich eine Kapazität von 20 Plätzen nicht überschreiten. Diese Reduzierung folgt unterschiedlichen Regeln: In Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße wie folgt: In 12er-Gruppen bei 1 Maßnahme um einen, bei 2 Maßnahmen um 2 Plätze; in 11er-Gruppen bei 2 Maßnahmen um 1 Platz; in 10er-Gruppen findet keine Reduzierung statt.

In den Regelgruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die jeweilige Gruppengröße je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen in der Gruppe um mindestens 5 und höchstens 10 Plätze.

In den AÜ-Gruppen nach Rahmenbetriebserlaubnis erfolgt eine Reduzierung der Platzzahl durch eine Verdoppelung des Faktors des Kindes, für das eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

Abzüglich der Kapazitätsreduzierungen durch die Integrationsmaßnahmen ergeben sich dann in den beiden letzten Spalten der Kapazitätenberechnung die mindestens zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und die höchstens zur Verfügung stehende Platzzahl für Kinder unter 3 Jahren.

### **Auswertung der einzelnen Ortsteile**

Die Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortsteilen stammt aus den Betriebserlaubnissen der jeweiligen Einrichtung, wobei Hortplätze für Kinder ab sechs Jahren nicht in die Berechnung mit einbezogen werden und die Platzzahlen auch schon um die Minderungen durch aktuelle Integrationsmaßnahmen bereinigt sind (Stand: 1. Oktober 2023). Die Berechnung des jeweiligen Bedarfes ergibt sich aus den aktuellen Einwohnerdaten, die von den Städten und Gemeinden mit Stand vom 30. Juni 2023 zur Verfügung gestellt worden sind. Es folgen Tabellen und eine Grafik, die den maximalen Bedarf 2023-2025 und die Steigerung 2024-2025 darstellen. Im Anschluss steht die Anzahl der Kinder, die vom Geburtsdatum her als "Kann-Kinder" in Frage kommen.

Die Prognose für den durchschnittlichen Platzbedarf ist nur in der Gesamt-Übersicht zusammengefasst, da nicht jeder Stadt- oder Ortsteil im Kreis über eine Kindertagesstätte verfügt.

### **Gesamt-Übersicht für die Stadt oder Gemeinde**

Die Gesamt-Übersicht fasst auf der ersten Seite die Zahlen der einzelnen Ortsteile - maximaler Bedarf 2023-2025 und die Steigerung 2024-2025 anhand der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023) - zusammen.

Auf der zweiten Seite folgt für die drei- bis sechsjährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024.

Im ersten Kasten steht die Gesamtzahl für den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten. Im zweiten Kasten findet sich die Gesamtzahl der "Kann-Kinder" der Stadt bzw. Gemeinde, sowie der Anteil der "Kann-Kinder", der 2023 tatsächlich eingeschult wurde und die daraus sich ergebende durchschnittliche Anzahl kreisweit eingeschulter "Kann-Kinder".

Der dritte Kasten erwähnt den Ausnutzungsquotienten, der pauschal mit 98,5% zu Grunde gelegt wird.

Aus diesen Faktoren wird der durchschnittliche Fehlbedarf bzw. Überhang an Betreuungsplätzen für die Kommune errechnet, der zusammen mit einem Prozentwert für die durchschnittliche Bedarfsdeckung im vierten, grün unterlegten Kasten dargestellt wird.



Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2024/2025, die zwar eine aktuelle Entwicklung des Bedarfes aufzeigt, aber weniger wahrscheinlich ist, als die Prognose für das aktuelle Jahr. Sie wird in einem Jahr mit neuen Einwohnerdaten und Planungsfaktoren aktualisiert werden.

Auf der dritten Seite folgt dann für die unter dreijährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024.

Im ersten Kasten wird noch mal darauf hingewiesen, dass der errechnete Bedarf nur 41,5% der unter dreijährigen Kinder umfasst, analog des o.g. Forschungsergebnisses des DJI aus dem Jahr 2014.

Der zweite Kasten zeigt zunächst den Überhang bzw. den Fehlbedarf der sich aus der Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und der Anzahl von 41,5% der Kinder unter drei Jahren ergibt. Dem folgt die daraus resultierende Versorgungsquote von Kindern unter drei Jahren, wenn alle vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von solchen belegt wären.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2024/2025, die jedoch insofern vorsichtig betrachtet werden muss, als dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt, da diese Prognose der einzige Teil des vorliegenden Entwicklungsplanes ist, der nicht auf der Basis bereits geborener Kinder errechnet ist.

## **Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren**

Der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung ist kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Die Bedarfsdeckung kann von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern leicht abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte besuchen lassen.

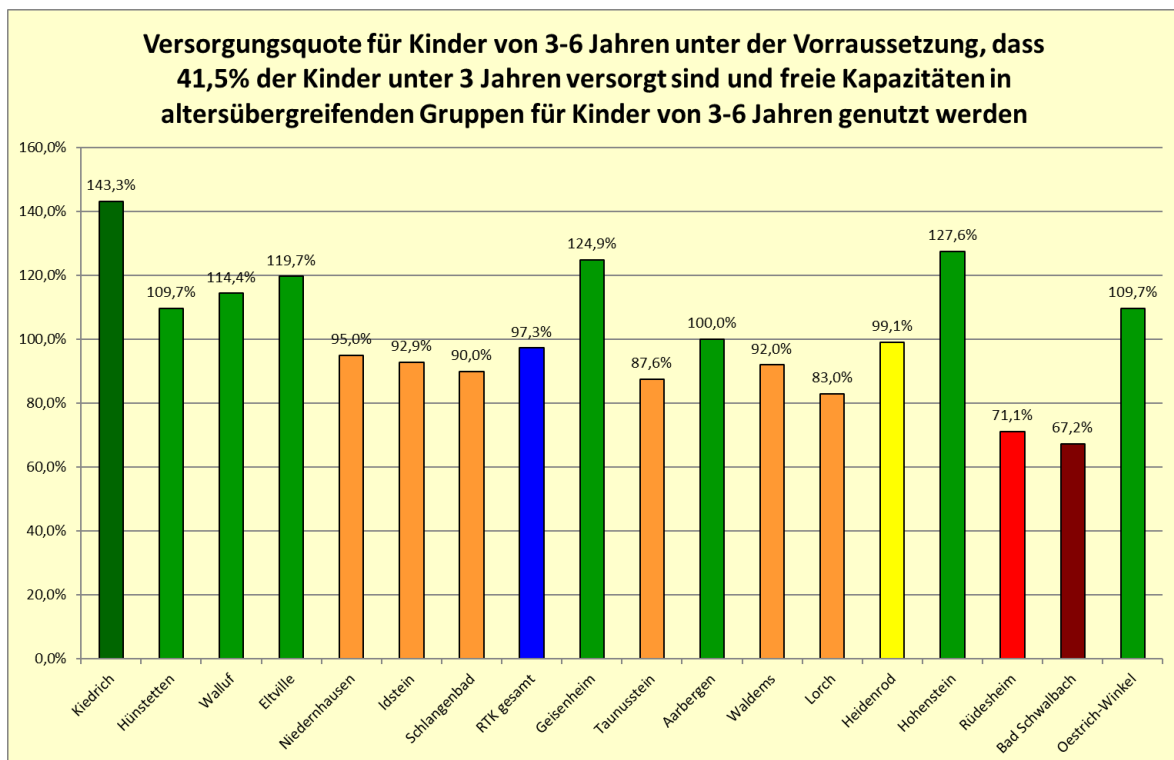
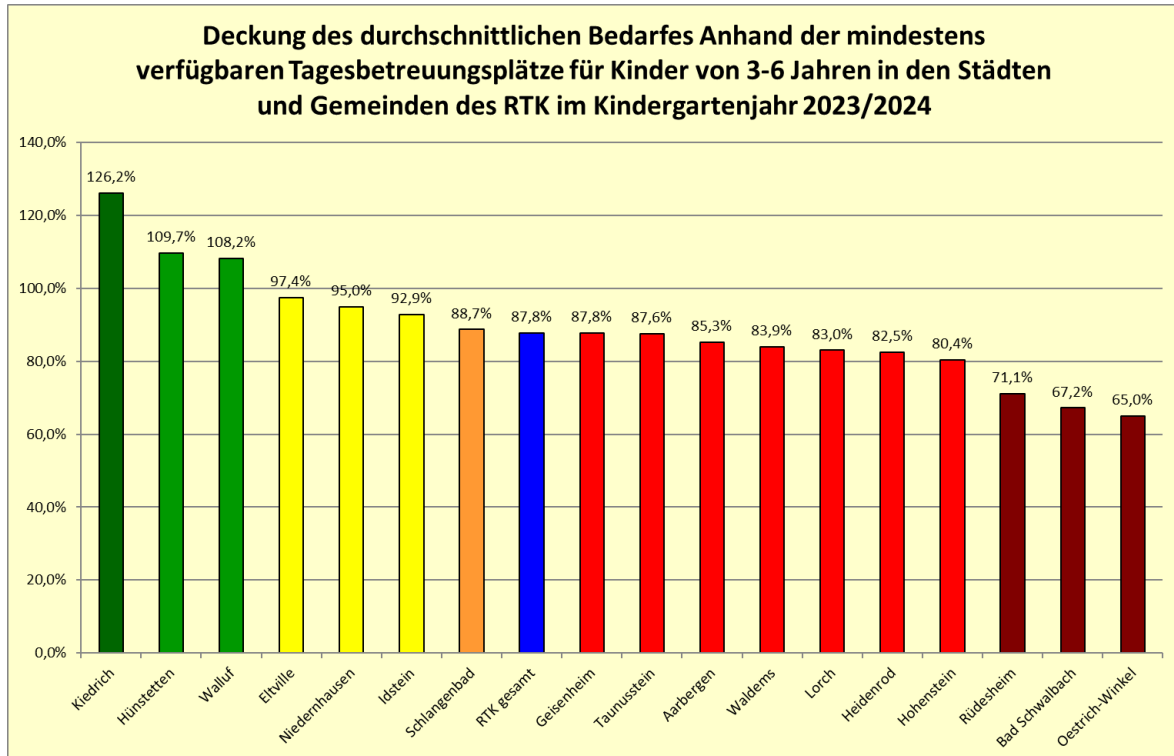
Die folgende Tabelle zeigt die Deckungsquote des durchschnittlichen und des maximalen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die entsprechende Deckungsquote im Kreisdurchschnitt. Der Maximalbedarf ergibt sich aus den benötigten Betreuungsplätzen zum Ende des Kindergartenjahres zum 30. Juni des Jahres, bevor der Einschulungsjahrgang die Kindertagesstätten verlässt. Der Durchschnittsbedarf berücksichtigt den pauschalen Ausnutzungsquotienten von 98,5% und den Anteil der eingeschulten „Kann-Kinder“ und bringt beides vom Maximalbedarf in Abzug.

Der Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung kann im Kindergartenjahr 2023/2024 in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich und Walluf zu über 100% erfüllt werden. Die Gemeinden Niedernhausen und Schlangenbad, sowie die Städte Eltville und Idstein liegen in ihrer Bedarfsdeckung noch über dem Kreisdurchschnitt. Die übrigen Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis können dem Bedarf teilweise deutlich nicht abhelfen, wie die folgende Tabelle zeigt:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2023/2024</b>	<b>Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2023/2024</b>
Kiedrich	126,2%	125,5%
Hünstetten	109,7%	106,0%
Walluf	108,2%	105,7%
Eltville	97,4%	94,4%
Niedernhausen	95,0%	92,0%
Idstein	92,9%	90,1%
Schlangenbad	88,7%	86,1%
RTK gesamt	87,8%	85,2%
Geisenheim	87,8%	85,2%
Taunusstein	87,6%	85,1%
Aarbergen	85,3%	82,6%
Waldems	83,9%	81,4%
Lorch	83,0%	80,5%
Heidenrod	82,5%	79,9%
Hohenstein	80,4%	77,9%
Rüdesheim	71,1%	68,9%
Bad Schwalbach	67,2%	65,0%
Oestrich-Winkel	65,0%	62,8%

Dabei weist die Bedarfsdeckung teilweise erhebliche Abweichungen von der Prognose des letztjährigen KiTa-Entwicklungsplanes auf. Dies liegt neben den bereits beschriebenen deutlichen und nicht absehbaren Veränderungen der Einwohnerzahl durch Zuzugsbewegungen auch an der lediglich eingerechneten Mindestanzahl an vorhandenen Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in altersübergreifenden Gruppen. Die Städte und Gemeinden, die durch die altersübergreifenden Gruppen einen mehr oder weniger deutlichen Überhang in der Bedarfsdeckung für Kinder unter drei Jahren ausweisen, können durch gezielte Steuerung der Belegung ihren Fehlbedarf bei den Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder mehr oder weniger abfedern: Dies ist unter den unter dem Kreisdurchschnitt liegenden Kommunen insbesondere in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod und Hohenstein, sowie den den Städten Geisenheim und Oestrich-Winkel der Fall, wodurch sich die Bedarfsdeckung deutlich erhöht und dann über dem Kreisdurchschnitt liegt. Hingegen besteht in den Städten Bad Schwalbach, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein mehr oder weniger großer Handlungsbedarf, da für beide Betreuungsbereiche, sowohl für Kinder unter, wie auch über drei Jahren zum Teil deutliche Fehlbedarfe an Betreuungsplätzen vorliegen.

Die beiden folgenden Diagramme veranschaulichen, wie sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder verändert, wenn Städte und Gemeinden mit einem Überhang an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den altersübergreifenden Gruppen nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufnehmen und die frei bleibenden Plätze durch die niedrigere Faktorisierung für mehr Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren zur Verfügung stehen:



Anhand der sich verändernden Einwohnerdaten durch die demografische Entwicklung und der wahrscheinlichen Anzahl der "Kann-Kinder" lässt sich eine Prognose für das darauffolgende Kindergartenjahr erstellen, die sehr uneinheitliche Tendenzen zeigt. Außerdem ist auch hier darauf zu achten, dass sich durch eine vermehrte Ausrichtung auf altersübergreifende Gruppen ein rechnerischer Fehlbedarf ergibt, der in einigen Städten und Gemeinden mit vielen Plätzen in altersübergreifenden Gruppen nicht entsteht, wenn beispielsweise nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

In den letzten Jahren und auch im aktuellen Entwicklungsplan zeigten sich die Veränderungen des Durchschnittsbedarfes zum folgenden Kindergartenjahr auch abhängig von der Anzahl der in der Kommune lebenden anspruchsberechtigten Kinder: Je mehr Kinder in einer Kommune leben, desto leichter gleichen sich Schwankungen zwischen den Jahrgängen aus, so in Eltville, Idstein und Taunusstein. Bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl an anspruchsberechtigten Kindern ist die Gefahr großer Schwankungen zwischen einzelnen Jahrgängen deutlich höher, sie müssen aber nicht auftreten.

Während sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung mit einer Schwankung von unter fünf Prozentpunkten in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Schlangenbad und Waldems, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Lorch, Oestrich-Winkel und Taunusstein stabil zeigt, erhöht sich die Bedarfsdeckung teilweise deutlich in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich, Niedernhausen und Walluf, sowie in der Stadt Eltville. Auffällig ist, dass in keiner Kommune die Versorgungsquote um mehr als drei Prozentpunkte sinkt. Ein Grund für die großflächige Zunahme der Versorgungsquote kann sein, dass die seit 2021 stagnierende bzw. leicht rückläufige Zahl der Geburten im kommenden Kindergartenjahr im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder ankommt. So steigt auch die Versorgungsquote im Rheingau-Taunus-Kreis insgesamt um 2,6 Prozentpunkte.

Trotzdem weisen noch 9 Städte und Gemeinden eine durchschnittliche Bedarfsdeckung unter dem gegenüber dem letzten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan wieder angestiegenen Kreisdurchschnitt auf.

Die genauen Zahlen der Prognose sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2024/2025</b>	<b>Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2024/2025</b>
Kiedrich	136,1%	133,0%
Hünstetten	114,2%	110,7%
Eltville	107,3%	103,9%
Niedernhausen	100,2%	97,3%
Walluf	100,1%	96,8%
Schlangenbad	93,4%	90,8%
Idstein	93,3%	91,1%
Aarbergen	91,1%	88,2%
RTK gesamt	90,4%	87,6%
Taunusstein	89,7%	86,9%
Geisenheim	85,5%	82,7%
Waldems	83,9%	80,9%
Lorch	81,5%	78,9%
Heidenrod	81,1%	78,9%
Hohenstein	80,4%	77,6%
Rüdesheim	72,7%	70,4%
Bad Schwalbach	70,8%	68,8%
Oestrich-Winkel	68,5%	66,5%

## Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren

Auch in diesem Bereich ist der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Besonders bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte oder Kinderkrippe besuchen lassen oder ein Angebot der Kindertagespflege bevorzugen.

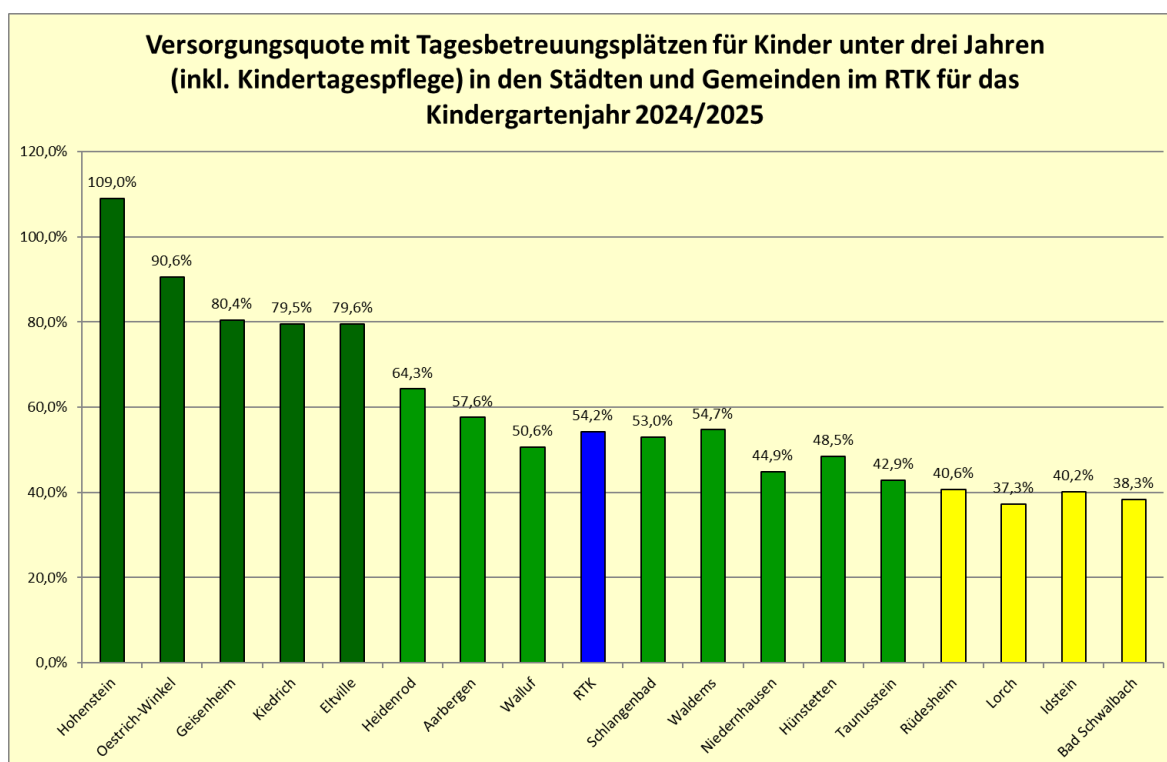
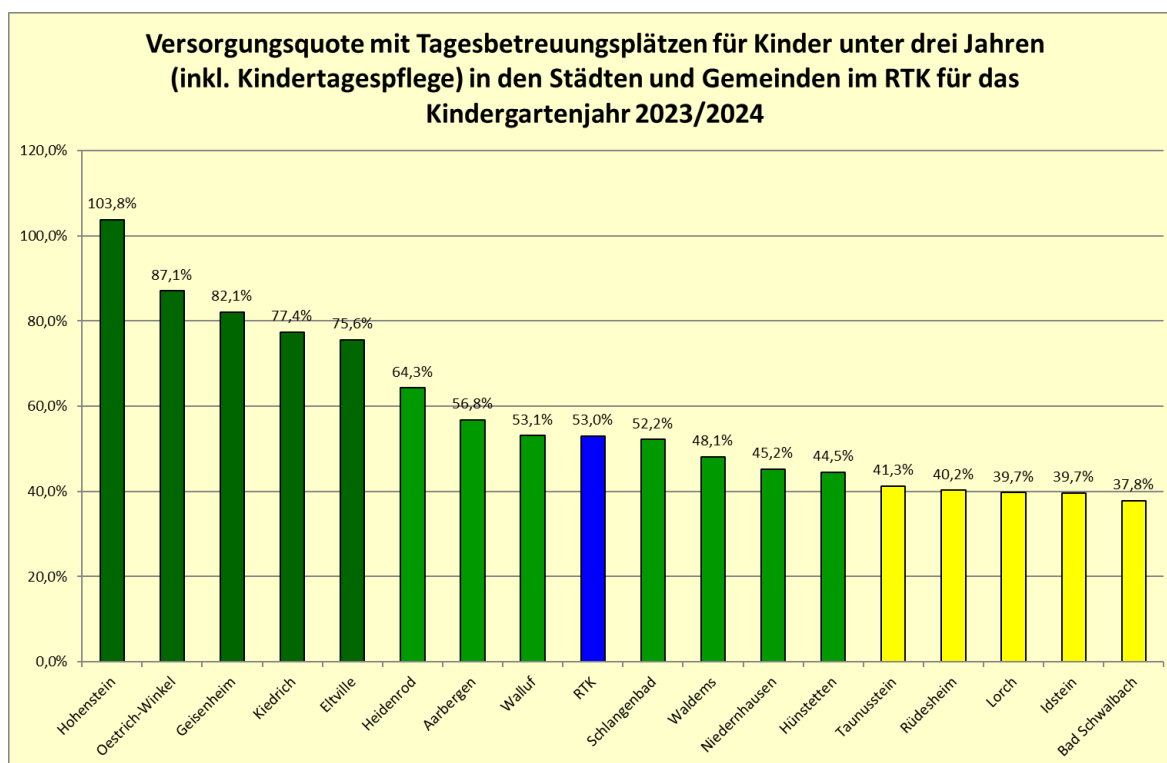
Der vorliegende Entwicklungsplan berücksichtigt bei der Berechnung der Bedarfsdeckung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den Einzelplänen nur das Angebot der Kindertagesstätten, in der Gesamtschau jedoch alle Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, da die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vom Gesetzgeber als gleichwertig zur Erfüllung des Rechtsanspruches von ein- und zweijährigen Kindern auf einen Tagesbetreuungsplatz angesehen werden. In den Einzelplänen zu den Städten und Gemeinden und ihren Stadt- oder Ortsteilen wird die Kindertagespflege nicht berücksichtigt, da die Daten hierfür so kleinräumlich nicht vorliegen. Für den folgenden Gesamtüberblick wird die Kindertagespflege jedoch mitberücksichtigt und befindet sich auf dem Stand vom 1. Oktober 2023. Hingewiesen muss an dieser Stelle aber darauf, dass im Bereich der Kindertagespflegestellen eine größere Fluktuation herrscht als in den Kindertagesstätten, bedingt durch die sich ändernden Lebensumstände von Kindertagespflegepersonen. Diese Fluktuation besteht bei Plätzen in Kindertagesstätten und Kinderkrippen nicht. Insofern wird empfohlen, die bundesweit durchschnittlich bedarfsgerechte Versorgungsquote von 41,5% weitgehend ohne den Rückgriff auf Kindertagespflegestellen sicher zu stellen und diese dazu zu verwenden, Spitzen in der Nachfrage oder besondere Bedarfe abzufedern.

Bei der Bewertung der umseitigen Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsquote mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Annahme berechnet worden ist, dass in den altersübergreifenden Gruppen alle Plätze, die gemäß Betriebserlaubnis und Konzeption für Kinder unter drei Jahren vorgesehen sind, auch von solchen belegt sind. Dies wird in der Praxis, insbesondere gegen Ende eines Kindergartenjahres, nicht der Fall sein. Gerade für Städte und Gemeinden mit einem Fehlbedarf an Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren eröffnet sich durch den flexiblen Einsatz von Plätzen in altersübergreifenden Gruppen die Möglichkeit, örtliche Fehlbedarfe abzufedern. Inwieweit dazu auf Plätze aus altersübergreifenden Gruppen zurückgegriffen wird, muss im konkreten Einzelfall vor Ort entschieden und kann in einem kreisweiten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan nicht abgebildet werden.

Die umseitige Tabelle zeigt für das Kindergartenjahr 2023/2024, dass unter der Annahme der maximal möglichen Belegung der altersübergreifenden Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und unter Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege bereits 12 Städte und Gemeinden in der Lage sind, dem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% von Kindern unter drei Jahren auf einen Kindertagesbetreuungsplatz zu entsprechen. Auch der Kreisdurchschnitt liegt bereits seit mehreren Jahren über diesem Wert. Unter den oben genannten Rahmenbedingungen können erstmals alle Städte und Gemeinden die im Krippenpfeil zwischen Bund und Ländern 2007 für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% ermöglichen. Die 5 Kommunen, die den bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5%

noch nicht erfüllen können, sind aufgerufen in den kommenden Jahren ihre Versorgungsquote mit Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zu erhöhen.

Durch den durchweg rechnerischen Durchlauf der ein- und zweijährigen Kinder vom Eintritt in die Kindertagesbetreuung bis zum Wechsel in den Bereich der Kinder von drei bis sechs Jahren und des deshalb fehlenden Aufstaus zum Ende des Kindergartenjahres, zeigt sich die Versorgungsquote für das folgende Kindergartenjahr 2024/2025 im Kreisdurchschnitt durch die stagnierenden Geburtenzahlen leicht steigend, in einigen der kleineren Städten und Gemeinden kommt es aber zu erheblichen Schwankungen des Versorgungsgrades, was dort bereits durch eine vergleichsweise geringe Veränderung der absoluten Geburtenzahlen erfolgen kann:



## Fazit und Ausblick:

Seit den letzten Jahren ist die Versorgungssituation an Kindergartenplätzen in den Städten und Gemeinden geprägt durch einen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren vorübergehenden Anstieg anspruchsberechtigter Kinder. Zeichnete sich der Anstieg durch eine gestiegene Geburtenrate in den letzten Jahren schon im Bereich der Kinder unter drei Jahren ab, der nun auch im Regelbereich der drei- bis sechsjährigen Kinder angekommen ist, so war der Zuzug geflüchteter Familien ab Spätherbst 2015 nicht vorhersehbar, ebenso wie die Fluchtbewegung von Familien vor dem Krieg in der Ukraine seit Februar 2022. Darüber hinaus hat in einigen Städten und Gemeinden der Anstieg durch die Ausweisung umfangreicher Neubaugebiete eine zusätzliche Dynamik gewonnen.

Dadurch ist im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren die durchschnittliche Quote für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis von rund 96% auf 85% gesunken. Einige Städte und Gemeinden setzen ihre Bemühungen fort, durch den Ausbau ihrer Kapazitäten gegenzusteuern. Aber durch den wieder zu beobachtenden Anstieg der Integrationsmaßnahmen haben die damit verbundenen Reduzierungen der Kapazitäten dazu geführt, dass sich die Situation nicht im gewünschten Maß entspannt hat. Allerdings deutet sich eine Entspannung dadurch an, dass die Stagnation der Geburtenzahlen seit 2021 im kommenden Kindergartenjahr im Bereich der drei- bis sechsjährigen anzukommen scheint. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch durch die zunehmende Installation altersübergreifender Gruppen rechnerisch Tagesbetreuungsplätze für Kinder von drei bis sechs Jahren weggefallen sind, die bei entsprechendem Überhang bei Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Abfederung des Fehlbedarfes mit älteren Kindern belegt werden können. Jedoch zeigt sich die Versorgungssituation in den Städten und Gemeinden, die sowohl bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, als auch bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen Fehlbedarf aufweisen, bedenklich niedrig.

Durch diese Entwicklung liegen im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren gemessen am **Durchschnittsbedarf** im Kindergartenjahr 2023/2024 und im Kindergartenjahr 2024/2025 über ein Drittel der Städte und Gemeinden im Bereich von unter 85% und unter dem Kreisdurchschnitt. Selbst unter dem Berechnungsmodell, dass nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren mit einem Platz versorgt werden und in den altersübergreifenden Gruppen die dadurch frei bleibenden Plätze mit Kindern von drei bis sechs Jahren belegt werden, verbleiben vier Städte bei einer Versorgungsquote von unter 90%, was darauf hindeutet, dass hier eine strukturelle Unterversorgung an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren vorliegt. Gemessen **allein** am **Maximalbedarf** zeigt sich die Situation ähnlich: Im Kindergartenjahr 2023/2024 weisen 12 von 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Bedarfsdeckung von unter 90% auf.

Allerdings kann mit einer Verbesserung der Versorgungssituation gerechnet werden, da einerseits einige Städte und Gemeinden Anstrengungen unternehmen, ihre Kapazitäten an Betreuungsplätzen auszubauen, andererseits die Auswirkungen der seit 2021 stagnierenden Geburtenzahlen zu erwarten sind: Für das laufende oder das kommende Kindergartenjahr ist in den Gemeinden Heidenrod und Niedernhausen, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Oestrich-Winkel und Taunusstein der Ausbau der Kapazitäten um 6 Regel-, 2 Krippen- und 5 altersübergreifende, sowie 2 Waldgruppen vorgesehen. Bei der üblichen Verteilung zwischen Kindern über und unter drei Jahren entspricht das einem Zugewinn von 265 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und von 59 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten sind bei den Städten und Gemeinden in Planung, jedoch noch nicht in einem Stadium, dass im Jahr 2024 mit dem Abschluss der Maßnahmen gerechnet werden kann.

In den Jahren seit 2008 ist der Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren stark vorangetrieben worden, vor allem auch durch die finanzielle Unterstützung durch

die Investitionsprogramme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Tagesbetreuungsplatz zum 1. August 2013 sollte eine Versorgungsquote von 35% der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Die im August 2014 veröffentlichte Untersuchung des DJI im Auftrag des BMFSFJ analysierte einen deutschlandweit durchschnittlichen Bedarf an einer Versorgungsquote von 41,5%, was zur Auflage weiteren Investitionsprogrammen U3-Ausbau führte.

Auch im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Anzahl der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von 736 (239 Krippenplätze, 325 Plätze in AÜ-Gruppen und 122 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2008 auf 2.473 (1.177 Krippenplätze, 922 Plätze in AÜ-Gruppen unter der Annahme, dass alle möglichen Plätze für Kinder unter drei Jahren auch von diesen belegt sind und 374 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2023 gestiegen. Der Rheingau-Taunus-Kreis weist damit aktuell eine Versorgungsquote von 53,0% auf.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 verfehlt keine Stadt oder Gemeinde die für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% der Kinder unter drei Jahren. Die vom DJI ermittelte Versorgungsquote von 41,5%, können die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein nicht anbieten.

Unabhängig von der Frage, welche Versorgungsquote erreicht wird, muss abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz grundsätzlich für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt. Eine höhere Versorgungsquote eröffnet lediglich die Möglichkeit, diesen Rechtsanspruch zeitnah zu erfüllen. Hier besteht aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Gemeinden Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie für die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein Nachbesserungsbedarf.

Sollten sich akute Betreuungslücken zeigen und von Eltern angemeldete Bedarfe nicht erfüllt werden können, ist es dringend erforderlich, dass sowohl der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsame Anstrengungen zur Erfüllung des Bedarfes übernehmen. Zwar besteht der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zunächst gem. § 24 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Jedoch formuliert der § 30 HKJGB die Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen und vorzuhalten. Insofern werden auftretende unerfüllte Bedarfe nur in gemeinsamer Anstrengung erfüllbar sein.



**Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises  
Fachbereich Arbeit, Jugend und Soziales  
II.JHP – Jugendhilfeplanung  
Bad Schwalbach, Oktober 2022**

**Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über (Stand: 1.Oktober 2023)**

4 reine Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren und  
110 Kindertagesstätten mit folgendem differenzierten Platzangebot:  
2 Kindertagesstätten bieten reine Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren,  
2 Kindertagesstätten bieten Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren in 2 altersübergreifenden Gruppen,  
64 Kindertagesstätten bieten in 106 reinen Krippengruppen Plätze für Kinder unter 3 Jahren,  
71 Kindertagesstätten bieten Plätze für Kinder unter 3 Jahren in 161 altersübergreifenden Gruppen an, wobei einige Kindertagesstätten über beide Arten von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren verfügen und  
72 Kindertagesstätten bieten in 168 Regelgruppen Plätze für Kinder von 3 bis Jahren an.

In den **Krippen und Kindertagesstätten** gibt es

**5.765 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren**, unter Berücksichtigung von 142 Integrationsmaßnahmen und unter der Annahme, dass in den altersübergreifenden Gruppen die maximal möglich Anzahl von Kindern unter 3 Jahren betreut wird,  
**2.099 Plätze für Kinder unter 3 Jahren** und  
**115 Plätze für Kinder von 6-12 Jahren**

Dem gegenüber stehen anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023)

**6.768 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren**  
und seit dem 01. August 2013  
**3.172 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren**,

die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder erwerben. Im Bereich der 3- bis 6-jährigen Kinder haben quartalsweise betrachtet davon

**5.592 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30. September 2023  
**5.949 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31. Dezember 2023  
**6.371 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31. März 2024 und  
**6.768 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30. Juni 2024

einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Eine quartalsweise Betrachtung der Kinder unter 3 Jahren ist weniger von Bedeutung, da sich die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch erwerben und die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 3. Lebensjahres in den früheren Regelbereich wechseln, etwa entsprechen und nicht wie bei den 3- bis 6-jährigen Kindern ein Aufstau bis zur Einschulung stattfindet.

-----  
**Prognose:** Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand 30. Juni 2023) werden im Kindergartenjahr 2024/2025 wahrscheinlich

**6.583 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren**  
und seit dem 01. August 2013  
**3.052 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren**

kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder bekommen, wobei die Analyse „U3-Ausbau im Endspurt“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom August 2014 einen Bedarf von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz belegte, was für den Rheingau-Taunus-Kreis ein Bedarf von 1.887 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 generieren würde.

Durch die Hinzurechnung der 374 Plätze in Kindertagespflege erhöht sich im Kindergartenjahr 2023/2024 die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren auf kreisweit **2.473 Plätze**, was einer Versorgungsquote von **53,0%** entspricht.

## "Kann-Kinder"

In den Grundschulen im Rheingau-Taunus-Kreis,  
sowie in der Grundschule in Weilrod-Riedelbach wurden nach eigenen Angaben

**2023            103 Kann-Kinder**

aus dem Rheingau-Taunus-Kreis zum Schuljahr 2023/2024 eingeschult.  
Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023) sind kreisweit

**2023            898 Kinder**

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder".  
Somit wurden zum Schuljahr 2023/2024

**11,5% der Kann-Kinder eingeschult.**

-----

**Prognose:** Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023) sind wahrscheinlich

**2024            911 Kinder**

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder". Bei einer angenommenen ähnlichen Aufnahmequote im  
kommenden Schuljahr werden wahrscheinlich im Schuljahr 2024/2025

**11,5% der Kann-Kinder (entspricht 104 Kinder) eingeschult.**

Rheingau-Taunus-Kreis  
 Kindertagesstätten-Entwicklungsplan  
 Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren in Tageseinrichtungen im Landkreis 2023/2024 mit Prognose für 2024/2025

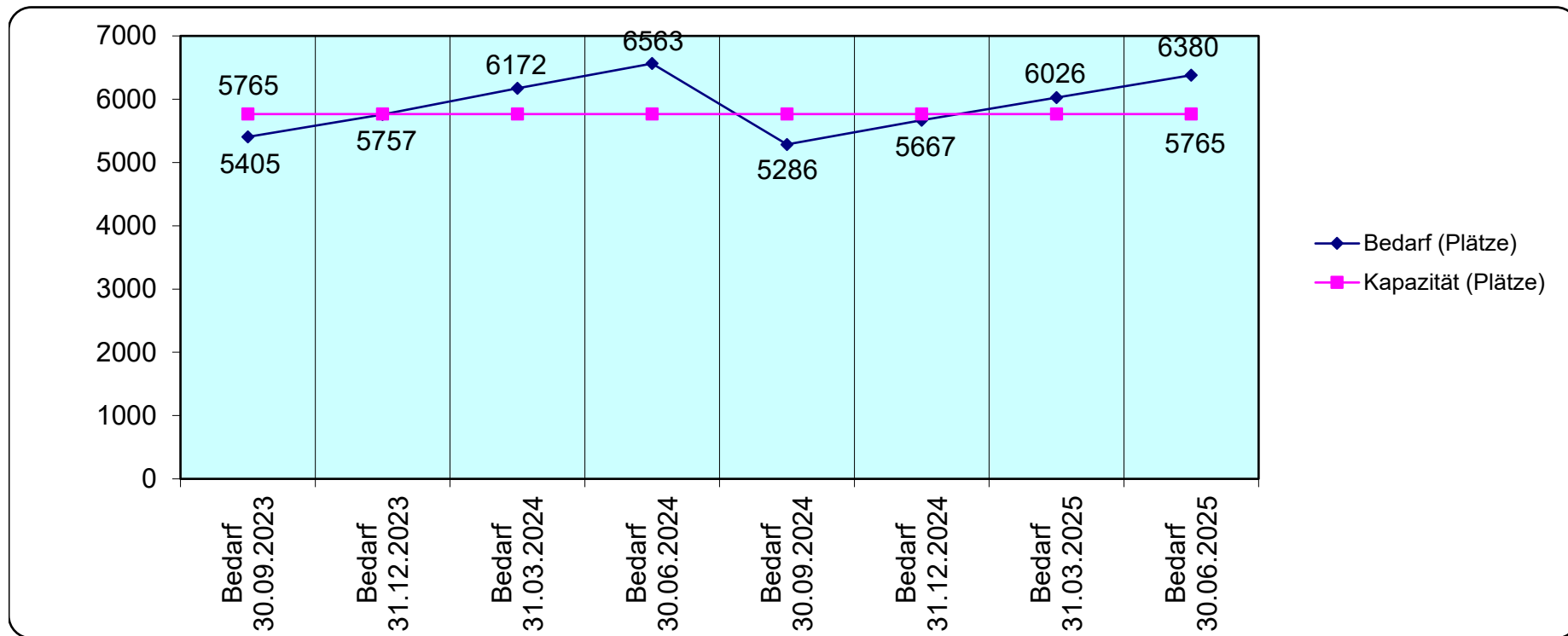
Kreisweite Kapazität		Kreisweiter Bedarf und Bedarfsdeckung 2023/2024				Kreisweite Prognose 2024/2025			
Stadt/Gemeinde	Kapazität* 2023/2024	Bedarf 30.09.2023	Bedarf 31.12.2023	Bedarf 31.03.2024	Bedarf 30.06.2024	Bedarf 30.09.2024	Bedarf 31.12.2024	Bedarf 31.03.2025	Bedarf 30.06.2025
Aarbergen	209	216	227	241	253	195	209	218	237
Bad Schwalbach	319	409	430	457	491	389	420	449	464
Eltville	505	443	482	502	535	411	432	460	486
Geisenheim	259	255	267	284	304	249	278	293	313
Heidenrod	179	180	197	210	224	183	197	213	227
Hohenstein	194	207	218	235	249	210	224	233	250
Hünstetten	405	309	325	356	382	302	323	342	366
Idstein	855	773	829	900	949	768	828	883	939
Kiedrich	133	89	95	102	106	86	91	94	100
Lorch	120	123	130	137	149	122	131	141	152
Niedernhausen	461	406	428	464	501	390	431	451	474
Oestrich-Winkel	238	319	337	361	379	305	323	338	358
Rüdesheim	235	280	299	325	341	280	296	323	334
Schlangenbad	198	193	204	219	230	186	192	204	218
Taunusstein	1131	1113	1180	1257	1329	1097	1158	1235	1302
Waldems	140	135	145	155	172	145	156	166	173
Walluf	184	142	156	166	174	154	170	180	190
<b>Gesamtkapazität:</b>		<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>
	<b>5765</b>	<b>5592</b>	<b>5949</b>	<b>6371</b>	<b>6768</b>	<b>5472</b>	<b>5859</b>	<b>6223</b>	<b>6583</b>

\*(ohne Hortplätze, unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximal möglichen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

Eingeschulte Kann-Kinder:	103	103	103	103	104	104	104	104
Ausnutzungsquotient:	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%

Durchschnittlicher Bedarf:	5405	5757	6172	6563	5286	5667	6026	6380
<b>Bedarfsdeckung:</b>	<b>106,66%</b>	<b>100,14%</b>	<b>93,40%</b>	<b>87,83%</b>	<b>109,06%</b>	<b>101,73%</b>	<b>95,67%</b>	<b>90,36%</b>

Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 2023-2025

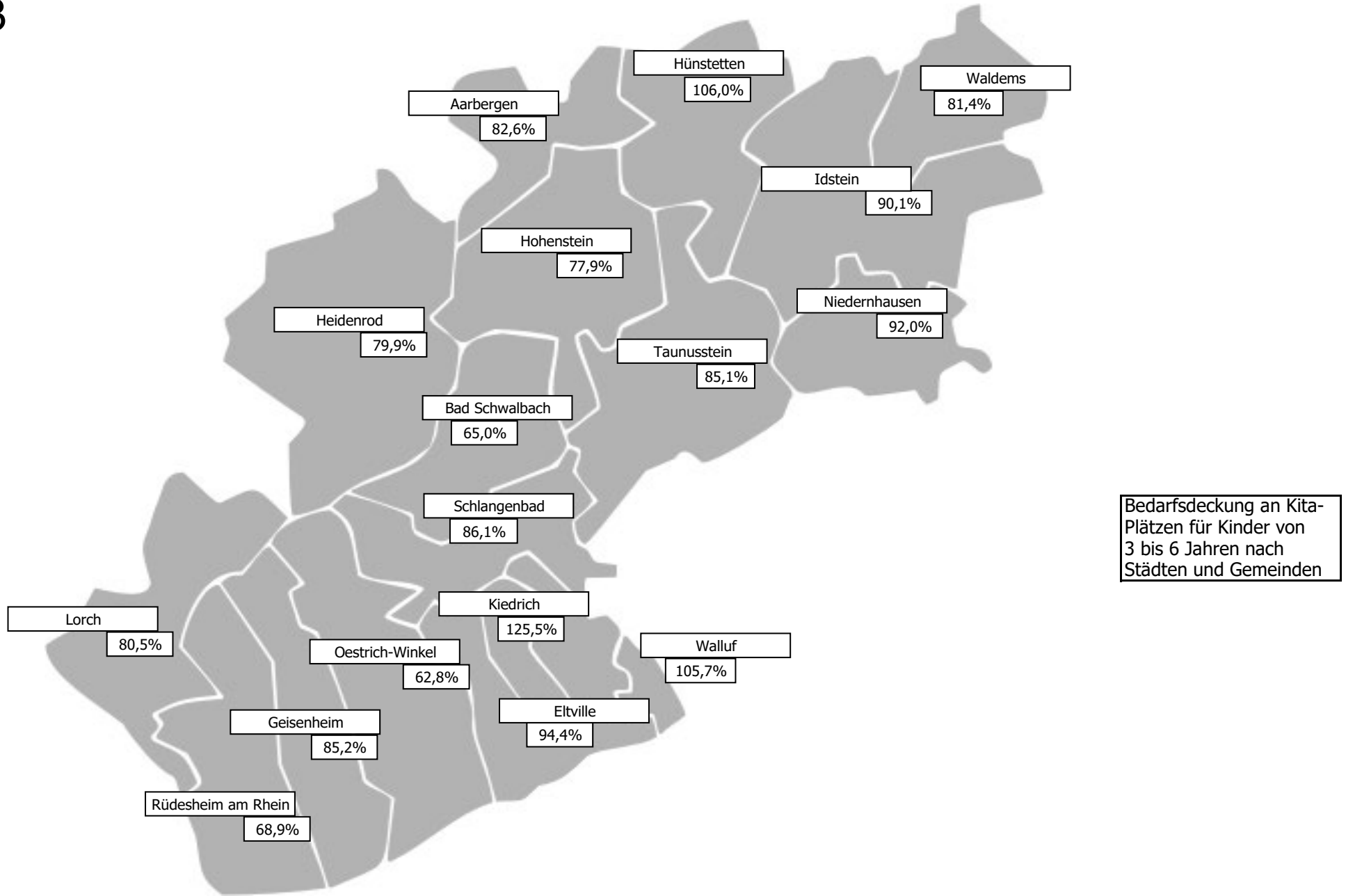


Anmerkung:

Im Unterschied zu den grafischen Übersichten der Ortsteile und Städten/Gesamtgemeinden, die jeweils den **Maximal**bedarf darstellen, zeigt dieses Schaubild den **Durchschnitts**bedarf, der zur Berechnung der Bedarfsdeckung verwendet wird.

Insbesondere in den (kleineren) Ortsteilen ist es sinnvoller und übersichtlicher, den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten zu zeigen.

2023



Bedarfsdeckung an Kita-Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach Städten und Gemeinden

# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2023/2024 mit Prognose für das Kindergartenjahr 2024/2025

Stadt/Gemeinde	maximale Kapazität Einrichtungen	Plätze in der Kindertagespflege	Bedarf 2023/2024	Überhang 2023/2024	Versorgungsquote 2023/2024	Bedarf 2024/2025	Überhang 2024/2025	Versorgungsquote 2024/2025
Aarbergen	93	0	68	25	56,8%	67	26	57,6%
Bad Schwalbach	117	15	145	-13	37,8%	143	-11	38,3%
Eltville	218	37	140	115	75,6%	133	122	79,6%
Geisenheim	167	19	94	92	82,1%	96	90	80,4%
Heidenrod	97	13	71	39	64,3%	71	39	64,3%
Hohenstein	138	17	62	93	103,8%	59	96	109,0%
Hünstetten	108	10	110	8	44,5%	101	17	48,5%
Idstein	198	81	292	-13	39,7%	288	-9	40,2%
Kiedrich	49	20	37	32	77,4%	36	33	79,5%
Lorch	44	0	46	-2	39,7%	49	-5	37,3%
Niedernhausen	100	58	145	13	45,2%	146	12	44,9%
Oestrich-Winkel	210	4	102	112	87,1%	98	116	90,6%
Rüdesheim am Rhein	90	5	98	-3	40,2%	97	-2	40,6%
Schlangenbad	68	15	66	17	52,2%	65	18	53,0%
Taunusstein	276	70	348	-2	41,3%	335	11	42,9%
Waldems	58	0	50	8	48,1%	44	14	54,7%
Walluf	68	10	61	17	53,1%	64	14	50,6%

2099                      374                      1935                      53,0%                      1892                      54,2%

## Erläuterungen:

**Kapazität Einrichtungen:** Gemäß der Konzeptionen und Betriebserlaubnisse maximal verfügbare Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder Kindertagesstätten mit Krippenplätzen in altersübergreifenden Gruppen.

**Plätze in der Kindertagespflege:** Diese Plätze sind zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz den Plätzen in Kindertagesstätten gleichwertig. Sie machen aktuell aber nur 14,2% der gesamten Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren im RTK aus. Außerdem unterliegen sie einer natürlichen Fluktuation, weshalb die Städte und Gemeinden bestrebt sein sollten, den Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren möglichst ohne Rückgriff auf die Kindertagespflege zu sichern.

**Bedarf:** Wird simuliert durch die zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres erreichte Anzahl von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren, für die ein Tagesbetreuungsplatz vorhanden sein soll.

**Quote:** Zeigt die erreichte Quote an Tagesbetreuungsplätzen, die zur Verfügung stehen: Bis 2010 sollte eine Quote von 21%, bis 2014 von 35% erreicht sein. Eine bundesweite Analyse des DJI prognostizierte 2014 einen durchschnittlichen Bedarf von 41,5%

**Fehlbedarf:** Zeigt die Anzahl der noch zu schaffenden Plätze um die Quote von 41,5% erreichen zu können.

# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

## Rechtsanspruch und Bedarfsquote für Kinder unter 3 Jahren pro Kindergartenjahr

Stadt/Gemeinde	2023/2024			2024/2025		
	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3
Aarbergen	166	116	69	157	107	65
Bad Schwalbach	348	218	144	361	231	150
Eltville	339	227	141	328	216	136
Geisenheim	226	157	94	223	154	93
Heidenrod	175	121	73	170	116	71
Hohenstein	150	106	62	141	97	59
Hünstetten	266	191	110	240	165	100
Idstein	700	474	291	690	464	286
Kiedrich	89	51	37	96	58	40
Lorch	113	73	47	118	78	49
Niedernhausen	351	233	146	353	235	146
Oestrich-Winkel	244	172	101	228	156	95
Rüdesheim	238	162	99	232	156	96
Schlangenbad	158	104	66	159	105	66
Taunusstein	840	589	349	791	540	328
Waldems	119	86	49	104	71	43
Walluf	146	92	61	157	103	65
<b>RTK Gesamt</b>	<b>4668</b>	<b>3172</b>	<b>1937</b>	<b>4548</b>	<b>3052</b>	<b>1887</b>

Abweichungen von den Einzelplänen für die Städte und Gemeinden kommen durch Rundungen zustande.



# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: **Geisenheim**

Gesamtzahl der mindestens vorhandenen Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren 259

Gesamtzahl der höchstens vorhandenen Plätze für Kinder von unter 3 Jahren: 167

(ohne Hortplätze, unter Berücksichtigung von Integrationsmaßnahmen zum Stichtag 01.10. und unter der Annahme einer maximal möglichen Belegung mit Kindern unter 3 Jahren in altersübergreifenden Gruppen)

## Einwohnerdaten-Entwicklungsplan 2023/2024:

30.09.2023		31.12.2023		31.03.2024		30.06.2024	
Bedarf 3-6:	255	Bedarf 3-6:	267	Bedarf 3-6:	284	Bedarf 3-6:	304
Kapazität 3-6:	259	Kapazität 3-6:	259	Kapazität 3-6:	259	Kapazität 3-6:	259
Überhang:	4	Überhang:	-8	Überhang:	-25	<b>Überhang:</b>	<b>-45</b>
Bedarf U3:	94	Bedarf U3:	94	Bedarf U3:	94	Bedarf U3:	94
Kapazität U3:	167	Kapazität U3:	167	Kapazität U3:	167	Kapazität U3:	167
Überhang:	73	Überhang:	73	Überhang:	73	<b>Überhang:</b>	<b>73</b>

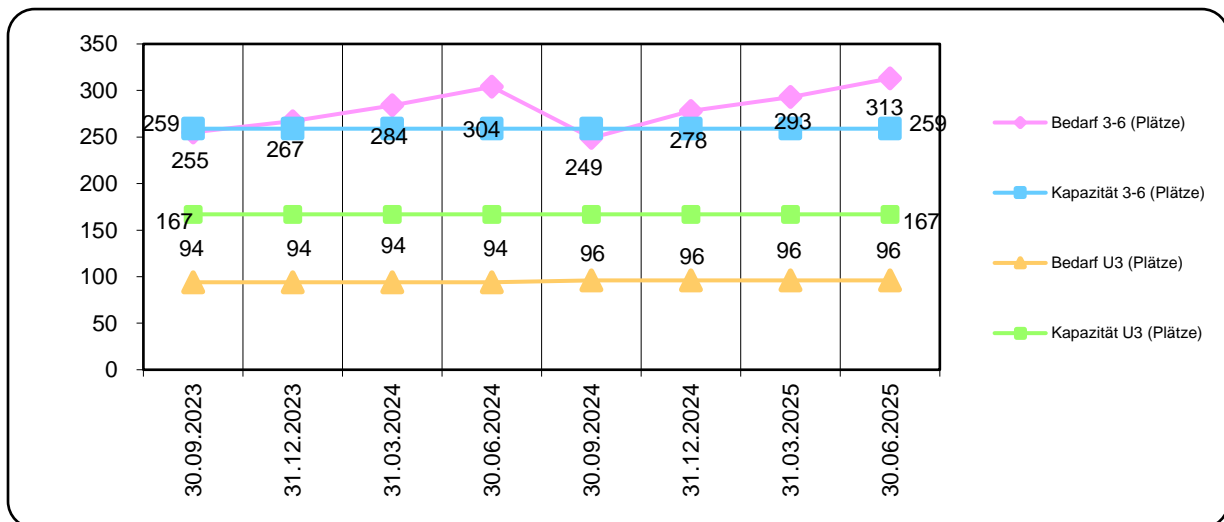
## Einwohnerdaten-Entwicklungsplan 2024/2025:

30.09.2024		31.12.2024		31.03.2025		30.06.2025	
Bedarf 3-6:	249	Bedarf 3-6:	278	Bedarf 3-6:	293	Bedarf 3-6:	313
Kapazität 3-6:	259	Kapazität 3-6:	259	Kapazität 3-6:	259	Kapazität 3-6:	259
Überhang:	10	Überhang:	-19	Überhang:	-34	<b>Überhang:</b>	<b>-54</b>
Bedarf U3:	96	Bedarf U3:	96	Bedarf U3:	96	Bedarf U3:	96
Kapazität U3:	167	Kapazität U3:	167	Kapazität U3:	167	Kapazität U3:	167
Überhang:	71	Überhang:	71	Überhang:	71	<b>Überhang:</b>	<b>71</b>

## Maximaler Bedarf an Plätzen:

	30.06.2024	30.06.2025	Steigerung 2024-2025	in %
Bedarf 3-6:	304	313	9	3,0%
Bedarf U3	94	96	2	2,1%

## Grafische Übersicht Maximalbedarf 2023-2025:



Fortsetzung:  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025

Stadt/Gemeinde: Geisenheim

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Kindergartenjahr 2023/2024:

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

Für 2023/2024 besteht ein maximaler Fehlbedarf in folgender Höhe: **45 Plätze**

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2023/2024: 38 Kinder

Laut Auskunft der Grundschulen im Kreis wird im Jahr 2023 folgender Anteil der "Kann-Kinder" eingeschult: 11,5%

Durchschnittliche Anzahl der eingeschulten "Kann-Kinder" 2023 4 Kinder

Der Ausnutzungsquotient wird pauschal zu Grunde gelegt mit 98,5%

Somit wird anstelle des maximalen Platzbedarfes von folgenden Durchschnittswerten ausgegangen, unter der Annahme, dass in den AÜ-Gruppen die höchstmögliche Anzahl von Kindern unter 3 Jahren aufgenommen ist:

**Für 2023/2024 besteht ein durchschnittlicher Fehlbedarf in folgender Höhe: 36 Plätze**

**Die Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren für 2023/2024 beträgt 87,8%**

Der durchschnittliche Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Kindergartenjahr 2024/2025:

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

Für 2024/2025 besteht ein maximaler Fehlbedarf in folgender Höhe: **54 Plätze**

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Wahrscheinliche Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2024/2025: 48 Kinder

Im Jahr 2024 wird anhand der Vorjahreszahlen wahrscheinlich folgender Anteil der "Kann-Kinder" eingeschult werden: 11,5%

Durchschnittliche Anzahl der wahrscheinlich eingeschulten "Kann-Kinder" 2024 6 Kinder

Der Ausnutzungsquotient wird pauschal zu Grunde gelegt mit 98,5%

Somit wird anstelle des maximalen Platzbedarfes von folgenden Durchschnittswerten ausgegangen, unter der Annahme, dass in den AÜ-Gruppen die höchstmögliche Anzahl von Kindern unter 3 Jahren aufgenommen ist:

**Für 2024/2025 besteht ein wahrscheinlicher Fehlbedarf in folgender Höhe: 44 Plätze**

**Die wahrscheinliche Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren 2024/2025 beträgt 85,5%**

Der wahrscheinliche Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Fortsetzung:  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025

Stadt/Gemeinde: Geisenheim

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von unter 3 Jahren im Kindergartenjahr 2023/2024:

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis des Deutschen Jugendinstitutes von 2013, das einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% feststellt.

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

<b>Für 2023/2024 besteht ein Überhang in folgender Höhe:</b>	<b>73 Plätze</b>
<b>Daraus ergibt sich eine Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren von:</b>	<b>73,7%</b>

Der Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von unter 3 Jahren im Kindergartenjahr 2024/2025:

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis des Deutschen Jugendinstitutes von 2013, das einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% feststellt.

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

<b>Für 2024/2025 besteht ein Überhang in folgender Höhe:</b>	<b>71 Plätze</b>
<b>Daraus ergibt sich eine Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren von:</b>	<b>72,2%</b>

Der Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

# Kindertagesstätten-Entwicklungsplan Kapazitätsberechnung Kindertagesstätten

Stand: Oktober 2023

Stadt/Gemeinde: Geisenheim

KiTa	Stadt-/Ortsteil	Träger	Plätze gemäß (Rahmen)-BE	Platzverteilung gemäß der Konzeption						Anzahl der Integrationsmaßnahmen zum 01.10.		verfügbare Plätze zum 01.10. (abzgl. Integrationsmaßnahmen)	
				Plätze in Regelgruppen	Plätze in Krippengruppen	min. Plätze in AÜ-Gruppen 3-6	max. Plätze in AÜ-Gruppen 2-U3	max. Plätze in AÜ-Gruppen 0-U3	3-6	U3	3-6	U3	
Arche Noah	Kern	Ev. Kirchengemeinde Geisenheim	65	0	0	47	12	0	1	0	<b>47</b>	<b>12</b>	
St. Marieen	Kern	Kath. Pfarramt Heilig Kreuz, Geisenheim	70	50	20	0	0	0	1	0	<b>45</b>	<b>20</b>	
Blaubach	Kern	Stadt Geisenheim	100	0	10	44	5	21	2	0	<b>33</b>	<b>36</b>	
KiTa am Dom	Kern	Bethanien Kinderdorf Marienhöhe	62		12	29	14	0	4	0	<b>19</b>	<b>26</b>	
Johannes der Täufer	Johannisberg	Kath. Pfarramt Heilig Kreuz, Geisenheim	85	25	10	28	0	12	0	0	<b>48</b>	<b>22</b>	
Marienthaler Knirpsenland	Marienthal	Stadt Geisenheim	87	0	12	36	0	21	1	0	<b>31</b>	<b>33</b>	
ASB	Stephanshausen	ASB	62	25	12	16	6	0	1	0	<b>36</b>	<b>18</b>	
Gesamt:			531	100	76	200	37	54	10	0	<b>259</b>	<b>167</b>	

min. max.

### Erläuterungen:

- Die Berechnung der Plätze für 3-6-jährige Kinder in den altersübergreifenden Gruppen (AÜ-Gruppen) geht davon aus, dass in den AÜ-Gruppen jeweils die maximale Anzahl von unter 3-jährigen Kindern betreut wird, die mit dem Faktor 1,5 (2-jährige) oder 2,5 (unter 2-jährige) in die Berechnung der Kapazität eingerechnet werden, wobei bei Gruppen, die unter 2-jährige aufnehmen von einer Verteilung von 2/3 2-jährige und 1/3 unter 2-jährige ausgegangen wird. Die Anzahl der Plätze für 3-6-jährige Kinder ist also die mindestens vorhandene Kapazität, die sich entsprechend erhöht, wenn weniger Kinder unter 3 Jahren betreut werden.
- Im Bereich U3 reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße wie folgt: In 12er-Gruppen bei 1 Maßnahme um einen, bei 2 Maßnahmen um 2 Plätze; in 11er-Gruppen bei 2 Maßnahmen um 1 Platz; in 10er-Gruppen findet keine Reduzierung statt.
- Bei Gruppengrößen im Bereich 3-6 von weniger als 25 Plätzen, was z.B. bei allen AÜ-Gruppen nach Rahmen-BE der Fall ist, errechnet sich die Reduzierung durch den Faktor 2 für ein Kind mit Integrationsmaßnahme, wobei aber keine Gruppe mit einer Integrationsmaßnahme mehr als 20 Kinder aufnehmen darf. Ansonsten reduziert sich jeweilige Gruppengröße je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen in der Gruppe um mindestens 5 und höchstens 10 Plätze.

### Besonderheiten für Geisenheim:

- Wegen der reduzierten Gruppengrößen findet in der KiTa Arche Noah keine Reduzierung der Platzzahlen wegen Integrationsmaßnahmen statt.

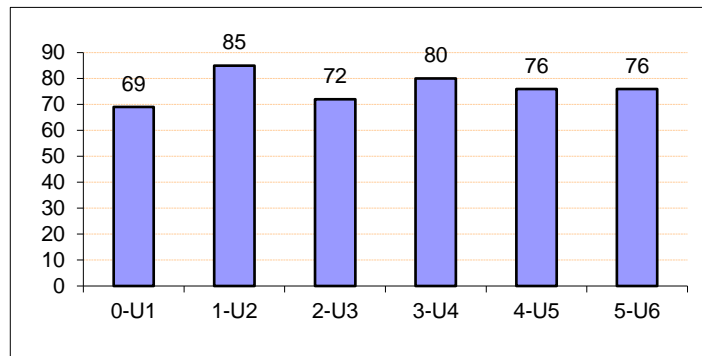
### Derzeitig oder in 2024 stattfindende Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten:

- Die KiTa am Dom soll noch um eine AÜ-Gruppe erweitert werden.

## Geisenheim

Einwohner nach KiTa-Jahrgängen  
Stand: 30.06.2023

0-U1	69
1-U2	85
2-U3	72
3-U4	80
4-U5	76
5-U6	76



### Kern

0-U1	32
1-U2	46
2-U3	41
3-U4	42
4-U5	35
5-U6	46

### Johannisberg

0-U1	15
1-U2	20
2-U3	12
3-U4	18
4-U5	18
5-U6	7

### Marienthal

0-U1	16
1-U2	12
2-U3	13
3-U4	14
4-U5	13
5-U6	15

### Stephanshausen

0-U1	6
1-U2	7
2-U3	6
3-U4	6
4-U5	10
5-U6	8

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Geisenheim

Ortsteil: Kern

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>125</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>68</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2023		31.12.2023		31.03.2024		30.06.2024	
Bedarf 3-6:	136	Bedarf 3-6:	144	Bedarf 3-6:	155	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>164</b>
Kapazität 3-6:	125	Kapazität 3-6:	125	Kapazität 3-6:	125	Kapazität 3-6:	125
Überhang:	-11	Überhang:	-19	Überhang:	-30	Überhang:	-39
Bedarf U3:	49	Bedarf U3:	49	Bedarf U3:	49	<b>Bedarf U3:</b>	<b>49</b>
Kapazität U3:	68	Kapazität U3:	68	Kapazität U3:	68	Kapazität U3:	68
Überhang:	19	Überhang:	19	Überhang:	19	Überhang:	19

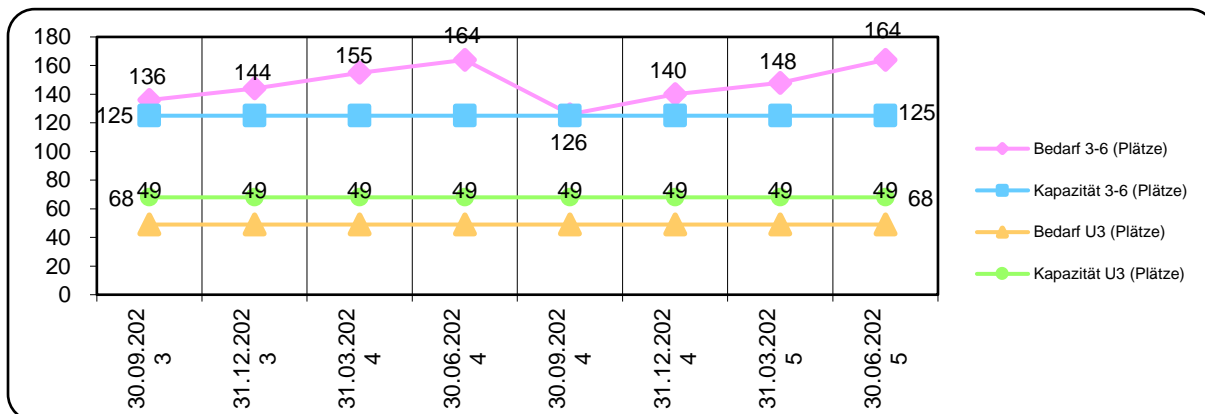
30.09.2024		31.12.2024		31.03.2025		30.06.2025	
Bedarf 3-6:	126	Bedarf 3-6:	140	Bedarf 3-6:	148	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>164</b>
Kapazität 3-6:	125	Kapazität 3-6:	125	Kapazität 3-6:	125	Kapazität 3-6:	125
Überhang:	-1	Überhang:	-15	Überhang:	-23	Überhang:	-39
Bedarf U3:	49	Bedarf U3:	49	Bedarf U3:	49	<b>Bedarf U3:</b>	<b>49</b>
Kapazität U3:	68	Kapazität U3:	68	Kapazität U3:	68	Kapazität U3:	68
Überhang:	19	Überhang:	19	Überhang:	19	Überhang:	19

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2024/2025 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2024	30.06.2025	Steigerung 2024-2025	in %
Bedarf 3-6:	164	164	0	0,0%
Bedarf U3:	49	49	0	0,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2023-2025:**



Für 2023/2024 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>39</b>	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>39</b>	Plätze
Für 2023/2024 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>19</b>	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>19</b>	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2023/2024:

22 Kinder

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2024/2025:

22 Kinder



Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Geisenheim  
**Ortsteil: Johannisberg**

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>48</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>22</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2023		31.12.2023		31.03.2024		30.06.2024	
Bedarf 3-6:	46	Bedarf 3-6:	47	Bedarf 3-6:	52	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>55</b>
Kapazität 3-6:	48	Kapazität 3-6:	48	Kapazität 3-6:	48	Kapazität 3-6:	48
Überhang:	2	Überhang:	1	Überhang:	-4	Überhang:	-7
Bedarf U3:	20	Bedarf U3:	20	Bedarf U3:	20	<b>Bedarf U3:</b>	<b>20</b>
Kapazität U3:	22	Kapazität U3:	22	Kapazität U3:	22	Kapazität U3:	22
Überhang:	2	Überhang:	2	Überhang:	2	Überhang:	2

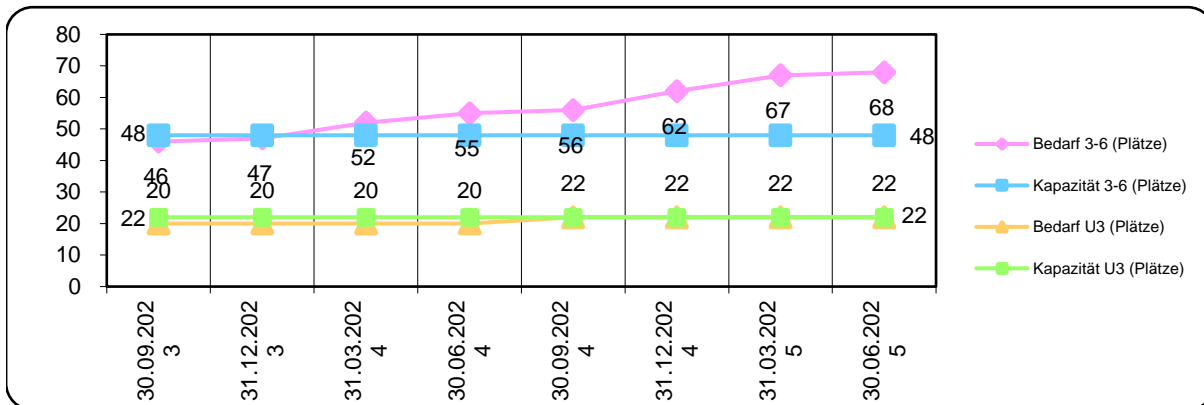
30.09.2024		31.12.2024		31.03.2025		30.06.2025	
Bedarf 3-6:	56	Bedarf 3-6:	62	Bedarf 3-6:	67	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>68</b>
Kapazität 3-6:	48	Kapazität 3-6:	48	Kapazität 3-6:	48	Kapazität 3-6:	48
Überhang:	-8	Überhang:	-14	Überhang:	-19	Überhang:	-20
Bedarf U3:	22	Bedarf U3:	22	Bedarf U3:	22	<b>Bedarf U3:</b>	<b>22</b>
Kapazität U3:	22	Kapazität U3:	22	Kapazität U3:	22	Kapazität U3:	22
Überhang:	0	Überhang:	0	Überhang:	0	Überhang:	0

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2024/2025 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2024	30.06.2025	Steigerung 2024-2025	in %
Bedarf 3-6:	55	68	13	23,6%
Bedarf U3:	20	22	2	10,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2023-2025:**



Für 2023/2024 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>7</b>	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>20</b>	Plätze
Für 2023/2024 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>2</b>	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>0</b>	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2023/2024: 4 Kinder  
 Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2024/2025: 10 Kinder

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Geisenheim  
**Ortsteil: Marienthal**

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>31</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>33</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2023		31.12.2023		31.03.2024		30.06.2024	
Bedarf 3-6:	47	Bedarf 3-6:	49	Bedarf 3-6:	49	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>55</b>
Kapazität 3-6:	31	Kapazität 3-6:	31	Kapazität 3-6:	31	Kapazität 3-6:	31
Überhang:	-16	Überhang:	-18	Überhang:	-18	Überhang:	-24
Bedarf U3:	17	Bedarf U3:	17	Bedarf U3:	17	<b>Bedarf U3:</b>	<b>17</b>
Kapazität U3:	33	Kapazität U3:	33	Kapazität U3:	33	Kapazität U3:	33
Überhang:	16	Überhang:	16	Überhang:	16	Überhang:	16

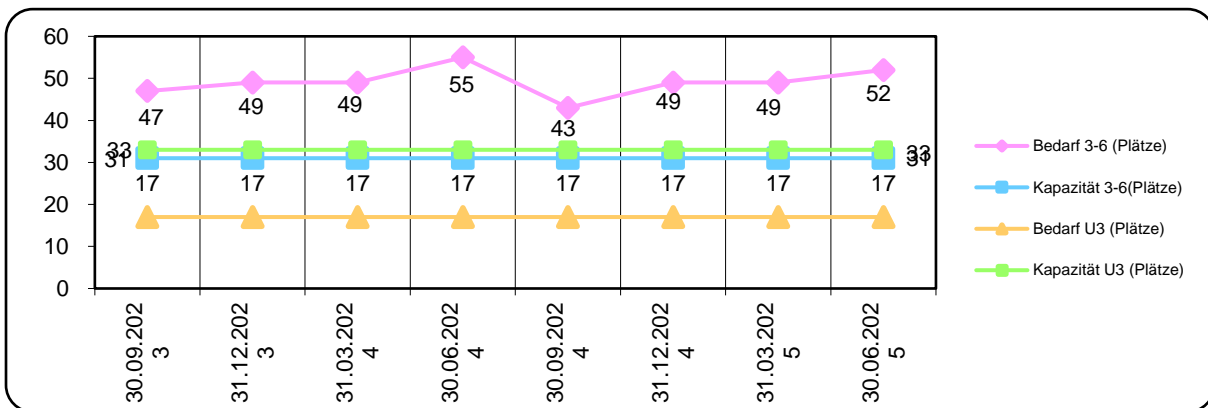
30.09.2024		31.12.2024		31.03.2025		30.06.2025	
Bedarf 3-6:	43	Bedarf 3-6:	49	Bedarf 3-6:	49	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>52</b>
Kapazität 3-6:	31	Kapazität 3-6:	31	Kapazität 3-6:	31	Kapazität 3-6:	31
Überhang:	-12	Überhang:	-18	Überhang:	-18	Überhang:	-21
Bedarf U3:	17	Bedarf U3:	17	Bedarf U3:	17	<b>Bedarf U3:</b>	<b>17</b>
Kapazität U3:	33	Kapazität U3:	33	Kapazität U3:	33	Kapazität U3:	33
Überhang:	16	Überhang:	16	Überhang:	16	Überhang:	16

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2024/2025 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2024	30.06.2025	Steigerung 2024-2025	in %
Bedarf 3-6:	55	52	-3	-5,5%
Bedarf U3:	17	17	0	0,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2023-2025:**



Für 2023/2024 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>24</b>	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>21</b>	Plätze
Für 2023/2024 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>16</b>	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>16</b>	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2023/2024: 7 Kinder  
 Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2024/2025: 9 Kinder

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Geisenheim  
**Ortsteil: Stephanshausen**

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>36</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>18</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2023		31.12.2023		31.03.2024		30.06.2024	
Bedarf 3-6:	26	Bedarf 3-6:	27	Bedarf 3-6:	28	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>30</b>
Kapazität 3-6:	36	Kapazität 3-6:	36	Kapazität 3-6:	36	Kapazität 3-6:	36
Überhang:	10	Überhang:	9	Überhang:	8	Überhang:	6
Bedarf U3:	8	Bedarf U3:	8	Bedarf U3:	8	<b>Bedarf U3:</b>	<b>8</b>
Kapazität U3:	18	Kapazität U3:	18	Kapazität U3:	18	Kapazität U3:	18
Überhang:	10	Überhang:	10	Überhang:	10	Überhang:	10

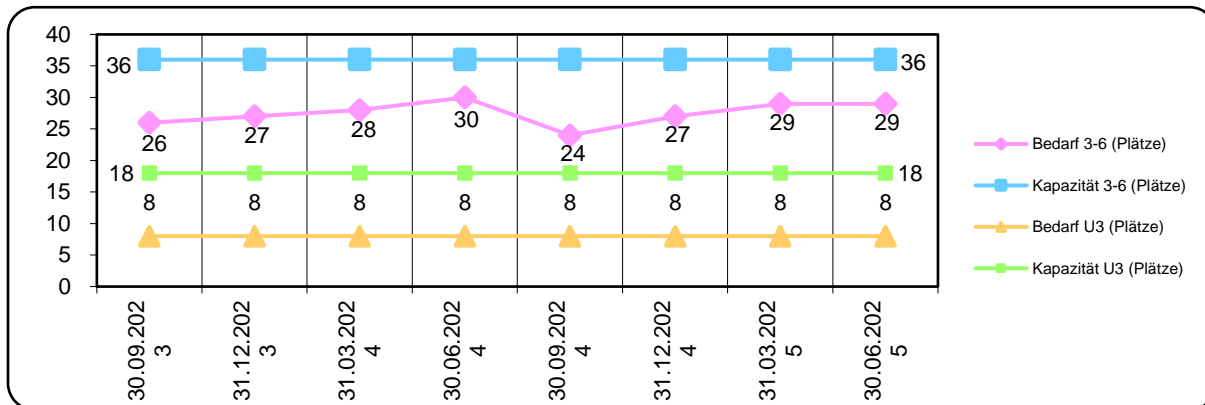
30.09.2024		31.12.2024		31.03.2025		30.06.2025	
Bedarf 3-6:	24	Bedarf 3-6:	27	Bedarf 3-6:	29	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>29</b>
Kapazität 3-6:	36	Kapazität 3-6:	36	Kapazität 3-6:	36	Kapazität 3-6:	36
Überhang:	12	Überhang:	9	Überhang:	7	Überhang:	7
Bedarf U3:	8	Bedarf U3:	8	Bedarf U3:	8	<b>Bedarf U3:</b>	<b>8</b>
Kapazität U3:	18	Kapazität U3:	18	Kapazität U3:	18	Kapazität U3:	18
Überhang:	10	Überhang:	10	Überhang:	10	Überhang:	10

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2024/2025 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2024	30.06.2025	Steigerung 2024-2025	in %
Bedarf 3-6:	30	29	-1	-3,3%
Bedarf U3:	8	8	0	0,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2023-2025:**



Für 2023/2024 besteht ein min. Überhang für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	6	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein min. Überhang für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	7	Plätze
Für 2023/2024 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	10	Plätze
Für 2024/2025 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	10	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2023/2024: 5 Kinder  
 Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2024/2025: 7 Kinder

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-18/2024</b>	
Fachbereich	Haupt- und Personal- amt
Sachbearbeiter	Aljoscha Leppla
Datum	20.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	28.02.2024	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 31. Oktober 2023 betr.: Brauchwasserkonzept**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird um einen aktuellen Sachstand zum Antrag der SPD Fraktion, vom 5. Mai 2020, Brauchwasserkonzept, gebeten.

**Sachverhalt / Begründung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage(n):**

1. VL-18\_2024 Anlage 1 Anfrage SPD vom 31. Oktober 2023 betr. Brauchwasserkonzept.pdf

Der Bürgermeister



## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD Fraktion im Stadtparlament

Vorsitzender: Ralf Reitz

65366 Geisenheim i. Rhg.

[fraktion@spd-geisenheim.de](mailto:fraktion@spd-geisenheim.de)  
[www.spd-geisenheim.de](http://www.spd-geisenheim.de)

**SPD Geisenheim, Postfach 1217, 65359 Geisenheim**

Herr Stadtverordnetenvorsteher

Georg Fröhlich

Über

Büro der Städtischen Gremien / Rathaus  
**65366 Geisenheim i. Rhg.**

**31.10.2023**

**EINGEGANGEN**

**31. Okt. 2023**

**STADTVERORDNETEN-  
VORSTEHER**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die SPD Fraktion bittet Sie, den untenstehenden Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

### **Anfrage: Brauchwasserkonzept**

Der Bürgermeister wird um einen aktuellen Sachstand zum Antrag der SPD Fraktion, vom 5. Mai 2020, Brauchwasserkonzept, gebeten.

#### **Begründung:**

Das Thema ist nach wie vor aktuell und wie aus der Presse zu erfahren, ist von vielen Aktivitäten geprägt. Darum erscheint uns ein Bericht für sinnvoll.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen